

Planfeststellungsbeschluss

für die

Verstärkung des Landesschutzdeiches „Friedrichskoog – Spitze“

Auf dem Gebiet der Gemeinde

Friedrichskoog

und der Stadt

Brunsbüttel

526-Planfeststellung Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze-2636/2015 Kiel, den 13.12.2023

Abkürzungsverzeichnis

AS	Artenschutz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BWSt	Bemessungswasserstand
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GG	Grundgesetz
GPK	Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022
iVm.	in Verbindung mit
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt (Nachfolger LLUR)
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LRT	Lebensraumtyp
LUVPG	Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
LWG	Landeswassergesetz
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
MT	Maßnahmenträger
NHN	Normal Höhennull
NPV	Nationalparkverwaltung
NSG	Naturschutzgebiet
RA	Rechtsanwalt
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
TAW	Treibselabfuhrweg
TdV	Träger des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UWB	Untere Wasserbehörde
VHT	Vorhabenträger (andere Bezeichnung für TdV)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG-VO	Wasserschutzgebiets-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Inhaltsverzeichnis	3
Teil A - Entscheidung	7
1 Feststellung	7
1.1 Ansprüche Dritter	7
1.2 Umfang des Beschlusses	7
1.3 Befristungen	8
1.4 Vorbehalte	8
1.4.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsbedarf	9
1.4.2 Vorbehalt weiterer Auflagen / Entschädigung	9
1.5 Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen	9
1.5.1 Befreiung und Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG	9
1.5.2 Ausnahme nach § 34 BNatSchG	9
1.6 Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen und Anträge	10
1.6.1 Einwendungen Betroffener und sonstiger Einwender	10
1.6.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	10
1.6.3 Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen	10
1.7 Widerruf deichbehördlicher und küstenschutzrechtlicher Genehmigungen	10
1.8 Verzeichnis der Planunterlagen	12
1.9 Enteignungsrechtliche Vorwirkung	15
2 Bedingungen und Auflagen	15
2.1 Staubimmissionen	15
2.2 Baulärm	15
2.3 Kampfmittel	15
2.4 Benutzung der Gemeindestraßen	16
2.5 Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden	16
2.6 Ufersicherung Entnahmestellen	16
2.7 Verbandsgewässer Friedrichskoog	16
2.8 Umweltbaubegleitung	17
2.9 Natur- und artenschutzrechtliche Belange	17
2.9.1 Vergrämung von Brutvögeln, Besatzkontrolle	18
2.9.2 Begrenzung des Baustellenverkehrs	18
2.9.3 Besucherlenkung, Baustellenkommunikation	18
2.9.4 Bodenschutz	18
2.9.5 Bodenmanagement	19
2.9.6 Bewirtschaftung Rekultivierungsflächen Mühlenstraßen	19
2.9.7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
2.10 Nachbilanzierung	20

2.11	Beweissicherungen	20
2.12	Umgang mit Gefahrstoffen	20
3	Hinweise	20
3.1	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Baulärm	20
3.2	Sicherung, Anpassung und Verlegung von Leitungen im Deichbestick; Küstenschutzrechtliche Genehmigungen	21
3.3	Denkmalschutz	21
3.4	Arbeitsschutz	21
Teil B - Tatbestand		23
1	Verfahren	23
2	Sachverhalt, soweit nicht UVP-relevant	23
3	Zusammenfassende Darstellung	24
3.1	Ausgangssituation	24
3.2	Vorhabenbeschreibung	24
3.3	Untersuchungsräume und –methoden	26
3.4	Beschreibung der Umwelt	26
3.4.1	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	27
3.4.2	Flora und Fauna, biologische Vielfalt	28
3.4.3	Fläche und Boden	31
3.4.4	Wasser	32
3.4.5	Klima und Luft	33
3.4.6	Landschaft	33
3.4.7	Kultur und sonstige Sachgüter	34
3.4.8	Wechselwirkungen	34
3.5	Auswirkung des Vorhabens	34
3.5.1	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	35
3.5.2	Flora und Fauna, biologische Vielfalt	36
3.5.3	Fläche und Boden	39
3.5.4	Wasser	40
3.5.5	Klima und Luft	42
3.5.6	Landschaft	42
3.5.7	Kultur und sonstige Sachgüter	43
3.6	Wechselwirkungen	43
3.7	Alternativen / Varianten	43
3.8	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	45
3.9	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	47
3.10	Fehlende Kenntnisse und Schwierigkeiten	48
Teil C - Entscheidungsgründe		49
1	Verfahrensrechtliche Würdigung	49

1.1	Planfeststellungserfordernis	49
1.2	Zuständigkeit	49
1.3	Planfeststellung nach § 68 WHG i.V.m. § 63 LWG	50
2	Materiell-rechtliche Würdigung	51
2.1	Vorhabenbegründung / Planrechtfertigung	51
2.2	Prüfung der Varianten	52
2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 4 LUVPG iVm. § 25 UVPG	53
2.4	Naturschutzrechtliche Prüfung	55
2.4.1	Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	55
2.4.2	Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG	59
2.4.3	Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten	61
2.4.4	Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG	72
2.4.5	Artenschutzrechtliche Prüfung	72
2.5	Begründung der Vorbehalte	80
2.5.1	Vorbehalt Naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsbedarf	80
2.5.2	Vorbehalt weiterer Auflagen / Entschädigung	80
2.6	Begründung der Bedingungen und Auflagen	80
2.6.1	zu Teil A, Ziffer 2.1, Seite 15, Staubimmissionen	81
2.6.2	zu Teil A, Ziffer 2.2, Seite 15, Baulärm	81
2.6.3	zu Teil A, Ziffer 2.3, Seite 15, Kampfmittel	81
2.6.4	zu Teil A, Ziffer 2.4, Seite 16, Benutzung der Gemeindestraßen	81
2.6.5	zu Teil A, Ziffer 2.5, Seite 16 Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden	81
2.6.6	zu Teil A, Ziffer 2.6, Seite 16, Ufersicherung Entnahmestellen	81
2.6.7	Zu Teil A, Ziffer 2.7, Seite 16, Verbandsgewässer Friedrichskoog	81
2.6.8	zu Teil A, Ziffer 2.8, Seite 17, Umweltbaubegleitung	81
2.6.9	zu Teil A, Ziffer 2.9, Seite 18, Natur- und artenschutzrechtliche Belange	81
2.6.10	zu Teil A, Ziffer 2.10, Seite 20, Nachbilanzierung	81
2.6.11	zu Teil A, Ziffer 2.11, Seite 20, Beweissicherungen	82
2.6.12	zu Teil A, Ziffer 2.12, Seite 20, Umgang mit Gefahrstoffen	82
2.7	Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	82
2.7.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	82
2.7.2	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein	84
2.7.3	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Geschäftsbereich 3 – Nationalparkverwaltung	91
2.7.4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	100
2.7.5	Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord	100
2.7.6	Landesamt für Umwelt	101
2.7.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen	102
2.7.8	Landrat des Kreises Nordfriesland	103
2.7.9	Landrat des Kreises Dithmarschen	104
2.7.10	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	106
2.7.11	Stadt Brunsbüttel	107
2.7.12	Stadt Marne	110

2.7.13	Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Neufeld	112
2.7.14	Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Friedrichskoog	113
2.7.15	Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Schmedeswurth	116
2.7.16	Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Helse	117
2.7.17	Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt	118
2.7.18	Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Kronprinzenkoog	119
2.7.19	Telekom Deutschland GmbH	120
2.7.20	Breitband Netz Südermarsch UG & Co. KG	121
2.7.21	Wintershall Dea Deutschland GmbH	121
2.7.22	Schleswig-Holstein Netz AG	123
2.7.23	Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen	123
2.8	Entscheidung über die Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen	125
2.8.1	AG-29 / Landesnaturschutzverband	125
2.8.2	Schutzstation Wattenmeer e.V.	128
2.8.3	WWF Deutschland	131
2.9	Entscheidung über die Einwendungen Betroffener und sonstiger Einwender	132
2.9.1	Kleientnahme und Folgen, Beweissicherung Anwohner Bodenentnahme Mühlenstraßen	132
2.9.2	Gebäudeschäden durch Erdbauarbeiten und Transportfahrten, Beweissicherung Anwohner Baustelle und Transportwege Friedrichskoog	146
2.9.3	Entschädigung Mieteinbußen Ferienwohnungen Friedrichskoog-Spitze und Edendorf	148
2.9.4	Anregung zu den Transportwegen Friedrichskoog-Spitze	150
2.10	Planabwägung	152
Teil D – Rechtsbehelf (Planfeststellungsbeschluss)		155
Teil E – Anordnung der sofortigen Vollziehung		156
1	Antrag	156
2	Anordnung der sofortigen Vollziehung	156
3	Begründung	156
4	Rechtsbehelf (Anordnung der sofortigen Vollziehung)	157

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Az.: 526-Planfeststellung Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze-2636/2015

Aufgrund der Planung und des Antrags des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein vom 16.01.2023 und des durchgeführten Anhörungsverfahrens ergeht für die

Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze

folgender

Planfeststellungsbeschluss

Teil A - Entscheidung

1 Feststellung

Die Zulässigkeit des Planes wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Ergänzungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) iVm. § 63 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit den §§ 139 bis 142 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie den §§ 83 und 84 LWG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

1.1 Ansprüche Dritter

Die Entscheidung für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze gemäß § 68 WHG iVm. § 63 LWG ergeht unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter.

1.2 Umfang des Beschlusses

Der Plan für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze auf einer Länge von 1.936 m (Küsten-km 198+924 bis Küsten-km 200+835) umfasst im Wesentlichen:

- Basisdeichverstärkung mit Deichprofilanpassung
- Erhöhung der Deichkrone überwiegend auf NHN +8,90 m
- Erhalt des vorhandenen Deckwerks bis zu einer Höhe deutlich über dem mittleren Tidehochwasser, kein Eingriff in Wattflächen
- Anschluss mit neuem Deckwerksaufbau bis Wellenüberschlagssicherung
- Neubau Wellenüberschlagssicherung
- Neuprofilierung der Außenböschung im Anschluss an Wellenüberschlagssicherung mit Neigung 1:10 und kleiner, Auftrag neuer 1 m mächtiger Abdeckschicht aus Klei, Begrünung

- Ersatz der Abdeckschicht auf der Deichinnenböschung durch deichbaufähigen
Klei, Begrünung
- Deichkronenbreite 5 m und Befestigung
- Gewinnung von ca. 270.000 m³ Kleiboden aus der Bodenentnahmefläche III im
Ortsteil Mühlenstraßen der Stadt Brunsbüttel
- Gewinnung von ca. 150.000 m³ Füllboden aus dem Spülfeld Friedrichskoog Ha-
fen
- Bodentransporte von der Bodenentnahmestelle Brunsbüttel Mühlenstraßen und
Spülfeld Friedrichskoog Hafen zur Einbaustelle der Deichverstärkungsmaß-
nahme Friedrichskoog Spitze
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - Ökokonto
„Pellworm Schardeich“: 77 Ökopunkte (Grünlandextensivierung und
Aufwertung Gräben und Tränkekuhlen, aus-
schließlich für den Ausgleich der Beeinträchti-
gung der gesetzlich geschützten Biotoptypen
Untere und Obere Salzwiese)
 - Ökokonto
„Elmeere-Fläche Nr. 44
in Oevenum/Föhr“: 22.606 Ökopunkte (Flächenextensivierung mit
einer geringen Beweidungsdichte und/ oder
einer späten Mahd sowie biotopgestaltende
Maßnahmen für Amphibien und Wiesenvögel
für den Ausgleich der Beeinträchtigung des
gesetzlich geschützten Biotoptyps Brackwas-
ser-Weidelgras-Weißklee-Weide auf dem
Spülfeld Friedrichskoog)
 - Naturnahe Gestaltung von Abbauflächen (Kleiabbau Mühlenstraßen)
von 65.443 m² durch Profilierung des Gewässers mit unterschiedlichen
Wassertiefen und Böschungsneigungen, die Herstellung einer vielfälti-
gen Uferlinie und die Entwicklung artenreichen Grünlandes einschl.
temporär überstauter Bereiche.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

1.3 Befristungen

Gemäß § 142 Abs. 4 LVwG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

1.4 Vorbehalte

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Vorbehalten:

1.4.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsbedarf

Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich einer abschließenden Festsetzung des tatsächlichen Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs sowie der Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Die Entscheidung ergeht nach Abschluss der Maßnahme nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 11 Abs. 1 LNatSchG mit der Obersten Naturschutzbehörde, ansonsten im Benehmen mit dieser.

1.4.2 Vorbehalt weiterer Auflagen / Entschädigung

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder auf das Recht eines Dritten (§ 14 Abs. 5 WHG) auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, einem späteren Verfahren vorbehalten. Sind solche Maßnahmen, Einrichtungen oder der Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Dritten verhütet oder ausgeglichen werden könnten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder nicht möglich, so ist der Betroffene im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG zu entschädigen.

1.5 Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

1.5.1 Befreiung und Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) wird eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt und eine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 BNatSchG iVm. § 21 LNatSchG zugelassen.

Auf die Begründung für die Befreiung und die Ausnahme unter Teil C, Ziffer 2.4.2, Seite 59 des Beschlusses wird verwiesen.

1.5.2 Ausnahme nach § 34 BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 -Gebiete

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE-2323-392)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)
- Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ (DE-2323-402)

treten in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ein. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.4.4, Seite 72 des Beschlusses wird verwiesen.

1.6 Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen und Anträge

1.6.1 Einwendungen Betroffener und sonstiger Einwender

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen mit diesem Beschluss nicht abgeholfen wird (vgl. Teil C, Ziffer 2.9, Seite 132 ff. des Beschlusses).

1.6.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Den Forderungen sowie Empfehlungen derjenigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde nach Möglichkeit entsprochen. Die Stellungnahmen werden im Teil C, Ziffer 2.7, Seite 82 ff. des Beschlusses gewürdigt.

1.6.3 Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

Die Forderungen sowie Empfehlungen der gemäß § 63 BNatSchG iVm. § 40 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen werden unter Teil C, Ziffer 2.8, Seite 125 gewürdigt. Sofern ihnen nicht abgeholfen werden konnte, werden sie zurückgewiesen.

1.7 Widerruf deichbehördlicher und küstenschutzrechtlicher Genehmigungen

Die nachfolgend aufgeführten deichbehördlichen und küstenschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlagen und Nutzungen Dritter im überplanten Deichabschnitt werden durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt und daher widerrufen. Die in den Genehmigungen für den Widerruf geltenden Bestimmungen, Auflagen oder Verpflichtungen gelten gegenüber den Inhabern der Genehmigungen weiter.

Nachfolgende Genehmigungen werden widerrufen:

Gen.-Nummer	Genehmigung von	Genehmigungsinhaber	Genehmigungsinhalt
57	November 1961	Gemeinde Friedrichskoog	Auf der Aussendeichsböschung des Landesschutzdeiches vor dem Friedrichskoog eine Wasch- und Brauseanlage zu errichten
143	Juli 1967	Gemeinde Friedrichskoog	Auf der Deichinnenkrone des Landesschutzdeiches vor der Friedrichskoogspitze 2 Ruhebänke aufzustellen
158	Juni 1968	Gemeinde Friedrichskoog	Auf der Deichinnenberme des Landesschutzdeiches vor der Friedrichskoogspitze 4 Ruhebänke aufzustellen
185	Februar 1970	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 64 2221 Friedrichskoog	Auf der Außenberme des Landesschutzdeiches vor dem Friedrichskoog innerhalb des im anliegenden Lageplan in rot angelegten Bereiches Strandkörbe aufzustellen
208	Mai 1971	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 64 2221 Friedrichskoog	Errichtung einer Deichtreppe, einer Brause und eines Geländers im Deichbestick sowie zur Aufstellung von Ruhebänken und Umkleidekabinen und der Verlängerung des Plattenweges auf der Deichkrone
204	Februar 1971	Gemeinde Friedrichskoog 2221 Friedrichskoog	Errichtung folgender Anlagen:

			<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung eines 300 m Betonplattenweges auf der Deichkrone im Anschluß an den vorhandenen Weg - Errichtung einer Brausenanlage und Verpflasterung der vorhandenen Brausen mit Verbundpflaster - Aufstellung von 4 Ruhebänken und einem Fernrohr - Errichtung von 3 Geländern zu den Watteingängen - Herstellung einer Deichtreppe in Holzkonstruktion auf der Binnenberme des Landesschutzdeiches in Höhe des Meisenweges
219	Mai 1972	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 64 2221 Friedrichskoog	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen eines Bootsschuppens mit Umpflasterung - Aufstellen einer weiteren Ruhebänk - Aufstellen einer Brause mit Umpflasterung im Wochenendhausgebiet - Aufstellen einer Brause mit Umpflasterung für den Hundestrand - Verlängerung des Plattenweges auf der Deichkrone um 50 m - Errichten einer Treppe zur Sandkiste am Außendeich
218	Mai 1972	"Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. Theodor-Heuss-Ring 56 23 Kiel 1"	Auf der Innenseite der Krone des Landesschutzdeiches im Bereich des Badestrandes vor Friedrichskoog-Spitze eine Kandelaberuhr zu errichten
225	August 1972	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 64 2221 Friedrichskoog	Auf der Innenseite der Krone des Landesschutzdeiches vor Friedrichskoog-Spitze 2 Ruhebänke nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen aufzustellen
233	Mai 1973	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 35a 2221 Friedrichskoog	<p>Für den Badebetrieb im Bereich der Friedrichskoogspitze folgende Anlagen zu errichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kassiererhäuschen am Treppenaufgang Hauptweg (erloschen) - Schau- und Kummerkasten rechts vom Treppenaufgang - Einfriedung - 2. Sandkiste - Holztreppe östlich der Seedeichschleuse (erloschen) <p>Ferner soll die Aufstellungsfläche für Strandkörbe erweitert werden</p>
276	September 1977	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 35a 2221 Friedrichskoog	Aufstellen eines DLRG - Signalmastes sowie zweier Ruhebänke am Seedeich Friedrichskoog und Dieksanderkoog
271	Juni 1977	Schlesweg	Die Verlegung eines 20 Kv-Kabels
340	September 1990	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 35a 2221 Friedrichskoog	Neuanlegung eines Promenadenweges auf der Deichkrone vor Friedrichskoog
338	Mai 1990	Gemeinde Friedrichskoog Koogstraße 35a 2221 Friedrichskoog	Aufstellung von 2 Münzfernrohren auf der Krone des Landesschutzdeiches vor Friedrichskoog-Spitze und nördlich der Hafenzufahrt Friedrichskoog
05/15	Januar 2014	Amt Marne-Nordsee Alter Kirchhof 4-5 25705 Marne	Pflasterung und Aufstellung einer Sandkiste am Badestrand Friedrichskoog Spitze

10/15 SD	November 2015	Amt Marne-Nordsee Alter Kirchhof 4-5 25705 Marne	Aufstellung einer Strandhütte am Bade- strand Friedrichskoog Spitze
09/15 SD	November 2015	Amt Marne-Nordsee Alter Kirchhof 4-5 25705 Marne	Errichtung von zwei Sandspielflächen im Watt am Badestrand Friedrichskoog Spitze
06/15	August 2015	Amt Marne-Nordsee Alter Kirchhof 4-5 25705 Marne	Verlegung eines Stromkabels sowie für die Aufstellung eines Verteilerkastens auf dem Deich in Friedrichskoog Spitze

1.8 Verzeichnis der Planunterlagen

Diesem Beschluss liegen die mit Blauzeichnungen der Planfeststellungsbehörde versehenen, nachfolgend aufgeführten Pläne zugrunde. Soweit die Pläne mit dem Beschluss nicht übereinstimmen, gelten die Festsetzungen im Beschluss. Soweit der Erläuterungsbericht nicht mit den Zeichnungen übereinstimmt, gelten die Zeichnungen. Unter diesem Vorbehalt sind im Einzelnen folgende Unterlagen verbindlich, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anderes bestimmt ist:

Technischer Teil

Ordner 1, 2 und 3/5:

- Erläuterungsbericht
LKN vom 16.01.2023, 56 Seiten
- Planunterlagen

<u>Plan</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Maßstab</u>
1.0	Übersichtskarte	ohne
1.1	Übersichtskarte	1 : 50.000
2.0	Übersichtslageplan	1 : 2.500
3.0	Höhenplan	1: 100 / 1 : 2.000
4.0	Querprofil Stat. 0+125	1 : 100
4.1	Querprofil Stat. 0+350	1 : 100
4.2	Querprofil Stat. 0+950	1 : 100
4.3	Querprofil Stat. 1+750	1 : 100
5.0	Übersichtskarte Füllbodenentnahme	1 : 2.500
5.1	Abbauplan Füllbodenentnahme	1: 500 / 1 : 1000
5.2	Übersichtskarte Kleientnahme	1 : 2.500
5.3	Abbauplan Kleientnahme	1 : 100
5.4	Baustelleneinrichtungsfläche	1 : 1.250
6.0	Wegeführung	1 : 10.000
7.0	Übersichtslageplan Variante D	1 : 2.500
8.0	Übersichtslageplan Gemeinde (nach- richtlich, nicht planfestgestellt)	1 : 2.500

- Ergebnisdarstellung zu durchgeführten Bodenuntersuchungen im Spülfeld Friedrichskoog -

Untersuchungsbericht zu durchgeführten Sedimentuntersuchungen an entnommenen Bodenproben Spülfeldbereiche Fläche I und Fläche II

Ing. Büro Boden & Lipka KG vom 30.09.2022, 11 Seiten zzgl. Anlagen

- Schadstoffuntersuchung von Oberflächenbefestigungen
Nußbeck consulting GmbH vom 13.05.2022, 12 Seiten zzgl. Anlagen
- Baugrundbeurteilung
Geotechnischer Bericht Nr.: GA 2016 / 01 - 1
LLUR.SH vom 29.06.2018, 16 Seiten zzgl. Anlagen
- Eignung von Sedimenten als Deichbaumaterial, Spülfeld Friedrichskoog
Geotechnischer Bericht Nr.: GA 2016 – 01 / 2
LLUR.SH vom 07.03.2017, 12 Seiten zzgl. Anlagen
- Untersuchung des vorhandenen Abdeckbodens und von Kleibodenentnahmeflächen
Geotechnischer Bericht Nr.: 2010 / 01
LLUR.SH vom 18.10.2010, 21 Seiten zzgl. Anlagen
- Inanspruchnahme nicht landeseigener Flächen
Auflistung durch LKN/VHT
- **Deckblatt: Auswirkung der geplanten Kleientnahme Mühlenstraße auf die Standsicherheit des Deichkörpers**
[Geotechnische Stellungnahme GA2022-01/br01](#)
[LfU.SH vom 14.06.2023, 3 Seiten zzgl. Anlagen](#)

Naturschutzfachlicher Teil

Ordner 4/5:

- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts gem. § 16 (1) Nr. 7 UVPG,
Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER PartGmbH, vom 05.01.2023, 42 Seiten
[ergänzt 06.07.2023](#)
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) mit
Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP),
Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER PartGmbH, vom 05.01.2023, 229 Seiten
[ergänzt 06.07.2023](#)
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
Bericht 1a
Vorhaben in Friedrichskoog (Deichverstärkung sowie Bodenentnahme aus dem Spülfeld) für
DE-0916-391 „NP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und
DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER PartGmbH, vom 05.01.2023, 81 Seiten
[ergänzt 06.07.2023](#)
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
Bericht 1b

- Kleientnahme in Mühlenstraßen für
 DE-2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und
 DE 2323-402 „Untere Elbe bis Wedel“
 Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER PartGmbH, vom 05.01.2023, 53 Seiten
- Artenschutzbericht
 Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER PartGmbH, vom 05.01.2023, 252 Seiten
[ergänzt 06.07.2023](#)
 - Faunistische Bestandserfassungen an Brutvögeln und Amphibien für Deichbaumaßnahmen auf der Friedrichskoog-Halbinsel (Dithmarschen)
 Dipl.-Biol. Karsten Lutz, vom 04. September 2017, 22 Seiten
 - Faunistische Bestandserfassungen im Jahr 2020 an Brutvögeln und Amphibien für Deichbaumaßnahmen auf der Friedrichskoog-Halbinsel (Dithmarschen)
 Dipl.-Biol. Karsten Lutz, vom 31.12.2022, 25 Seiten
 - [Brutvogelbestandserfassung im Jahr 2023 für Deichbaumaßnahmen auf der Friedrichskoog-Halbinsel \(Dithmarschen\), Edendorf](#)
 Dipl.-Biol. Karsten Lutz, vom 29.06.2023, 7 Seiten
 - Fachbeitrag WRRL
 Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, vom 12.12.2022, 47 Seiten
 Übersichtslageplan M 1 : 200.000
 Lage des zu verstärkenden Deichs sowie der geplanten Sandentnahme M 1 : 25.000
 Lage der geplanten Kleientnahme M 1 : 25.000
 - Fachbeitrag MSRL
 Landschaftsplanung JACOB|FICHTNER PartGmbH, vom 05.01.2023, 15 Seiten
 - Gestaltungsplanung Kleiabbaufläche Mühlenstraßen
 LKN vom November 2022, 10 Seiten
[ergänzt 06.07.2023](#)

Deckblatt: JACOB/FICHTNER PartGmbH, vom 06.07.2023, 783 Seiten zzgl. Karten

Ordner 5/5:

Anhang 1 – Karten

<u>Plan</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Maßstab</u>	
	Schutzgut Pflanzen und Tiere		
1	Biotoptypen und Nutzungen Friedrichskoog Spitze	1 :	5.000
2	Biotoptypen und Nutzungen Spülfeld Hafen	1 :	5.000
3	Biotoptypen und Nutzungen Mühlenstraßen	1 :	5.000
1	Brutvögel und Amphibien Friedrichskoog Spitze	1 :	5.000
2	Brutvögel und Amphibien Spülfeld Hafen	1 :	5.000
3	Brutvögel und Amphibien Mühlenstraßen	1 :	5.000
	Schutzgut Mensch		

1	Friedrichskoog Spitze und Spülfeld Hafen	1 :	10.000
2	Mühlenstraßen	1 :	10.000
	Konflikte		
1	Konflikte Friedrichskoog Spitze und Spülfeld Hafen	1 :	10.000
2	Mühlenstraßen	1 :	10.000
	Maßnahmen / LBP		
1	Friedrichskoog Spitze	1 :	1.000
2	Friedrichskoog Spitze	1 :	1.000
3	Spülfeld Friedrichskoog Hafen	1 :	1.000
4	Mühlenstraßen	1 :	1.000

1.9 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 85 LWG und § 71 WHG ist für die Durchführung des Plans die Enteignung zulässig.

2 Bedingungen und Auflagen

2.1 Staubimmissionen

Sofern bei Trockenheit mit Staubflug zu rechnen ist, sind die entsprechenden Flächen so zu befeuchten oder es ist durch andere Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen.

Entlang der Transportstrecken im Bereich der Abbaufäche des Spülfeldes sind Sandfangzäune zur Minimierung des Sandfluges aufstellen.

Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.

2.2 Baulärm

Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.

2.3 Kampfmittel

Werden im Zuge der Bauarbeiten Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt,

- dürfen diese Gegenstände nicht bewegt oder aufgenommen werden,
- sind die Arbeiten im unmittelbaren Bereich einzustellen,
- ist der Fundort so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen,
- ist die nächstliegende Polizeidienststelle über den Fund zu unterrichten.

2.4 Benutzung der Gemeindestraßen

Der bauliche Zustand der Gemeindestraßen ist in den Abschnitten, in denen sie für Boden- oder Materialtransporte genutzt werden, in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde zu erfassen (Beweissicherung).

Sofern durch die Transporte Schäden an den Gemeindestraßen entstehen, hat sich der TdV entsprechend § 23 Abs. 3 StrWG an den Kosten für die Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung zu beteiligen, soweit sie durch die Boden- und Materialtransporte verursacht worden sind.

2.5 Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden

Den Gemeinden und der Öffentlichkeit ist eine Ansprechstelle für Beschwerden aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit oder damit verbundene innerörtliche Bodentransporte bekannt zu machen.

2.6 Ufersicherung Entnahmestellen

Sollten sich wider Erwarten im Bereich der Bebauung oder der Entwässerungsgräben Uferabbrüche ausbilden, hat der TdV diese Ufer entsprechend zu sichern.

2.7 Verbandsgewässer Friedrichskoog

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6.
- Die Baustelleneinrichtungsfläche (Flurstücke 15 und 16/1, Flur 1 Gemarkung Friedrichskoog) tangiert die Verbandsanlage 0114. An der Verbandsanlage ist möglichst beidseitig ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen, Bepflanzungen und von Schutzzäunen freizuhalten. Andernfalls ist die Zustimmung des Verbandes gem. § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung einzuholen.
- Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Bagger befahrbar bleiben muss und der Aushub dort abgelegt wird. Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.
- Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter ist nicht erlaubt.
- Der Auslaufbereich (Schöpfwerk Friedrichskoog-Spitze) am Außenkörper des Deiches, muss durch eine schadlose Überfahrbarkeit dauerhaft gewährleistet bleiben.

Nutzung einer vorhandenen Überfahrt (Vorfluter 0123):

- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität und die Nutzung der vorhandenen Überfahrten nicht beeinträchtigt sind.
- Für auftretende Schäden durch die Nutzung haftet der Antragsteller.

Erstellung einer temporären Überfahrt (Vorfluter 0114):

- Als Rohrmaterial sind Schwerlastrohre im Durchmesser DN500 einzubauen und wasserzünftig zu halten.
- Die Arbeiten sind sach- und fachgerecht auf vorhandener Sohle in Absprache mit dem Sielverband bzw. dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auszuführen.

- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität des Gewässers und seine Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden.
- Für Schäden, die durch diese baulichen Anlagen entstehen werden, haftet der Antragsteller.
- Übergänge vom Rohrprofil zur Grabenböschung sind fachgerecht zu befestigen.
- Im Übrigen gelten die Auflagen der Genehmigung für die Herstellung der Überfahrt durch den Kreis Dithmarschen.
- Diese temporäre Verrohrung wird nach Beendigung der Transporte, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Deichverstärkung rückstandslos entfernt.

2.8 Umweltbaubegleitung

Die gesamte Baumaßnahme ist laufend durch ökologisch fachkundiges, insbesondere ornithologisch qualifiziertes Personal zu begleiten; dabei sind

- der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden - insbesondere dem LfU (Artenschutz) - vor Baubeginn ein verbindlicher Ansprechpartner zu benennen und der Umfang der notwendigen Umweltbaubegleitung und deren Dokumentation abzustimmen sowie der Baubeginn anzuzeigen,
- die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen fachlich zu begleiten,
- der Bauablauf sowie die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Artenschutz- und Naturschutzbehörden sowie die Naturschutzvereinigungen, die sich durch Stellungnahmen aktiv in das Planfeststellungsverfahren eingebracht haben, laufend – mindestens wöchentlich – sowie außerdem in einem bilanzierenden Abschlussbericht zu informieren,
- die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ständig zu aktualisieren und fortzuschreiben, um sicherzustellen, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan wird (dazu wird auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.4.1, Seite 9 des Beschlusses verwiesen),
- eine Funktions- oder Umsetzungskontrolle und nach Umsetzung der Maßnahmen eine Schlussabnahme mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen,
- die am Bau Beteiligten zu beraten und zu informieren sowie über Sinn und Zweck der Naturschutzauflagen aufzuklären.

Die Umweltbaubegleitung ist grundsätzlich zu den Baubesprechungen einzuladen; ihr muss Gelegenheit gegeben werden, jederzeit die Baustellen zu betreten.

2.9 Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Um Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden und die Eingriffssituation insgesamt zu minimieren, sind die Maßnahmenblätter des UVP-Berichtes und LBP, insbesondere jedoch folgende Auflagen zu berücksichtigen:

2.9.1 Vergrämung von Brutvögeln, Besatzkontrolle

Der Nahbereich der Deichbaustelle und der außendeichs gelegenen Transportrouten ist durch die Umweltbaubegleitung auf Gelege / Jungtiere von koloniebrütenden Vögeln mit Beginn der Vogelbrutzeit zu kontrollieren.

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche, auf den Abbaufächen Spülfeld Friedrichskoog-Hafen und Mühlenstraßen sind die potenziellen Brutvögel rechtzeitig, d.h. bis zum 01.03. des Jahres, zu vergrämen. Die Flächen sind umzubrechen. Wimpel / Flatterbänder sind in regelmäßigem Abstand von 10 x 10 m aufzustellen um die hier potenziell bodenbrütenden Arten abzuschrecken. Alle zumutbaren Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen und stufenweise umzusetzen (artenschutzrechtliche Maßnahmenkaskade). Vor Flächenbeanspruchung ist eine Kontrolle der Umweltbaubegleitung auf Brutvögel notwendig.

Im Falle von Baupausen sind die Flächen vor Freigabe zur Wiederaufnahme der Arbeiten bedarfsgemäß erst durch die UBB auf Gelege/Jungtiere zu prüfen. Nach Baupausen von länger als fünf Tagen ist eine Besatzkontrolle gem. LBV-SH (2016) zwingend.

Sofern notwendig, müssen Gelege für die auf der Baustelle Arbeitenden markiert und notfalls in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde versetzt / geborgen werden. Für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Entnahme von Gelegen ist die Einhaltung der o.a. artenschutzrechtlichen Maßnahmenkaskade dazulegen.

2.9.2 Begrenzung des Baustellenverkehrs

Während der Baumaßnahme ist der durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigte Bereich räumlich zu begrenzen, damit in unbeeinträchtigten Bereichen außerhalb des jeweiligen Bauabschnittes weiterhin Brutmöglichkeiten verbleiben. Dies betrifft die Abbaufächen in Mühlenstraßen und Spülfeld Friedrichskoog-Hafen. Die zur Befahrung / Bearbeitung freigegebenen Bereiche werden durch Bauzäune oder Weidezäune von den angrenzenden Flächen abgegrenzt. Die Transportstrecken sind festzulegen und beizubehalten.

2.9.3 Besucherlenkung, Baustellenkommunikation

Zur Minimierung der Auswirkungen sowohl auf Anwohnerinnen/Anwohner als auch Touristinnen/ Touristen ist es erforderlich, den Baubetrieb in enger Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und die Öffentlichkeit in geeigneter Form (Flyer, Schilder, Öffentliche Bekanntmachungen, Presse) zu informieren.

2.9.4 Bodenschutz

Der stark setzungsempfindliche Marschenboden auf der Klei-Abbaufäche Mühlenstraßen ist in den Bereichen, die nicht unmittelbar abgebaut werden, vor Verdichtungen und Beeinträchtigungen durch den Transportverkehr zu schützen.

Hierfür sind auf den Bau- und Zufahrtsstraßen lastverteilende Beläge (Bodenschutzplatten, Fahrplatten, Bohlenbeläge) einzusetzen. Nach dem Ende der Bearbeitung sind verdichtete Bereiche tief zu lockern.

Zur Erhaltung der Nutzbarkeit des Oberbodens für die abschließende Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche ist der Oberboden schonend in fachgerechten Mieten gem. DIN 18915 (Höhe \leq 2,00 m) mit Zwischenbegrünung gem. DIN 18917 zu lagern.

2.9.5 Bodenmanagement

Zur Entlastung der Kleiabbaufläche Mühlenstraßen, d.h. statt eines vollständigen Ausbaus des Kleis in der beantragten Abbaufläche, hat der VHT deichbaufähigen Klei, den die Stadt Brunsbüttel aus städtischen Baumaßnahmen zur Verfügung stellt, zu verwenden, wenn

- die bodenphysikalische Eignung für den Deichbau gutachterlich festgestellt wurde,
- die stoffliche Belastung des Bodens einer Verwendung im Deichbau nicht entgegensteht,
- ein unmittelbarer Transport in die Maßnahme ohne Zwischenlagerung möglich ist,
- sich der Aufwand für den VHT dadurch nicht in unverhältnismäßiger Weise erhöht (z.B. durch stark erhöhte Transportkosten).

2.9.6 Bewirtschaftung Rekultivierungsflächen Mühlenstraßen

In den Pachtvertrag für die extensive Bewirtschaftung der das Abbaugewässer umgebenden Landflächen ist eine Klausel aufzunehmen, welche die Eingrenzung problematischer Pflanzen wie Ampher, Distel, Jakobskreuzkraut und Bärenklau auferlegt.

2.9.7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Auf der Abbaufläche des Spülfeldes sind als Maßnahme der kontinuierlichen Vorsorge 10 geeignete Strukturen für die Brandgans in Form von Bodennistkästen, Rohren, Bodenhöhlungen in Wällen oder Dämmen in den Baujahren jeweils bis zum 01.03. in einem Abstand von 100 m zum Baugeschehen herzustellen. Die Nisthilfen sind bis 5 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme dort zu belassen.

Im Kleiabbaugebiet Mühlenstraßen sind für den Sandregenpfeifer vor Brutbeginn bis 01.03. im Nahbereich des bisherigen Brutstandortes an 3 Stellen 3 Rohbodenbereiche oder sehr kurzrasige Grünlandflächen mit mindestens 25 qm Größe außerhalb des Störbereiches von ca. 50 m (spezifische Fluchtdistanz ca. 30 m) herzustellen.

Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist durch die UBB nachzuweisen.

2.10 Nachbilanzierung

Zur Ermittlung des tatsächlichen Kompensationsbedarfs, der erbrachten Kompensation und des erforderlichen Ausgleiches ist eine Nachbilanzierung aller im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen.

2.11 Beweissicherungen

Für die baulichen Anlagen auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken sind vom VHT Beweissicherungsverfahren durchzuführen:

Brunsbüttel Mühlenstraßen:

- Groden 20 bis 26

Die Grundwassermessstellen sind dafür bis zwei Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme zu betreiben. Die Daten der GW-Messstellen sind den Grundstückseigentümern vom VHT zur Verfügung zu stellen.

2.12 Umgang mit Gefahrstoffen

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Maschinen sind daher regelmäßig auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen nicht im Gewässer und im Uferbereich (Böschungsbereich) betankt, gewartet oder gereinigt werden. Ölbindemittel sind von den Baufirmen vorzuhalten.

Zum Schutz der Umwelt des Wattenmeeres sind als Hydraulik-, Betriebs- und Schmierstoffe möglichst nur umweltfreundliche und biologisch abbaubare Öle gemäß ISO 15380 und OECD 301B (> 60%), die über den „Blauen Engel“ des UBA oder das „EU-Ecolabel“ zertifiziert sind, einzusetzen.

3 Hinweise

3.1 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Baulärm

Nach § 22 BImSchG ist vom Maßnahmenträger dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen (z.B. Geräusche der Baumaschinen, Staub) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

3.2 Sicherung, Anpassung und Verlegung von Leitungen im Deichbestick; Küstenschutzrechtliche Genehmigungen

Bei im Deichbestick verlegten Leitungen handelt es sich im küstenschutzrechtlichen Sinne um Benutzungen von Deichen.

Ausnahmen von den Benutzungsverboten im Bereich des Landesschutzdeiches werden nicht in diesem Planfeststellungsverfahren, sondern vom LKN.SH als zuständige untere Küstenschutzbehörde in gesonderten küstenschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 70 LWG geregelt. Entsprechendes gilt grundsätzlich für alle Ausnahmen von den Benutzungsverboten im Bereich des Landesschutzdeiches.

Dementsprechend bestimmen sich Zuständigkeit und Kostentragung bezüglich der gegebenenfalls erforderlichen Sicherung, Anpassung und Verlegung von im Bereich des Landesschutzdeiches befindlichen Leitungen anhand der Bestimmungen in den jeweiligen küstenschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 70 LWG.

Die bauausführende Firma hat vor Beginn der Baumaßnahme aktuelle Leitungs- und Bestandspläne von allen Versorgungsträgern und Leitungsbetreibern einzuholen. Stellt sich während der Baumaßnahme heraus, dass eine Leitung aus unvorhersehbaren Gründen verlegt werden muss, wird der TdV den Leitungsinhaber hiervon in Kenntnis setzen.

Die von der Gemeinde Friedrichskoog-Spitze im Bereich des Deiches zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur vorgesehenen Maßnahmen sind als Benutzungen des Deiches ebenfalls nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Über ihre Zulässigkeit wird nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden, sondern durch den LKN.SH als zuständige untere Küstenschutzbehörde in einem gesonderten küstenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 70 LWG.

3.3 Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG ist die Entdeckung oder das Auffinden von Kulturdenkmälern unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die zur Meldung Verpflichteten (Grundstückseigentümer, Bauherr, Bauleitung etc.) haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

3.4 Arbeitsschutz

Die Baustellenverordnung, BaustellV, vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) ist vom Bauherrn zu beachten. Bauabläufe müssen aktiv geplant, umfassend vorbereitet und stetig verbessert werden. Die Koordination gemäß § 3 Abs. 2 BaustellV ist bereits in der Ausführungsplanung sicherzustellen.

Der Bauherr/die Bauherrin ist verantwortlich:

1. einen Koordinator gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV zu bestellen,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen,

3. der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln und
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zusammenzustellen.

Die Baustellenvorankündigung mit den Angaben gemäß Anhang I der BaustellV ist spätestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu übermitteln. Ein Formular steht unter https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/Formulare/Baustell_V_Paragr_2.pdf zur Verfügung.

Teil B - Tatbestand

1 Verfahren

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze auf einer Länge von 1.936 m in den Ortsteilen Friedrichskoog Edendorf und Friedrichskoog-Spitze der Gemeinde Friedrichskoog beantragt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das nach § 68 WHG i.V.m. § 63 LWG und §§ 83 und 84 LWG sowie den §§ 139 – 145 LVwG durchgeführt wurde, sind entsprechend § 4 LUVPG in Verbindung mit § 16 UVPG die Unterlagen des UVP-Berichtes als Bestandteil des Planes mit ausgelegt worden.

Auslegung der Planunterlagen

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch das Amt Marne-Nordsee und die Stadt Brunsbüttel gemäß der Hauptsatzung des Amtes bzw. der entsprechenden Gemeinde. Der Plan lag anschließend in der Zeit vom 29.03.2023 bis 28.04.2023 im Amt Marne-Nordsee, in der Stadt Brunsbüttel und im LKN.SH, Husum aus. Die Einwendungsfrist endete am 30.05.2023. Die Planunterlagen wurden ab dem 29.03.2023 auf dem Internet-Portal BOB.SH und dem UVP Portal digital veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 01.03.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange und die nach § 63 BNatSchG i.V.m. § 40 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.05.2023 aufgefordert. Es wurden insgesamt 37 Träger öffentlicher Belange (2 davon nachträglich) und 5 Naturschutzvereinigungen beteiligt. 17 Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, wobei das Amt Marne-Nordsee für 7 Gemeinden/Stadt Marne Stellungnahmen übersandt hat. Von den 5 Naturschutzvereinigungen haben 3 Vereinigungen eine Stellungnahme übersandt.

Insgesamt sind 18 Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen. Bei einer Einwendung handelt es sich um die Einwendung eines beauftragten Rechtsanwaltes, der von 7 Mandanten beauftragt wurde. 6 der Mandanten hatten bereits eine gesonderte Einwendung erhoben.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 140 Abs. 6 LVwG am 06.07.2023 in Husum erörtert. Die Einwendungen Dritter wurden am 03.07.2023 in Friedrichskoog erörtert.

2 Sachverhalt, soweit nicht UVP-relevant

Das Vorhaben ist in den Planunterlagen und im technischen Erläuterungsbericht des Maßnahmenträgers ausreichend dargestellt. Hinsichtlich der Planungsentscheidung für die Ausführungsvariante wird auf Teil C, Ziffer 2.2, Seite 52 des Beschlusses verwiesen.

3 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 4 LUVPG in Verbindung mit § 16 UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest die in Abs. 1 genannten Angaben sowie darüber hinaus gem. § 16 Abs. 3 auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthält, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

In den Fällen des § 15 UVPG stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen.

Entsprechend dieser Vorgaben werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Anlage 4 zu § 16 UVPG genannten Schutzgüter auf der Grundlage des Planes, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit zusammenfassend beschrieben. Einzelheiten werden nur dargestellt, soweit neue, im Plan nicht beschriebene Erkenntnisse im Zulassungsverfahren gewonnen wurden.

3.1 Ausgangssituation

Der überplante Deichabschnitt dient dem Schutz eines ca. 2.270 ha großen überflutungsgefährdeten Gebietes mit ca. 1.436 Einwohnern und Sachwerten in Höhe von ca. 323,19 Mio. € (gem. Anlage 3, Abschnitt Nr. 54,02 des Generalplan Küstenschutz – Fortschreibung 2022).

Die gewässerkundliche Sicherheitsüberprüfung des Deiches ergab, dass er den Sicherheitsstandard für Landesschutzdeiche, welcher einschließlich der zugehörigen Bemessungsgrundlagen gem. § 66 Abs. 2 Nr. 1 LWG von der Obersten Küstenschutzbehörde (MEKUN.SH) im „Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2022)“ festgelegt ist, nicht erfüllt. Der Deichabschnitt ist in der Liste der zu verstärkenden Landesschutzdeiche an der Nordseeküste und Tideelbe aufgeführt (gem. Anlage 5 Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein 2022 unter der Nr. 54,02 Friedrichskoog-Spitze). Das Deichprofil weist im oberen und mittleren Bereich zu steile (bis 1:4) und im unteren Bereich zu flache Böschungsneigungen (bis 1:50) auf. Die Außenböschung ist durch eine ungenügende Abdeckbodenschicht gekennzeichnet. Außerdem hat sich die Konstruktion des vorhandenen sog. Botmannschen Deckwerks, welches sich durch entgegengesetzt laufende Neigungen innerhalb der Wellenüberschlagssicherung auszeichnet, nicht bewährt. Aus diesen Gründen ist der Deichabschnitt entsprechend den Vorgaben des Generalplan Küstenschutz 2022 zu verstärken.

3.2 Vorhabenbeschreibung

Der Bemessungswasserstand (BWSt) 2100 setzt sich zusammen aus einem auf der Grundlage eines 200-jährlichen Hochwassers ermittelten Sturmflutwasserstand (Generalplan Küstenschutz 2022 Anlage 3: Referenzwasserstand 2030 HW200: NHN +5,85 m) und einem Klimazuschlag von 50 cm. Der BWSt 2100 für den Abschnitt Friedrichskoog Spitze beträgt somit NHN +6,35 m. Der verstärkte Deich wird mit einem sog.

„Klimaprofil“ verstärkt. D.h., die Außenböschung wird mit einer Neigung von 1:10 hergestellt, die Neigung der Innenböschung ist mit vorhandenen 1:3 nicht anzupassen. Außerdem wird die Deichkrone auf 5 m verbreitert, so dass eine „Baureserve“ für eine gegebenenfalls erforderliche nachträgliche Erhöhung gegeben ist.

Der Vorhabenträger hat für die Verstärkung des Deiches vier Varianten geprüft. Die Nullvariante A wurde aufgrund der o.a. festgestellten Mängel bei der Sicherheitsüberprüfung verworfen. Näher betrachtet wurden die Varianten B Innendeichverstärkung, C Basisdeichverstärkung und D Axial- bzw. Außendeichverstärkung.

Die Innendeichverstärkung würde die Inanspruchnahme und Überbauung von vorhandener Infrastruktur wie u.a. Gemeindestraße und Entwässerungsgraben betreffen, die an anderer Stelle neu zu errichten wären. Diese Variante schied daher als nicht zumutbar aus.

Bei Variante D verschiebt sich in den beiden schmaleren Abschnitten (0+600 – 1+350 km und 1+350 – 1+950 km) der Außendeichfuß um ca. 7,00 m gen Nordsee und Watt- bzw. Vorlandflächen werden überbaut. Das Deckwerk muss von Grund auf mit längerer Abwicklung samt Fußpfahlreihe neu hergestellt werden. Dafür wäre die temporäre Errichtung eines Kajedeichs notwendig.

Bei der Variante C handelt es sich um eine Basisdeichverstärkung und es kommt zu keinerlei Watt- bzw. Vorlandüberbauung. Im Gegensatz dazu beträgt die überbaute Vorland- bzw. Wattfläche der Variante D inkl. temporären Kajedeich ca. 53.000 m².

Beim Vergleich der Varianten C und D ergeben sich somit wirtschaftliche und natur- schutzfachliche Nachteile bei Ausführung der Variante D, weshalb sich der Vorhaben- träger für die Umsetzung der Variante C Basisdeichverstärkung entschieden hat.

Die Verstärkung und Erhöhung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog Spitze umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Deichkrone bis auf einen Übergangsbereich am Bauanfang auf überwiegend NHN +8,90 m,
- Aufbruch des Bestandsdeckwerks deutlich über dem mittleren Tidehochwasser und Anschluss mit neuem Deckwerksaufbau in Neigung 1:3 an den Bestand mit variierender Höhe der Oberkante des Deckwerks (Abschnitt 0+150 – 0+600 km mit Deckwerkshöhe von NHN +3,80 m; Abschnitt 0+600 – 1+350 km mit Deckwerkshöhe von NHN +4,44 m, Abschnitt 1+350 – 1+950 km NHN mit Deckwerkshöhe von +4,70 m),
- Anschluss der (als Treibselabfuhrweg nutzbaren) Wellenüberschlagssicherung in befestigter Bauweise auf der gesamten Länge der Maßnahme direkt an das Deckwerk mit seitlicher Einfassung zum Schutz gegen Erosion, einer Breite von 5 m und einer Neigung von 1:20 zum Deckwerk hin,
- Erhaltung der Deichrampe am Trischendam im derzeitigen Bestand und Verlängerung bis zur neuen Deichkrone sowie Bau einer weiteren Rampe am Nordende der Deichverstärkungsmaßnahme, die in westlicher Richtung die Deichkrone mit der Wellenüberschlagssicherung verbindet,

- Zur Profilanpassung Einbau von Füllboden auf dem freigelegten Bestandskern,
- Abdeckung des Füllbodens in einer Zwischenschicht mit Boden der ehemaligen Abdeckschicht von Deichaußen- und Deichbinnenböschung, darüber als abschließende Schicht Abdeckung mit Kleiboden mit einer Schichtdicke von ca. 1 m,
- Gewinnung von ca. 150.000 m³ Füllboden aus dem zugewiesenen Abbaubereich des Spülfeldes Friedrichskoog Hafen und Antransport über das örtliche Straßennetz zur Deichbaustelle,
- Gewinnung von ca. 270.000 m³ Klei aus einer Entnahmefläche in den Mühlenstraßen in 25541 Brunsbüttel und Antransport des Kleibodens über die Bundesstraße 5 zur Deichbaustelle.

Der für den Füllboden des geplanten Deiches verwendete Sand soll aus dem ca. 3,5 km entfernten Spülfeld Friedrichskoog Hafen abgebaut werden. Die Abbautiefen liegen zwischen 1,00 m und 3,00 m unter aktueller Geländeoberkante. Der vorgesehene Abbaubereich für das Vorhaben umfasst eine ca. 7 ha große Teilfläche der rund 49 ha großen Spülfeldfläche. Der für den Abbau vorgesehene Bereich liegt im Süden des Spülfeldes.

Die geplante Kleientnahme befindet sich in Mühlenstraßen in Brunsbüttel. Die bisher landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzte Fläche grenzt südlich an zwei Abbaugewässer an, die im Rahmen anderer Deichbaumaßnahmen entstanden sind. Die Kleigewinnung erfolgt bis in eine Tiefe von 4,00m unter aktueller Geländeoberkante (GOK). Klei aus Tiefen von mehr als 1,10 bis 1,60 m unter GOK muss zunächst auf der Fläche selbst oder im späteren Bauverlauf auf der Baustelle getrocknet werden.

Neben einer Variantenbetrachtung zu verschiedenen Lageoptionen einer Deichvergrößerung hat der VHT Varianten zum Sandabbau im Spülfeld und Varianten der Transportstrecken geprüft.

3.3 Untersuchungsräume und –methoden

Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf alle Flächen, in denen Schutzgüter aufgrund bau-, anlage- oder betriebsbedingter Auswirkungen Beeinträchtigungen unterliegen können einschließlich der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/ oder Katastrophen zu erwarten sind. Dabei richtet sich die Abgrenzung der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter nach der Reichweite der jeweiligen Umweltauswirkungen. Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter erstreckt sich im Wesentlichen auf einen Bereich von rd. 500 m, für den Untersuchungsbereich Kumulation jedoch 1000 m um die Vorhabenbereiche.

3.4 Beschreibung der Umwelt

Friedrichskoog liegt im Naturraum „Dithmarscher Marsch“, die sich von der Elbmündung bis zur Eider erstreckt. Der namensgebende Friedrichs“koog“ entstand Mitte des 19. Jahrhunderts durch Eindeichung auf einer Halbinsel an der Helgoländer Bucht an der Westküste Schleswig-Holsteins. Am nordwestlichen Ende des Friedrichskoogs befindet

sich das seit den 1960er Jahren entstandene und touristisch geprägte See- und Nordseeheilbad „Friedrichskoog-Spitze“ als eigener Ortsteil. Der Deich in Friedrichskoog Spitze wurde 1966 zuletzt verstärkt.

Südwestlich schließt sich der Dieksanderkoog an, der 100 Jahre später eingedeicht wurde und durch Friedrichskoog-Ort und den (ehemaligen) Hafen in zwei Teile geteilt wird. In diesem Bereich und ca. 3,5 km vom Bauende der Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze entfernt befindet sich außendeichs das Spülfeld nördlich der Hafenzufahrt, in dem über mehrere Jahrzehnte Sedimente aus dem Hafen und der Hafenzufahrt mit Hilfe von Saugbaggern und Spülleitungen aufgebracht wurden. Die Flächen werden heute überwiegend mit Schafen beweidet und von Spaziergängern aufgesucht.

Der Bereich Brunsbüttel-Mühlenstraßen liegt ebenfalls noch in der Dithmarscher Marsch, im Übergang zu den Holsteiner Elbmarschen. Es handelt sich um eine eingedeichte Koogfläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. In der Nachbarschaft befinden sich ein Windpark und ältere Abbaugewässer.

3.4.1 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Maßnahme dient dem Schutz der Küste und damit auch dem der Menschen. Die Bebauung von Friedrichskoog-Spitze ist vollständig als erholungsbezogene Sondergebiete (Kurgebiet, Ferienhaus- oder Wochenendhausgebiet) ausgewiesen, in denen jedoch auch ständige Wohnungen zu finden sind. Die Bedeutung Friedrichskoog-Spitzes als touristische Destination wird durch das Vorhandensein mehrerer Campingplätze, Hotelbetriebe und einer Vielzahl von Ferienhäusern- und -wohnungen deutlich. Auch der Deich selbst besitzt eine hohe Bedeutung für den Tourismus. Dem Deichabschnitt ist der Badestrand vorgelagert, er wird als Liegefläche während des Badebetriebs u.a. mit Strandkörben genutzt. Neben der Siedlung Friedrichskoog-Spitze sind im Ackerkoog einzelne landwirtschaftliche Betriebe und Splittersiedlungen verteilt, die ebenfalls Wohnnutzungen, Ferienwohnungen und weitere touristische bzw. gesundheitsbezogene Nutzungen beherbergen.

Das Spülfeld südlich des Hafenpriels ist durch die bis zur Schließung des Hafens 2015 erforderlichen Ausbaggerungen entstanden. Auf der neu entstandenen Oberfläche haben sich beweidetes Grünland und ruderale Vegetationsformen entwickelt. Am Rand fällt die Böschung steil zu den Salzwiesen ab. Trotz der Außendeichslage ist das Spülfeld in weiten Teilen trocken und gut begeh- und befahrbar und wird in die Erholungsnutzung einbezogen.

Die Abbaufäche in Mühlenstraßen wird ebenso wie die angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich wurde bereits Boden für andere Deichbauvorhaben entnommen und es sind große Gewässer entstanden. Weiter nördlich liegt auf Ackerflächen ein Windpark. Zwischen geplanter Abbaufäche und Deich befinden sich entlang des

Weges „Grodan“ eine kleine Splittersiedlung mit mehreren Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betrieben in einer dörflichen Mischnutzung. Hier sind auch Ferienwohnungen vorhanden.

3.4.2 Flora und Fauna, biologische Vielfalt

Durch die räumliche Trennung der einzelnen Vorhabensgebiete sind mehrere Natura 2000-Gebiete betroffen. Das Vorhaben Deichverstärkung und Sandentnahme grenzt an folgende Natura 2000- Gebiete an:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“(DE-0916-491).

Beide Schutzgebiete besitzen im Untersuchungsgebiet die gleiche Grenze. Sie grenzen nördlich und südlich des zu verstärkenden Deiches seeseitig am Deichfuß an. Im Bereich der Ortslage Friedrichskoog-Spitze hält die Grenze der beiden Schutzgebiete aber einen Abstand von ca. 100 m zum Deichfuß ein. Das FFH-Gebiet beinhaltet als Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet überwiegend Salzwiesen und Wattflächen außerhalb des Deiches. Das Spülfeld für die Sandentnahme ist, bis auf einen deichnahen Bereich, Bestandteil der beiden Schutzgebiete.

Der Kleiabbau im Gebiet Mühlenstraßen findet komplett binnendeichs statt. Im Außen-deichsbereich liegen folgende Natura-2000 Gebiete:

- FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE-2323-392)
- Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“(DE-2323-402)

Beide Schutzgebiete grenzen an den Deichfuß an.

Schutzgut Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in folgende Teilflächen:

- Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze
- Bodengewinnung Spülfeld Friedrichskoog-Hafen
- Kleiabbau Mühlenstraßen / Brunsbüttel.

Für sämtliche der vorkommenden Küstenbiotop, einschließlich gestörter Bestände, gelten der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sowie die obligatorische Zuordnung zu einem Lebensraumtyp (LRT) gem. FFH-Anhang I.

Das Untersuchungsgebiet der Deichverstärkungsmaßnahme wird intensiv touristisch genutzt und ist insbesondere binnendeichs diesbezüglich nutzungstypisch geprägt. Außendeichs liegen die küstentypischen Biotop der Wattflächen und Salzwiesen. Der Landesschutzdeich bildet optisch eine Schneise zwischen den baulich geprägten Biotoptypen des Binnenlandes und denen der Küste. Der Deich selbst wird in dem von

Touristen genutzten Abschnitt regelmäßig gemäht. Nördlich und südlich davon wird der Deich mit Schafen beweidet.

Das Spülfeld Friedrichskoog-Hafen prägt ein Nebeneinander verschiedener Stadien der Vegetationsentwicklung von Pionierstadien mit spärlicher Vegetation über ruderalisierte Bereiche bis hin zu Grünlandflächen. Salztolerante Pflanzenarten sind in Abhängigkeit vom Salzgehalt des Bodens häufig, wobei einhergehend mit der Entsalzung des Substrates inzwischen ein Rückgang zu verzeichnen ist. Nach Beendigung der Aufspülungen hat eine Konsolidierung der Standorte stattgefunden. Eine mehr oder weniger geschlossene Grasdecke, ruderalisierte Standorte sowie eine Durchmischung beider, hier gesetzlich geschützter Vegetationstypen bestimmen den betrachteten Bereich. Eine Zuordnung zu sog. Lebensraumtypen als Kategorie des Naturschutzes in FFH-Gebieten besteht definitionsgemäß hier nicht.

Die Kleiabbaufläche in Mühlenstraßen wird landwirtschaftlich als Mähgrünland und Acker genutzt und ist von Gräben durchzogen. Nordöstlich liegen bereits durch Kleigewinnung für Deichverstärkungen abgebaute Flächen, die sich zu naturnahen Gewässern entwickelt haben. Südlich grenzen deichparallel Splittersiedlungen mit Einzelhäusern an. Weitere Flurstücke im Umfeld werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nordöstlich befindet sich auf den landwirtschaftlichen Flächen ein Windpark mit 18 Anlagen.

Schutzgut Tiere

Amphibienvorkommen wurden an Gewässern im Koog und in der Nähe der Abbaugewässer gefunden. Diese Funde haben jedoch keine Auswirkungen auf die Planung. Säugetiere, Fische, Reptilien und weitere Insektengruppen wurden mangels geeigneter Habitate im Bereich des Vorhabens oder ihrer Fähigkeit und Möglichkeit des Ausweichens nicht weiter untersucht.

Amphibien

Erdkröte und Grasfrosch wurden in Gewässern angetroffen, die nach heutiger Kenntnis allesamt nicht im Baubereich des Deiches, der Abbauf Flächen oder den gewählten Baustelleneinrichtungsf lächen liegen und folglich nicht von der Baumaßnahme betroffen sind. Da der Deich als Winter- und/oder Sommerlebensraum ungeeignet ist, ist eine Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen.

Brutvögel

Im Außendeichsbereich sind die Offenlandbrüter Feldlerche, Rotschenkel, Schafstelze, Wiesenpieper, Austernfischer und vereinzelt auch Rohrammer regelmäßig und zahlreich dort vertreten, wo ein Vorland vorhanden ist. Auffällig ist, dass die meisten Brutvögel einen Abstand von mindestens 80 bis 90 m zum Deichfuß halten. Die Ursache liegt vermutlich in den deichnahen Störungen durch Radfahrer, Fußgänger und Beweidung.

Der Bereich des Spülfeldes ist durch seine erhöhte Lage mit Biotopen von nur geringem Salzgehalt sowie teilweise dichteren und höheren Bewuchs Brutstandort auch von ver-

einzelnen Bachstelzen, Dorngrasmücken, Rohrammern, Schilfrohrsängern und Stockenten. Hier befinden sich auch ca. 18 Brutreviere der Brandgans in Kaninchenlöchern. Im Bereich des Spülfeldes ist weiterhin auch eine hohe Dichte an Kiebitzen, Austernfischern und Feldlerchen vorhanden.

Zwei Lachmöwenkolonien liegen abseits des Vorhabens auf Vorlandflächen südlich des Trischendamms und südlich des Hafenspriels. Sie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Silbermöwen- und Sturmmöwenkolonien können auch in einem Bereich bis 100 m zum Deichfuß vorkommen und wurden in Einzelfällen 2021, nicht aber 2020 und 2022 erfasst. Die Standorte sind somit nicht etabliert, aber von den Transportstrecken betroffen.

Im Binnenbereich sind zahlreiche ungefährdete und weit verbreitete Gehölzbrüter in den Siedlungsbereichen vorhanden. Die großräumigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur spärlich besiedelt. Ackerflächen nehmen hier den überwiegenden Anteil gegenüber Grünland ein. An den Gewässern im Binnenland befinden sich diesbezüglich angepasste, ungefährdete Brutvogelarten der Röhrichte wie Schilfrohrsänger, Rohrammer sowie Enten, Rallen und Gänse.

Die Teilfläche Mühlenstraßen ist insbesondere im Bereich der bestehenden Kooggewässer mit spezialisierten und teilweise gefährdeten Arten wie Kiebitz (3 Brutpaare), Rotschenkel und Sandregenpfeifer (je 1 Brutpaar) besiedelt. Abseits der Kooggewässer sind die Siedlungs- und Gehölzflächen sowie auch die Vorlandflächen mit weiteren, ungefährdeten Arten besiedelt. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden vereinzelt Schafstelzen kartiert. Die geplante Abbaufäche war nicht von Brutvögeln besiedelt.

Rastvögel

In den Vorlandflächen um Friedrichskoog kommen bis zu 27 Vogelarten mit landesweit bedeutsamen Rastbeständen vor. Die Arten Löffler, Nonnengans, Brandgans, Spießente, Austernfischer, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Großer Brachläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel und Grünschenkel kommen im Vorland regelmäßig in bedeutsamen Rastbeständen vor. Nur vereinzelt erreichen hingegen die Arten Kiebitz, Ringelgans, Pfeifente, Löffelente, Goldregenpfeifer, Knutt und Pfuhlschnepfe die Anzahlen für die Einstufung als landesweit bedeutsamer Rastbestand.

Hinter dem Deich von Friedrichskoog im Binnenland wurden zeitweise Singschwan, Sandregenpfeifer und Goldregenpfeifer in landesweit bedeutsamen Beständen erfasst.

Im Zählgebiet im Vorland der Elbe bei Mühlenstraßen sind die Artenzahlen der Rastvögel mit landesweit bedeutsamen Beständen etwas geringer. Mit der Schnatterente, dem Sanderling und dem Kampfläufer sind drei Arten in landesweit bedeutsamen Rastbeständen ermittelt worden.

Die Zählgebiete im Binnenland bei Mühlenstraßen an der Elbe erreichen nicht die Kriterien als landesweit bedeutsame Rastgebiete. In der Umgebung der Kleiabbaufläche bei Mühlenstraßen wurden sehr vereinzelt landesweit bedeutsame Rastbestände für die Waldsaatgans und den Säbelschnäbler ermittelt. Jedoch kommen im Kleiabbaugebiet an den Abbaugewässern keine landesweit bedeutsamen Rastbestände vor.

3.4.3 Fläche und Boden

Die Vorhabensfläche in Friedrichskoog-Spitze ist durch den vorhandenen Deich bereits vollständig genutzt. Neben der Funktion für den Küstenschutz ist sie Teil der touristisch genutzten Erholungslandschaft.

Die Sandabbaufläche im Spülfeld Friedrichskoog-Hafen ist durch die Nutzung als Ablagerungsfläche zu Lasten von naturnahen Vorlandflächen entstanden; heute unterliegt sie zu einem kleineren Teil der Sukzession, überwiegend wird sie als extensives Weideland genutzt.

Die Kleiabbauflächen Mühlenstraßen sind in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Der zu verstärkende Deich ist durch Aufschüttung, also das Aufbringen fremder Böden, entstanden und hat als technisches Bauwerk die ursprünglichen Bodenverhältnisse vollständig überformt.

An der Basis des Deichkörpers und im Deichvorland direkt ab Geländeoberfläche wurden im gesamten Planungsgebiet vollflächig meist gewachsene mächtige verschiedenenkörnige Wattsande erkundet. Im nordöstlichen Planungsgebiet steht im Liegenden der Wattsande eine Wechsellagerung aus Klei und Wattsand bis zur Endteufe der Aufschlüsse an. Im Südwesten des Planungsgebietes wurde Klei im Liegenden der Wattsande erkundet.

Der Deich selber besteht überwiegend aus Feinsanden, die in den oberen Schichten mit stark schluffigen, z. T. mit humosen Anteilen auftreten können. Seeseitig schließen an den Deich die zeitweise überfluteten Wattflächen „(Schlick-)Watt aus marinem Schluff bis Ton“ und die gelegentlich überfluteten Bereiche der „Rohmarsch aus marinem Schluff bis Ton“ als natürliche Böden an.

Binnendeichs sind im Koog flächig „Kalkmarschen aus marinem Schluff“ mit Grundwasser zeitweilig oberhalb 80 cm unter Flur verbreitet. Hierbei handelt es sich um die erste Bodenentwicklungsstufe nach der durch die Eindeichung entstandenen Rohmarsch, die sich direkt aus den Wattflächen entwickelt hat.

Beim Spülfeld Friedrichskoog-Hafen handelt es sich um eine sandreiche (schluffig-sandige) Aufspülung, bei deren näherer Untersuchung verschiedenkörnige Feinsande und umgelagerte bindige Sedimente überwiegend mit einer weichen Konsistenz erkundet wurden. In fast allen Baugrundaufschlüssen wurden nicht ausgepegelte Wasserstände in den anstehenden Sedimenten erkundet.

Die Abbaufäche in Mühlenstraßen besteht im westlichen Teil aus „Kalkmarsch aus marinem Schluff“ und im östlichen Teil aus einer „Kleimarsch aus marinem Schluff“. Auch hier steht das Grundwasser zeitweise bis 80 cm unter Flur an. Die Kleimarsch ist mehr als 40 cm tief entkalkt und aus Kalkmarschen hervorgegangen. Sie besitzt unter dem

humosen Oberboden einen Horizont im Grundwasserschwankungsbereich und darunter einen ständig wassergefüllten, teils mergeligen Horizont. Dieser wird bestimmt durch die Entwässerungsintensität. Kleimarschen neigen durch ihren hohen Schluff- und Tongehalt nach Befahren mit schwerem Gerät in zu feuchtem Zustand zu irreversiblen Verdichtungen. Das Risiko der Schadstoffanreicherung ist hoch.

Die Kleiabbaufäche enthält für den Verwendungszweck (gut) geeigneten Kleiboden, der unterhalb der Austrocknungsgrenze jedoch breiig/ flüssige Zustandsformen hat und insofern einer Zwischenbehandlung (Entwässerung) bedarf.

In den Vorhabensgebieten sind keine klimasensitiven Böden vorhanden.

3.4.4 Wasser

Im Untersuchungsraum sind neben den Meeresflächen noch weitere kleine Oberflächengewässer/ Teiche zu finden. Als Fließgewässer ist das „Rugenorter Loch“ mit dem Nebenarm „Hauptzielzug“ für die Betrachtung relevant. Es verläuft parallel zum nördlichen Abschnitt des Deiches und ist dort lediglich durch die Straße „Strandweg“ vom Deich getrennt. Im weiteren Verlauf mündet das Rugenorter Loch nahe der geplanten Sandentnahme in Friedrichskoog in den Hafenpriel und die Tideelbe. Kleinere Oberflächengewässer sind nahe Friedrichskoog und in Mühlenstraßen zu finden.

Das ökologische Potenzial des künstlich angelegten Gewässers „Rugenorter Loch“ wird entsprechend der Bewertungsstufen der Wasserrahmenrichtlinie insgesamt als „mäßig“ charakterisiert. Der chemische Zustand des OWK „Rugenorter Loch“ wird als „nicht gut“ eingestuft.

Auch das erheblich veränderte Oberflächengewässer „Tideelbe“, welches als Übergangsgewässer eingestuft ist, weist nur ein mäßiges ökologisches Potenzial auf. Der chemische Zustand des Übergangsgewässers „Tideelbe“ wird als „nicht gut“ eingeschätzt.

Bei der „Dithmarscher Bucht“ handelt es sich um ein Küstengewässer, das vom Salzgehalt dem offenen Meer entspricht. Es befindet sich in einem als „unbefriedigend“ bewerteten Zustand. Auch der chemische Zustand wird als „nicht gut“ klassifiziert.

Der mengenmäßige und chemische Zustand der im Vorhabensbereich relevanten Grundwasserkörper „Miele-Marschen“ und „NOK-Marschen“ wird als gut bezeichnet, wasserrechtlich genehmigungspflichtige Grundwasserentnahmen bestehen nicht.

Die großräumigere Bewertung der Nordsee durch das Bundesumweltministerium fällt für die Biologische Vielfalt, Nicht einheimische Arten, Fischerei, Stabilität der Nahrungsnetze, Eutrophierung der Meere, Integrität des Meeresgrundes, Hydrografische Bedingungen, Schadstoffe im Meer, Schadstoffe in Meeresfrüchten für menschlichen Verzehr, Müll im Meer, Lärm- und Energieeinleitungen überwiegend nur mäßig aus.

3.4.5 Klima und Luft

Der Westen Schleswig-Holsteins weist ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima auf. Die typischen Merkmale sind hohe Jahresniederschlagsraten, hohe Luftfeuchtigkeitsgrade sowie hohe Windhäufigkeiten und -geschwindigkeiten. Durch die vorherrschenden West- und Südwestwinde kann es vor allem im Winterhalbjahr zu schweren Sturmfluten kommen. Die lufthygienische Situation ist unbelastet.

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergibt sich keine differenzierte Bedeutung des untersuchten (verhältnismäßig kleinen) Landschaftsraumes. Die kleinklimatischen Unterschiede wie Oberflächengestalt, Höhenlage sowie Nutzungs- und Vegetationsstruktur sind im Untersuchungsgebiet Friedrichskoog wie auch in Mühlenstraßen relativ homogen.

3.4.6 Landschaft

Das Landschaftsbild am zu verstärkenden Deich ist einerseits durch die Nordsee mit Wattflächen bei Niedrigwasser und der Meeresfläche bei Hochwasser, andererseits durch die Siedlungs-, Verkehrs-, und Grünflächen binnendeichs gekennzeichnet. Der Deich bildet eine optische Zäsur zwischen natürlichen bzw. naturnahen Flächen außendeichs und den nutzungsgeprägten Biotoptypen binnendeichs. Der Deich ist im Bereich der Ortslage touristisch genutzt, intensiv gepflegt und mit Strandkörben und Wegeverbindungen dieser Nutzung gemäß geprägt. Nördlich und südlich der Ortslage geht das bei Hochwasser überflutete Außendeichsgebiet in höher liegende Salzwiesen über. Der marine Lebensraum mit Wasser-, Watt- und Vorlandflächen ist insgesamt aufgrund seiner Natürlichkeit von hohem Wert für das Landschaftsbild.

Das Ortsbild des erst im 20. Jahrhundert entstandenen Orts Friedrichskoog-Spitze ist durch überwiegend kleinteilige Bebauung mit Gärten und öffentlichen Freiflächen geprägt. Im Koog ist das Landschaftsbild durch großflächige Ackerflächen, landwirtschaftliche Gebäude, Verkehrsflächen und Splittersiedlungen geprägt. Der hinter dem Deich liegende große Parkplatz, könnte als Vorbelastung betrachtet werden.

Das geplante Sand-Abbaugelände Spülfeld Friedrichskoog-Hafen ist trotz seiner künstlichen Auffüllung durch extensiv beweidete Grünländereien, ungenutzte Ruderalfluren und Gewässer von relativ naturnahem Landschaftsbildcharakter. Dieser wird durch die reiche, erlebbare Vogelfauna auf und randlich des Spülfeldes unterstützt.

Die Kleiabbaufläche Mühlenstraßen liegt in einem relativ typischen, intensiv landwirtschaftlich geprägten Teil der Elbmarschen mit geringer Strukturvielfalt. Die nordöstlich liegenden größeren Kooggewässer mit angrenzendem Grünland führen jedoch zu einem kleinräumig erlebbaren Strukturreichtum. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch den angrenzenden Windpark mit 18 Anlagen mit mehr als 80 m Rotordurchmesser gegeben.

3.4.7 Kultur und sonstige Sachgüter

In Friedrichskoog-Spitze sind auf Grund der vergleichsweise jungen Besiedelung keine unter diesen Aspekten besonders zu schützenden Objekte vorhanden. Der Deich, der ggf. als Sachgut zu betrachten wäre, ist Gegenstand der Planung. Der Aspekt touristischer Einrichtungen wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch gewürdigt. Archäologische Interessensgebiete sind nicht betroffen.

3.4.8 Wechselwirkungen

Relevante Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden, den Pflanzen bzw. den Biotoptypen und den sie besiedelnden Tieren. Dieser Sachverhalt tritt deutlich im Bereich des Sandabbaus des Spülfeldes zu Tage. Hier steht die künstliche Überformung des Standortes mit dem Bodenabbau und den hier siedelnden Pflanzen- und Tiergesellschaften in Zusammenhang. Darüber hinaus gehende weitere Wirkungen sind nicht erkennbar.

3.5 Auswirkung des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen verbunden sein. Mögliche Auswirkungen werden zunächst überblicksweise und im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter dargestellt:

Wirkungen, die durch die Bautätigkeit einschließlich der Transporte von und zur Baustelle verursacht werden und nach dem Abschluss der Bautätigkeit nicht mehr auftreten, sind Lärm, Erschütterungen, Emission von Staub und Abgasen und akustische/ optische Störungen, die durch die Baumaschinen und die Materialanlieferung verursacht werden. Es entstehen Einschränkungen der Zugänglichkeit der beanspruchten Deich- und Spülfeldflächen insbesondere für die touristischen Nutzungen während der Bauzeit. Zeitlich befristet sind Bodenversiegelungen durch den Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungsflächen, der Verlust von Biotopen bzw. Habitaten auf dem Deich und auf dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen bis zu deren Regeneration (Deichgrünland, Extensivgrünland) und der Eingriff in den Bodenwasserhaushalt im Rahmen des Kleiabbaus Mühlenstraßen durch eine voraussichtlich erforderliche offene Wasserhaltung bei der Entnahme der unteren Kleischichten.

Die anlagebedingten, also die durch den Baukörper verursachten Wirkungen sind mit Bezug auf den heutigen Bestand durch die Deichverstärkung weitgehend auszuschließen, da die Flächeninanspruchnahme unverändert bleibt, die verwendeten Materialien sich nicht von den vorhandenen unterscheiden sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen/ Eignungsnachweise vorliegen, die bauliche Überformung des heutigen Landschaftsbildes aufgrund der Vorbelastung und der Vergleichbarkeit der baulichen Prägung (Formen und Materialien) im Gesamtzusammenhang nicht als erheblich einzustufen ist.

In der Kleiabbaufläche Mühlenstraßen (Ackerfläche) sind anlagebedingte Wirkungen durch die Flächeninanspruchnahme und die Veränderung der Gestalt wie folgt zu verzeichnen. Die Umweltwirkungen führen hier zu teilweise positiven Effekten. Als Veränderungen sind dennoch der dauerhafte Verlust von Böden und Lebensräumen, der dauerhafte Eingriff in den Bodenwasserhaushalt und die Entstehung einer Wasserfläche zu nennen.

Aufgrund der weitgehenden Rekultivierung der Abbaufäche im Spülfeld Friedrichskoog-Hafen sind als anlagebedingte Auswirkungen die Veränderung der Oberflächengestalt und des Bodenwasserhaushalts zu nennen.

Unter Nutzung bzw. dem Betrieb des Deiches sind die regelmäßige Unterhaltung und gelegentliche Reparatur- und Ausbesserungsmaßnahmen sowie die Erholungsnutzung zu verstehen. Sie werden das heutige Maß nicht wesentlich überschreiten, lediglich von einer möglichen Zunahme von Radverkehr auf der dann durchgehenden Wellenüberschlagssicherung/ Treibselabfuhrweg ist auszugehen. Der Deich stellt ein Bauwerk mit (relativ) steilen Böschungen und einem künstlichen Bodenaufbau dar. Vom Deichkörper findet zum Teil ein Niederschlagswasserabfluss in die angrenzenden Oberflächengewässer statt, teilweise versickert es. In den Abbaufächen zur Bodengewinnung kommt es durch ein verändertes Versickerungsgeschehen zu Veränderungen des Bodenwasserhaushalts.

Wirkungen, die sich aus den nur nachrichtlich dargestellten Gestaltungen des Deiches mit touristischen Einrichtungen ergeben, sind hier nicht zu nennen, da sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, sondern in einem eigenständigen küstenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen sind.

3.5.1 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Betriebs- und anlagebedingte negative Wirkungen auf das Schutzgut gehen von der Deichverstärkung nicht aus.

Die baubedingten Auswirkungen sind erheblich. Die Baustelle grenzt unmittelbar an die Ortslage, die neben Wohngebäuden eine hohe Zahl an Ferienhäusern bzw. -wohnungen, Erholungs- und Naherholungsbereiche aufweist. Während des Baubetriebes kommt es durch die Baumaßnahme am Deich, wie auch durch die Bodentransporte aus dem ca. 5 km entfernten Sandabbaugebiet Spülfeld Friedrichskoog-Hafen bzw. dem ca. 24 km entfernten Kleiabbaugebiet Mühlenstraßen zu starken akustischen Emissionen (Lärmbelastung) und ggf. auch Staubbelastungen.

Der vorhandene Deichkörper stellt eine gewisse Abschirmung der Ortslage dar, wenn die Arbeiten auf der Außenböschung stattfinden. Transporte werden auf Grund der Böschungsneigungen überwiegend auf der Außenseite des Deichs durchgeführt werden. Für die Durchführung der aus Gründen des Küstenschutzes und somit zum Schutz der Menschen und Sachwerte in Friedrichskoog-Spitze erforderlichen Maßnahmen ist die Belastung als nicht vermeidbar bzw. unabdingbar zu betrachten.

Neben einer Lärmbelastung kann es, insbesondere in den Sommermonaten, zu einer Staubeentwicklung kommen, wenn die verwendeten Baustoffe austrocknen und mit den vorherrschenden Westwinden in Richtung der besiedelten Bereiche verweht werden.

Erhebliche Einschränkungen betreffen den Tourismus und die Naherholung. Der Deich ist im ersten Baujahr auf der gesamten Strecke nicht nutzbar, da neben den Hauptarbeiten im südlichen Abschnitt der nördliche als Baustraße zum Materialtransport genutzt werden muss. Die Planung sieht vor, dass er im zweiten Jahr nach der Etablierung der Grasnarbe bereits wieder genutzt werden kann. Der nördliche Abschnitt wird dann im Folgejahr bearbeitet. Diese Arbeiten sind im Sinne des Küstenschutzes unabdingbar und die Belastungen müssen in Kauf genommen werden.

3.5.2 Flora und Fauna, biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen:

Im Bereich der Deichverstärkung werden Grünlandflächen in Anspruch genommen, die in Abhängigkeit der Nutzungs- und Pflegeintensität als Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (Badedeich) bzw. beweidetes Arten- und strukturreiches und damit gesetzlich geschütztes Dauergrünland eingestuft sind. Auf diesen Flächen wird die Grasnarbe vollständig abgetragen und steht für den Zeitraum der Bautätigkeit folglich nicht als Lebensraum für Tiere zur Verfügung. Die Deichoberfläche wird jedoch nach Fertigstellung überwiegend gleichartig wiederhergestellt. Da der Deichkörper zwar mit Schafen beweidet, aber nicht anders intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich im Laufe der Zeit artenreiche Grünlandbestände wieder entwickeln. Am südlichen Ende der Deichverstärkung, knapp nördlich des Trischendammschlusses, wird eine geringe Fläche unterer Salzwiese (geschütztes Biotop gem. § 30 (2) Nr. 6 BNatSchG BiotopV (1) Nr. 5) zwischen Deckwerk und der Fußpfahlreihe für den Auslauf einer Deichrampe neu in Anspruch genommen.

Der naturschutzrechtlich zu betrachtende Eingriff besteht in der zeitweisen Einschränkung von Lebensräumen (Funktions- und Qualitätsverlust während der Regeneration) und der zusätzlichen Versiegelung durch Vergrößerung des Deckwerks, Erweiterung der Wellenüberschlagsicherung/ Treibselabfuhrweg und Erneuerung der Deichrampen. Auf der Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der Ortslage Friedrichskoog-Spitze wird eine Ackerfläche zeitweise in Anspruch genommen.

Die Transportrouten für Sand und Klei müssen im Ergebnis des Variantenvergleichs zum Teil im Pendelverkehr über die Treibselabfuhrwege geführt werden. Da die Strecken für Begegnungen von LKW zu schmal sind, müssen im Abschnitt nördlich Edendorfs mehrere Ausweichstellen hergestellt werden, die nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut werden. Je nachdem, auf welcher Seite die Ausweiche eingerichtet wird, würde ausweislich der Biotoptypenkartierung entweder beweidetes Arten- und strukturreiches Dauergrünland oder der Biotoptyp der Oberen Salzwiesen in Anspruch genommen. Aufgrund der Stellungnahmen durch Naturschutzbehörden und –vereinigungen ist zwischenzeitlich die Lage der Ausweichen deichwärts und damit die temporäre Nutzung

arten- und strukturreichen Dauergrünlands festgelegt worden. Die Vegetation im Bereich des Sandabbaus im Spülfeld wird abgetragen und entfällt für den Zeitraum der Bearbeitung als Vegetationsstandort. Nach dem Abbau und einer Bodenmodellierung wird der Biotoptyp wiederhergestellt und die Weidenutzung wiederaufgenommen.

Die für den Kleiabbaub beanspruchten Flächen haben einen relativ geringen Wert für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Auch auf diesen Flächen werden im Anschluss an die voraussichtlich zweijährige Bauzeit Gestaltungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer naturnahen Entwicklung durchgeführt und es wird ein weiteres Gewässer sowie extensives Grünland entstehen.

Schutzgut Tiere:

Amphibien:

Die Lebensräume dieser Arten werden durch das Vorhaben nicht berührt, so dass eine Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen ist.

Brutvögel:

Im zentralen Bauvorhaben der Deichverstärkung ist eine baubedingte Störung angrenzend brütender Vögel nicht zu vermeiden. Während auf dem zu verstärkenden Deich und dem Deichfuß keine Brutvögel nisten, werden Beeinträchtigungen der Vogelwelt insbesondere durch den Baustellenverkehr, die Bauarbeiten in den jeweiligen beiden Bauabschnitten sowie die Bodentransporte von dem Kleiabbaugbiet Mühlenstraßen und dem Spülfeld (Sandabbau) hervorgerufen.

Generell wird vorausgesetzt, dass allgemein verbreitete und ungefährdete Brutvögel im Nahbereich des Deiches wie auch entlang der Transportstrecken oder randlich der Abbaufächen in ihren guten Erhaltungszuständen verbleiben, da sie in den beiden Baujahren den Störungen ausweichen können. Es sind keine Arten mit spezifischen Habitatansprüchen vorhanden, die nicht auch an anderen Stellen brüten können und insbesondere in den Siedlungen auch gegenüber menschlich hervorgerufenen Störungen eher unempfindlich sind. Durch den bereits existierenden Verkehr kann vorausgesetzt werden, dass Brutvögel durch einen befristeten Mehrverkehr nicht erheblich gestört werden. Es wird als worst-case-Szenario angenommen, dass ein Streifen von 100 m entlang der Baustelle und der Transportstrecken durch die Brutvögel während der Bauzeit nicht genutzt werden kann.

Auf der geplanten Sandabbaufäche des Spülfeldes sind Bodenbrüter, genauer Austernfischer, angetroffen worden. In den Randbereichen des Spülfeldes und der Deichverstärkung wurden u.a. Bachstelze, Wiesenpieper und Schafstelze nachgewiesen. Die Brutreviere auf der Sandabbaufäche gehen für die Bauzeit verloren und im Randbereich sind mindestens Einschränkungen in der Eignung der Habitate anzunehmen. Diese Arten finden im Umfeld für die Bauzeit von 2 Jahren jedoch genügend Möglichkeiten zum Ausweichen. Die Habitatansprüche dieser Arten werden durch die Salzwiesen und beweideten Grünländer im Umfeld erfüllt. Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es befinden sich keine Rotschenkel-Reviere im Nahbereich des Vorhabens oder auf den beanspruchten Flächen.

Je eine Kolonie von Silbermöwe und Sturmmöwe wurde im Jahr 2021 in Edendorf nördlich der geplanten Bodentransportstrecke im Abstand von 70 m erfasst. Die Kolonien bestanden weder 2020 noch 2022 und 2023. Es folgt daraus, dass Möwenkolonien in

deichnahen Bereichen des Vorlandes jährlich neu entstehen können. Die zu erwartenden Störungen in der zweijährigen Bauzeit führen auf Grund dieser räumlichen Flexibilität nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Für die Brandgans als Bodenhöhlenbrüter wurden ca. 18 Brutpaare auf dem gesamten Spülfeld in Kaninchenlöchern bzw. dichter Vegetation gezählt. Bei einem Abbau von Sand werden die benötigten Strukturen zerstört. Auch wenn diese Art nicht gefährdet ist, ist im Sinne der Eingriffsminimierung sicherzustellen, dass die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch künstliche Nisthilfen auf dem Boden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erhalten bleiben.

Auf dem geplanten Abbaufeld im Spülfeld befinden sich Reviere der Feldlerche und Kiebitz. Beide Arten sind in Schleswig-Holstein auf der Roten Liste mit „3 – gefährdet“ geführt.

Die Feldlerche kommt mit zahlreichen Revieren im gesamten Vorland vor Friedrichskoog-Spitze vor und ist hier in einer stabilen Population vorhanden. Es werden sowohl beweidete als auch unbeweidete Vorlandflächen besiedelt. Es wird erwartet, dass Feldlerchen für die Bauzeit von 2 Jahren auf den weniger gestörten Vorlandflächen bzw. in nicht beeinträchtigten Bereichen des großflächigen Spülfeldes einen Brutplatz finden und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern wird und nach Beendigung der Baumaßnahme und Rekultivierung der Flächen wieder geeignete Habitate für die Feldlerchen zur Verfügung stehen.

Im Bereich des zu verstärkenden Deiches befinden sich keine Reviere des Kiebitz, die den Abstand von 100 m zum Deichfuß unterschreiten. Im Außendeichsbereich entlang der geplanten Transportroute zwischen Edendorf und Höhe „Schulstraße-Mitte“ wurden 2022 zwei Reviere in einem Abstand bis 100 m zum Deichfuß erfasst, in anderen Jahren hielten die Kiebitze aber größere Abstände ein. Auf dem für den Abbau vorgesehenen Teil des Spülfeldes befinden sich 4, im gestörten Randbereich und der Transportstrecke bis zur Deichquerung 8 weitere Kiebitzreviere. Nach dem Abbau und der Rekultivierung sowie nachfolgender Beweidung wird sich erneut mesophiles Grünland entwickeln und dem Kiebitz wieder zur Verfügung stehen. Es kommt somit für den Kiebitz nur zu baubedingten, temporären Lebensraumverlusten für die Bauzeit von 2 Jahren innerhalb der Abbaufäche sowie im Randbereich.

Anlagebedingt ist nicht mit anhaltenden, negativen Auswirkungen auf Brutvögel zu rechnen. Betriebsbedingt kann eine leichte Zunahme der Nutzung des Treibselabfuhrweges durch Fahrradfahrer angenommen werden. Erheblich negative Auswirkungen auf Brutvögel werden nicht erwartet, da die Brutvögel bereits heute einen deutlichen Abstand zum bestehenden Weg einhalten.

Auf der für den Kleiabbau vorgesehenen Fläche Mühlenstraßen wurden keine Brutreviere erfasst. Die baubedingten Störungen im 100 m Umfeld um die Kleiabbaufläche und den Transportweg betreffen drei Reviere von Kiebitzen, sowie ein Revier eines Sandregenpfeifers. Für die Bauzeit von 2 Jahren ist ein Ausweichen der Kiebitze weiter abseits an den Ufern des Teiches zu prognostizieren. Das vorhandene südliche Abbaugewässer wird bis an den Uferrand beweidet, so dass auch auf dem südöstlichen Ufer – also der dem Vorhaben abgewandten Seite – gleichartige Strukturen zur Verfügung stehen.

Ein Ausgleich ist somit nicht notwendig. Nach Abschluss der Abbauarbeiten nach 2 Jahren werden die Flächen in höherer Habitatqualität für den Kiebitz hergestellt, so dass langfristig eine Verbesserung der Brutstandorte erreicht wird.

Ein unmittelbar am Zufahrtsweg brütender Sandregenpfeifer wird während der Bauzeit diesen Standort aufgrund der randlichen Störungen durch Verkehr nicht besetzen können. Am Südostufer des nördlichen angrenzenden Kooggewässers werden geeignete kurzrasige bis offene Ersatzhabitats angelegt.

Anlagebedingt wird sich das Artenspektrum durch die veränderten Habitate in Richtung Gewässervogel/ Röhrichtbrüter und Bodenbrüter verändern. Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

Rastvögel:

Der Deich, insbesondere im Bereich der Baumaßnahme, hat nur eine äußerst geringe Eignung als Rastfläche. Durch den Bodenabbau im Spülfeld und die auf den Treibselabfuhrwegen in den Vorlandflächen erforderlichen Bodentransporte zur Deichverstärkung kann es zu Störungen der Rastvögel kommen, weil die Flächen zur Nahrungssuche eingeschränkt werden. Da keine störungsempfindlichen Schlafplätze der Rastvögel betroffen sind, lässt sich ableiten, dass trotz der (jahres- und tageszeitlich beschränkten) Störungen ausreichend große Ausweichrastflächen in angrenzenden Vorlandflächen und im Binnenland für die beiden Baujahre im Umfeld zur Verfügung stehen. Während der abendlichen/ morgendlichen Ruhe auf den Baustellen sowie der winterlichen Bauunterbrechung sind die Flächen für die Nahrungssuche nicht von Störungen betroffen. Eine Beeinträchtigung der Vorlandflächen vor Mühlenstraßen kann nicht abgeleitet werden, da das Vorhaben komplett abgeschirmt hinter dem Deich verläuft. Im Gebiet Mühlenstraßen (binnendeichs) wurde keine Rastvogelart in landesweit bedeutsamen Beständen ermittelt.

3.5.3 Fläche und Boden

Aufgrund der gewählten Basisdeichverstärkung wird der Eingriff in Flächen minimiert. Eine Nutzungsänderung findet in dem zentralen Bestandteil des Bauvorhabens nicht statt, eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Gemeindegebiet und in den Wattflächen kann vollständig vermieden werden. Gleiches gilt für den Sandabbau im Spülfeld. Da der Materialtransport über vorhandene Verkehrsflächen erfolgt, werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Auch die weiteren temporär genutzten Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen und der Ausweichen werden vollständig in ihren Ausgangszustand zurückgeführt. Der Kleiabbau führt jedoch aus Sicht der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Flächenentzug an -regional bewertet- mittlerer Ackerfläche

Die Deichverstärkung betrifft einen Bereich, der durch die Auffüllung vollständig anthropogen überformt ist. Durch die lange Zeit ohne Veränderung sind jedoch Bodenfunktionen (Lebensraum, Regelung, Filter- und Puffer) wieder ausgeprägt worden. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten wird sich dieser Prozess wiederholen.

Der Boden im Bereich der Ackerfläche, die als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden soll, ist als aus der Landgewinnung entstandene Kalkmarsch im lokalen Kontext

weit verbreitet. Eine Wiederherstellung der heutigen Verhältnisse ist nach Durchführung der Maßnahmen vorgesehen. Die Ausweichstellen auf den Transportrouten befinden sich unmittelbar neben den vorhandenen befestigten Wegeflächen im Bereich baulicher Veränderungen. Hier gelten sinngemäß die Ausführungen zur Deichverstärkung.

Das Spülfeld ist ebenfalls eine anthropogen entstandene Fläche. Durch die Herstellung sind die darunter liegenden, aus heutiger Sicht ungleich wertvolleren Vorlandflächen überformt worden. Der vorhandene Sandkörper hat Bodenfunktionen übernommen. Der Eingriff in das Schutzgut kann jedoch als minder schwer eingestuft werden. Lebensraum-, Regulierungs-, Filter- und Pufferfunktionen werden durch die Rekultivierung vollständig wieder hergestellt.

Die in der Kleiabbaufläche anstehenden Böden sind intensiv landwirtschaftlich genutzt, regional weit verbreitet und insofern von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut. Die Bodenfunktionen, insbesondere die Regulierungs-, Filter- und Pufferfunktion, aber auch die Archivfunktion werden durch den Abbau verändert. Die Entstehung des Abbaugesässers samt seiner Ufergestaltung und extensiv zu nutzenden Randflächen führt zur Entwicklung naturnaher Biotope. Eine besondere Bodenwertigkeit ist nicht festzustellen. Der temporäre Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit abgedeckt.

3.5.4 Wasser

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Überbauung von Gewässerflächen ist nicht gegeben. Bei einer fachgerechten Durchführung der Bauarbeiten nach geltenden Standards und Vorschriften und unter Beachtung geltender Normen und Richtlinien (gilt auch für die Baustelleneinrichtungsfläche) sollten keine umweltrelevanten Stoffe in erheblichem Umfang auf die Baustelleneinrichtungsfläche und in die Umgebung gelangen. Staubemissionen können in Verbindung mit starkem Oberflächenabfluss von der Baustelleneinrichtungsfläche Trübungen im angrenzenden OWK „Rugenorter Loch“ verursachen. Aufgrund von Verdünnungseffekten ist eine messbare Veränderung des Oberflächenwassers durch Staubemissionen unwahrscheinlich. Eine Veränderung von Abgasemissionen ist durch die allenfalls indirekte, temporäre und kleinräumige Wirkung nahezu ausgeschlossen. Daher sind keine Veränderungen der biologischen und der physikalisch-chemischen Eigenschaften zu erwarten, die sich auf die Einstufung der Oberflächenwasserkörper gemäß EG-WRRL auswirken könnten.

Sowohl für den Kleiabbau als auch für die Sandentnahme ist in der Bauphase jeweils eine Abführung überschüssigen Grund- und Niederschlagswasser bzw. Schichtenwassers über vorhandene Gräben in die Tideelbe bzw. mit Hilfe von verlegten Leitungen in den Hafenvriel vorgesehen. Hier sind aufgrund der großen Verdünnung keine Veränderungen zu erwarten, die sich auf die Einstufung der Tideelbe gemäß EG-WRRL auswirken können.

Die geplante Baumaßnahme hat keine Änderung der bereits bestehenden Deichfläche zur Folge, so dass keine anlagebedingte Beeinflussung der Wasserführung in den angrenzenden Binnengewässern infolge der geplanten Baumaßnahme zu erwarten ist.

Das auf der Deichbinnenböschung betriebsbedingt anfallende Niederschlagswasser fließt über die Oberfläche der begrünten Abdeckschicht ab bzw. wird z. T. vom Deichkörper aufgenommen und anschließend über eine Drainage in den Deichlängsgraben abgeführt. Die Abdeckschicht aus der wieder eingebauten ehemaligen Abdeckschicht sowie ergänzend aus geeignetem Klei wird abschließend begrünt. Es sind aus diesen natürlichen Materialien keine relevanten Schadstoffausträge über die Niederschlagswasserableitung zu erwarten.

Bei einer fachgerechten Durchführung der Bauarbeiten nach geltenden Standards und Vorschriften und unter Beachtung geltender Normen und Richtlinien (gilt auch für die Baustelleneinrichtungsf lächen) sind keine baubedingten Veränderungen der biologischen und der physikalisch-chemischen Eigenschaften zu erwarten, die sich auf die Einstufung der Wasserkörper gemäß EG-WRRL auswirken könnten.

Die vorgesehene Baumaßnahme führt nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes der o. g. Wasserkörper und tangiert auch nicht das Verbesserungsgebot. Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den Zielen der EG-WRRL sind nicht erforderlich.

Die geplante Baumaßnahme führt zu einer nicht erheblichen Vergrößerung der versiegelten Fläche und damit zu keinem Verlust des Grundwasserdargebots. Qualitative Veränderungen bestehen ebenfalls nicht.

Das auf der Deichaußenseite abfließende Niederschlags- oder Meerwasser gelangt in das Küstengewässer „Dithmarscher Bucht“. Dabei fließt das Wasser analog zur Deichbinnenböschung auf einer begrünten Kleiabdeckschicht oberflächlich ab bzw. wird z. T. von der Abdeckschicht aufgenommen und über Sandkern und Deckwerk meerseitig abgeführt. Die Unbedenklichkeit des Spülsandes für einen Einbau in den Seedeich wurde untersucht. Einträge in das Meerwasser sind nicht zu erwarten, auf Grund der geringen Menge des abfließenden Wassers in Relation zum Meerwasser würde keine messbare Veränderung entstehen.

Analog zum Seedeich ist für eine (zeitweise) Überflutung des geplanten Sandabbaus im Spülfeld Friedrichskoog im Zuge einer Sturmflut nicht von einem messbaren Konzentrationsanstieg eines Stoffes in der angrenzenden „Tideelbe“ auszugehen. Zudem ist davon auszugehen, dass wasserlösliche Stoffe bereits durch die ursprünglicheerspülung entfernt wurden und auch hier Verdünnungseffekte zum Tragen kämen.

Eine Beeinträchtigung von Fischen, marinen Säugetieren, Kopffüßern und pelagischen Lebensräumen ist nicht gegeben, da in die entsprechenden Lebensräume anlagebedingt nicht eingegriffen wird. Die baubedingte Beeinträchtigung von Küstenvögeln im Sinne der biologischen Vielfalt während der Bauphase wird durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen minimiert.

Anlage- und betriebsbedingt werden durch die Vorhabensart und die Durchführung auf Landflächen weder die Qualität kommerziell genutzter Fisch- und Schalentierbestände

(Fischerei) noch des marinen Nahrungsnetzes (Stabilität der Nahrungsnetze) beeinträchtigt. Nährstoffeinträge finden nicht statt (Eutrophierung der Meere). Hydrografische Bedingungen und die Integrität des Meeresgrundes werden ebenfalls nicht beeinflusst.

Bei der vorauszusetzenden Einhaltung von Maßnahmen zur Unfallverhütung insbesondere zur Verwendung wassergefährdender Stoffe finden baubedingt keine lokalen Schadstoffeinträge durch das Vorhaben statt. Aus dem betriebsbedingten Abfluss von Niederschlagswasser über die versiegelte Wellenüberschlagssicherung oder Rampen/Treppen innerhalb des Deichbereiches sind keine relevanten Schadstoffausträge anzunehmen.

Eine Mindesterosionsfestigkeit der verwendeten Materialien zur Verhinderung von Austrägen auch bei Sturmfluten wird technisch definiert und Grundlage der Ausführung. Schadstoffe, die sich in Meeresfrüchten für den menschlichen Verzehr anreichern können, sind folglich ebenfalls nicht relevant. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu Einträgen von Abfällen/ Müll ins Meer. Das Vorhaben greift nicht in den Meeresbereich ein und führt nicht zu einem betriebsbedingten Unterwasserlärm. Die zur Anwendung kommenden Bauverfahren sind nicht durch besondere Lärmentwicklung (wie z.B. Rammung oder Sprengung) gekennzeichnet, so dass auch Unterwasserlärm auszuschließen ist. Beeinträchtigungen der Meeresfläche sind nicht zu erwarten.

3.5.5 Klima und Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergibt sich keine differenzierte Bedeutung des untersuchten (verhältnismäßig kleinen) Landschaftsraumes. Aufgrund der nicht unterscheidungsrelevanten Ausprägung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Funktionen erfolgt im Rahmen der Raumanalyse für die Schutzgüter Klima und Luft keine weitere Darstellung.

Das Vorhaben Deichverstärkung ist Bestandteil der Klimafolgenanpassung und begründet sich in der Notwendigkeit, Schäden im Hinterland durch höher auflaufende Sturmfluten infolge des Meeresspiegelanstiegs zu verhindern und den Schutz von Mensch sowie Kultur- und Sachgütern aufrecht zu erhalten. Die Frage nach der Anfälligkeit dieses Vorhabens infolge des Klimawandels stellt sich daher nicht.

Die zum Bau verwendeten Materialien müssen gewonnen bzw. hergestellt und transportiert werden. Die Produkte werden jedoch schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sparsam verwendet. Ihr Einbau ist gemäß der technischen Regelwerke im Rahmen der lokalen Betrachtungsebene nicht zu ersetzen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen wird im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung bzw. Ausschreibung geprüft.

Die baubedingten Emissionen der Transport- und Arbeitsmaschinen sind unvermeidbar. Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten nicht ein.

3.5.6 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird baubedingt unvermeidbar beeinträchtigt. Während der Bauphase wirken die eingesetzten Maschinen durch Lärmerzeugung und Schadstoffemissionen auf die angrenzenden Gebiete. Die Großflächigkeit der Landschaft und die

Intensität des Maschineneinsatzes, insbesondere im Bereich der beiden Abbauvorhaben, lassen die Beeinträchtigungen jedoch vernachlässigbar erscheinen.

Eine anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des bestehenden Landschaftsbildes ist im Rahmen der Deichverstärkung in Friedrichskoog-Spitze nicht gegeben, da sich der Ausbauzustand im Grundsatz nicht vom Bestand unterscheidet.

Sand- und Kleiabbau verändern das Landschaftsbild. Die Ansaat und die Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung bzw. die naturnahe Einbindung des entstehenden Gewässers lassen die Flächen nach der Etablierung der Vegetation mit der Umgebung verschmelzen.

3.5.7 Kultur und sonstige Sachgüter

In Friedrichskoog-Spitze sind auf Grund der vergleichsweise jungen Besiedelung keine unter diesen Aspekten besonders zu schützenden Objekte vorhanden. Der Deich, der ggf. als Sachgut zu betrachten wäre, ist Gegenstand der Planung. Der Aspekt touristischer Einrichtungen wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch gewürdigt.

Archäologische Interessensgebiete sind nicht betroffen. Es bestehen allgemeine Hinweispflichten nach dem Denkmalschutzgesetz, deren Beachtung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme aufgenommen wird.

3.6 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen umfassen alle erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen, die ausgehend von direkten Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter als Folgewirkungen innerhalb des Wechselwirkungsgefüges entstehen. Sofern dies im Untersuchungsgebiet konkrete Eingriffssituationen betrifft, wurde darauf bei den jeweils betroffenen Schutzgütern eingegangen.

3.7 Alternativen / Varianten

In einer Variantenbetrachtung werden verschiedene Lageoptionen einer Deichvergrößerung, Varianten der Baurichtung (Bauablauf), Varianten zum Sandabbau im Spülfeld und Varianten der Transportstrecken betrachtet.

Die unterschiedlichen Varianten werden in den Planunterlagen in küstenschutztechnischer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht untersucht.

Die Wahl der Kleiabbaufläche hat verschiedene Gründe. Die Fläche gehört dem LKN und die angrenzenden Flächen wurden bereits für andere, inzwischen abgeschlossene Küstenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen. Es wird erwartet, dass der Boden eine gute Qualität besitzt. Eine erneute Variantenbetrachtung ist deshalb nicht zielführend.

Deichverstärkung

Variante A - Nullvariante

Die Deichverstärkung ist unverzichtbar, um die Ziele des Küstenschutzes zu erreichen.

Variante B - Innendeichverstärkung

Bei einer Innendeichverstärkung wird das Profil landseitig verbreitert. Die Entwicklung des Klimaprofils ausgehend vom Außendeichfuß hätte zur Folge, dass neben unbebauten auch bebaute Siedlungsgrundstücke in Anspruch genommen werden müssten. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen würden überbaut und wären an neuer Stelle zu errichten. An der breitesten Stelle beträgt die Flächeninanspruchnahme ca. 15 m. Diese Variante wird wegen der Unzumutbarkeit der Überbauung bestehender Sachwerte und der erforderlichen Eingriffe in verschiedene Biotoptypen nicht weiter verfolgt.

Variante C - Basisdeichverstärkung

Die Basisdeichverstärkung erfolgt innerhalb der Grenzen des heute bestehenden Deichkörpers. Dadurch werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Es handelt sich um die kostengünstigste und -überschlägig- umweltverträglichste Variante, die die küstenschutztechnischen Anforderungen erfüllt.

Variante D – Axiale bzw. Außendeichsverstärkung

Bei der Variante D handelt es sich um eine Außendeichverstärkung. Das Klimaprofil wird ausgehend vom vorhandenen Deichbinnenfuß entwickelt. Die Innenböschung bleibt bestehen, der Fuß der Außenböschung wird gen Nordsee verschoben, Watt- bzw. Vorlandflächen werden überbaut. Durch die erforderliche Errichtung eines Kajedeiches wird der mindestens bauzeitlich beeinträchtigte Bereich noch über die zu überbauende Fläche erweitert. Die Kosten für diese Bauweise wären sehr hoch. Es wäre ein erheblicher Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope erforderlich, so dass die Variante nach Abwägung nicht weiter verfolgt wird.

Varianten Baurichtung (Bauablauf)

Die Baustelle der Deichverstärkung wird in zwei Bauabschnitte gegliedert, deren Schnittpunkt ca. auf der Mitte der Gesamtmaßnahme liegt. Für ein Vorschreiten der Deichverstärkung von Süden nach Norden sprechen die baustellenlogistischen Gründe (Beschickung von Norden ohne Kreuzung des Trischendamms, rückschreitendes Bauen ohne Befahren bereits hergestellter Abschnitte), Gründe der touristischen Nutzung (bevorzugte Herstellung des Bereiches am Hauptdeichzugang) und die Abstimmung mit den gemeindlichen Planungen zur Attraktivierung von Badestrand und Trischendamm.

Varianten Sandentnahme

Für die Sandentnahme sind die Varianten der Sandanlieferung aus Kiesgruben oder die Sandgewinnung aus dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen zu erwägen. Im Spülfeld wurden zwei Flächen näher untersucht. Der Sand aus der an der Hafenzufahrt gelegenen Fläche ist geeignet und steht in ausreichender Menge zur Verfügung. Der Sand aus der anderen Fläche ist nicht geeignet. Beide Flächen sind unter naturschutzrechtlichen Aspekten als vertretbar zu bezeichnen. Im Vergleich mit dem Antransport aus entfernteren Gewinnungsstellen sind die Transportwege bei einer Sandgewinnung im Spülfeld kürzer.

Varianten Transportstrecken

Für den Antransport der erheblichen Mengen an Klei und Sand wurden 6 bzw. 4 Varianten untersucht. In der Untersuchung wurden Straßen im Koog und die außendeichs gelegenen Treibselabfuhrwege betrachtet. Hierbei wurden die technische Nutzbarkeit der Straße, das Erfordernis von Durchstichen im Deich, die Anliegerzahl, störungsempfindliche Nutzungen und Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften betrachtet.

3.8 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Plan sieht Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (Naturschutzfachlicher Teil, [Deckblatt](#) UVP-Bericht/LBP/FFH-VP, Kapitel 7, Seite 185 ff.).

Diese haben neben bautechnischen und wirtschaftlichen Erwägungen zur Abwägung der Varianten geführt. Dazu gehören:

- **Basisdeichverstärkung**

Keine Eingriffe in die Wattflächen oder landseitige Biotope erforderlich

- **Baurichtung von Süden nach Norden, Zufahrt von Norden**

Erhaltung der Zugänglichkeit des Trischendamms für die Erholungsnutzung, temporäre Beeinträchtigungen des Deichabschnittes am Hauptzugang nach einem Jahr beendet, da kein Baustellenverkehr mehr queren muss.

- **Führung des Sandtransportes durch den Koog**

Neben dem Klei wird auch der Sand von Norden auf die Baustelle gebracht, dadurch keine Störung der südlich Friedrichskoog-Spitzes gelegenen Vorlandflächen.

- **Handlungskonzept Baustellenkommunikation und Baustellenmarketing, Abstimmung mit der Gemeinde**

Durchführung des Baubetriebs in enger Abstimmung mit und auf Basis eines Handlungskonzeptes der Gemeinde sowie Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form (Flyer, Schilder, Öffentliche Bekanntmachungen, Presse).

- **Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub durch Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Auflagen und Vorschriften, Sandfangzäune**

Die Einhaltung der einschlägigen Auflagen/ Vorschriften zur Reduzierung von Lärm- und Staubbelastungen sowie gesetzlicher Regelungen zu Ruhezeiten wird durch die Bauleitung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung überwacht. Zur Minimierung des Sandfluges werden im Bereich der Abbaustelle entsprechende Sandfangzäune aufgestellt.

- **Minimierung der Beeinträchtigung von Boden auf den Fahrstreifen in der Abbaufäche Mühlenstraßen**

Während der Abbauarbeiten und der Renaturierung Einsatz von lastverteilenden Belägen (Bodenschutzplatten, Bohlenbeläge, Fahrplatten) auf den Bau- und Zufahrtstraßen.

- **Minimierung der Beeinträchtigung von Boden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche**

Flächiges Abschieben des Oberbodens mit randlicher Lagerung in begrünten Mieten sowie teilweise temporäre Befestigung der Baustelleneinrichtungsfläche mit einer Schotterschicht auf einem Trennvlies.

- **Rekultivierung der Abbaufäche Spülfeld Friedrichskoog-Hafen**

Rekultivierung und naturnahe Herstellung der Sandabbaufächen auf dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen, Wiederaufnahme der Beweidung mit Schafen ohne weitere Düngung.

- **Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsfläche für die landwirtschaftliche Nutzung**

Nach einer Tiefenlockerung von Bodenverdichtungen erfolgt der Wiedereinbau des zuvor abgeschobenen Oberbodens.

- **Vergrämung von Brutvögeln in beeinträchtigten Bereichen**

Die Abbaufäche Mühlenstraßen, das Spülfeld Friedrichskoog-Hafen sowie die Baustelleneinrichtungsfläche sollen bis zum 01.03. umgebrochen werden, um den Vegetationsbewuchs zu entfernen. Nachfolgend sind die Flächen mit Wimpeln / Flatterbändern an Pflöcken / Stäben im Abstand von maximal 10 x 10 m bis zum Baubeginn für Brutvögel zu vergrämen. Die UBB markiert oder versetzt ggf. Gelege.

- **Begrenzung des durch den Baustellenverkehr beeinträchtigten Bereichs**

Die zur Befahrung / Bearbeitung freigegebenen Bereiche werden vor Beginn der Bauarbeiten durch Weide- oder Bauzäune von den angrenzenden Flächen abgegrenzt. Die Transportstrecken sind festzulegen und beizubehalten

- **Umweltbaubegleitung (UBB)**

Aufgrund der Unwägbarkeiten, die eventuelle unvorhersehbare Ansiedlungen von Vögeln im Baustellenbereich betreffen, sowie zur Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen muss das Bauvorhaben durch eine insbesondere vogelkundlich qualifizierte Umweltbaubegleitung betreut werden. Inhalte der Umweltbaubegleitung sind u.a. die enge Kooperation mit den ausführenden Firmen, die entsprechenden Einweisungen sowie die Begleitung der zuvor beschriebenen Maßnahmen.

- **Umgang mit Gefahrstoffen**

Organisatorische Maßnahmen/ Vorsichtsmaßnahmen verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen.

3.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Plan sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt (siehe auch Planfeststellungsunterlagen, Naturschutzfachlicher Teil, **Deckblatt** UVP-Bericht/LBP/FFH-VP, Kapitel 7, Seite 185 ff.):

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den temporären Verlust von Brutrevieren der Brandgans Spülfeld Friedrichskoog-Hafen**

Es sind Brutmöglichkeiten in Form von ca. 10 geeigneten Strukturen für die Brandgans (Bodennistkästen, Rohren, Bodenhöhlungen in Wällen oder Dämmen) bis zum Baubeginn, spätestens zum 01.03. in einem ausreichenden Abstand (100 m) zu errichten bzw. herzustellen. Die künstlichen Nisthilfen sind mindestens 5 Jahre nach Bauende funktionsfähig zu erhalten, bis sich die Höhlungen z.B. durch die Wühltätigkeit von Kaninchen neu gebildet haben. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung den Naturschutzbehörden gegenüber nachzuweisen.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust eines Brutreviers des Sandregenpfeifers auf der Abbaufäche Mühlenstraßen**

Es sind als Ablenkflächen vor Baubeginn drei Rohbodenbereiche oder sehr kurzrasige Grünlandflächen mit mindestens 25 qm Größe außerhalb des Störbereiches von ca. 50 m (spezifische Fluchtdistanz ca. 30 m) bis zum 01.03. in beiden Baujahren herzustellen. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung den Naturschutzbehörden gegenüber nachzuweisen

- **Naturnahe Rekultivierung (Nachnutzungskonzept) der Abbaufäche Mühlenstraßen, Gestaltung von Abbaugewässern**

Durch den Eintrag von Oberflächenwasser werden sich nach der Kleientnahme Gewässer entwickeln. Zur Erhöhung der Biotopvielfalt soll das entstehende Gewässer in seinem Profil mit unterschiedlichen Wassertiefen und Böschungsneigungen, der Herstellung einer vielfältigen Uferlinie und der Entwicklung artenreichen Grünlandes einschl. temporär überstauter Bereiche gestaltet werden. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung wird während der Bauphase in Abstimmung mit der UNB Dithmarschen erarbeitet.

- **Externer Ausgleich für die bau- und anlagebedingte Nutzung vegetationsbestimmter Biotoptypen**

Ökokonto „Pellworm-Schardeich“ Az.: 4.61.5.02-67.30.3-26/21:

77 Ökopunkte

Das Ökokonto wurde von der UNB Kreis Nordfriesland mit dem Entwicklungsziel „Lebensraumtyp Atlantische Salzwiesen“ anerkannt. Vorgesehen sind die Flächenextensivierung mit einer geringen Beweidungsdichte und/ oder einer späten Mahd. Es erfolgt eine Aufwertung von Entwässerungsgräben und Tränkekühen durch Böschungsabflachung.

Ökokonto „Elmeere-Fläche Nr. 44 in Oevenum/Föhr“ Az.: 4.61.5.05-67.30.3-47/19:

22.606 Ökopunkte

Das Ökokonto wurde von der UNB Kreis Nordfriesland mit dem Entwicklungsziel „Artenreichtum fördern, Artenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel und Amphibien“ anerkannt. Vorgesehen sind die Flächenextensivierung mit einer geringen Beweidungsdichte und/oder einer späten Mahd. Es erfolgen weiterhin biotopgestaltende Maßnahmen für Amphibien und Wiesenvögel (Wasserhaltung in der Fläche durch Verschließung von Grüppen, Herstellung und Optimierung von Flachwasserbiotopen, Abflachung von Grabenböschungen)

Die für die Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächengrößen sind anhand des „Bewertungsverfahrens für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes“ (Stand: 21. Oktober 2010) in Verbindung mit der Kompensationsermittlung Straßenbau (LBV-SH, 2004) ermittelt worden.

3.10 Fehlende Kenntnisse und Schwierigkeiten

Fehlende Kenntnisse, die zu Schwierigkeiten oder entscheidungsrelevanten Unsicherheiten bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens führen könnten, sind nicht deutlich geworden.

Insgesamt konnten die Umweltbedingungen auf der Grundlage der vorhandenen Daten hinreichend genau bewertet und realistisch eingeschätzt werden.

Teil C - Entscheidungsgründe

1 Verfahrensrechtliche Würdigung

1.1 Planfeststellungserfordernis

Nach § 68 WHG i.V.m. § 63 Abs. 1 LWG bedarf das Verstärken von Deichen (Bauten des Küstenschutzes) in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, einer Planfeststellung. Entsprechend § 65 Nr. 1 LWG handelt es sich bei den Landesschutzdeichen um Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten schützen; vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden.

Der zu verstärkende Landesschutzdeich Friedrichskoog-Spitze schützt ein ca. 2.270 ha großes überflutungsgefährdetes Gebiet (bis NHN +5,00 m) mit darin lebenden ca. 1.436 Einwohnern und Sachwerten in Höhe von ca. 323,19 Mio. €. Aufgrund seiner Abmessungen kann der Landesschutzdeich im Bereich Friedrichskoog-Spitze den Schutz der dort lebenden Menschen nicht mehr ausreichend sicherstellen. Die Maßnahme beinhaltet die Erhöhung und Verbreiterung der Deichkrone sowie eine Abflachung der Deichaußenböschung, wobei das neue Deichprofil innerhalb der bestehenden Deichbasis entwickelt wird. Die Maßnahme erfüllt die küstenschutztechnischen Vorgaben einschließlich des Konzepts der Baureserve eines Klimadeichs. Mit dem beantragten Vorhaben soll der Landesschutzdeich so verstärkt und ausgebaut werden, dass er wieder den erforderlichen Sicherheitsanforderungen nach § 65 Nr.1 LWG entspricht.

Das Vorhaben erfüllt die Vorgaben des § 63 Abs. 1 LWG. Für die Verstärkung des Deiches war ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Aufgabe und Zweck der Planfeststellung gemäß § 142 LVwG ist es, die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festzustellen. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, sofern in dem Beschluss nicht ausdrücklich Vorbehalte aufgenommen worden sind. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aus der Konzentrationswirkung des Beschlusses folgt auch, dass die zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses noch nicht konkret vorliegenden Planungen in Form von Nachtragsentscheidungen in den Planumfang aufzunehmen sind.

1.2 Zuständigkeit

Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt, und Natur des Landes Schleswig-Holstein als oberste Küstenschutzbehörde gemäß § 102 Abs. 1 LWG iVm. § 4 Abs. 1 WaKüVO. Anhörungsbehörde ist gemäß § 102 Abs. 2 LWG iVm. § 4 Abs. 1 WaKüVO die untere Küstenschutzbehörde. Mit der Landesverord-

nung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21.12.2007 wurde der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zur unteren Küstenschutzbehörde bestimmt.

1.3 Planfeststellung nach § 68 WHG i.V.m. § 63 LWG

Nach § 70 WHG iVm. § 84 LWG gelten für das Planfeststellungsverfahren die Bestimmungen der §§ 139 bis 145 LVwG, soweit im LWG nichts anderes bestimmt ist. Nach § 84 Abs. 5 LWG kann eine Planfeststellung für ein Vorhaben, für das nach dem LUVPG oder dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG, auch in Verbindung mit dem LUVPG entspricht.

Das Vorhaben fällt in die allgemeine Vorprüfpflicht gem. UVPG Anlage 1 Punkt 13.16 bzw. LUVPG SH Anlage 1, Punkt 1.1. Es ist mindestens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Maßnahmenträger hat von der Möglichkeit der Vorprüfung keinen Gebrauch gemacht und sich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden. Die formellen Anforderungen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVPG, insbesondere der §§ 4, 5 und 15 bis 18 UVPG (i.d.F. vom 24.2.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017, BGBl. I Seite 3370), auf die § 4 LUVPG (i.d.F. vom 13.12.2018) verweist, waren daher hier zu beachten.

Im Planfeststellungsverfahren wurden alle formellen Voraussetzungen eines wasserrechtlichen, förmlichen Planfeststellungsverfahrens unter Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Dabei wurde den zu beachtenden materiellen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat das Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben der §§ 139, 140 LVwG durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen sind die Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt worden (§ 140 Abs. 2 LVwG, §§ 17 und 18 UVPG). Damit sind die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen gewahrt.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 140 Abs. 5 LVwG. Der Umfang der Planunterlagen entspricht den Vorgaben des § 19 UVPG. Die Planunterlagen lagen beim Amt Marne-Nordsee und bei der Stadt Brunsbüttel sowie gem. § 140 Abs. 5a LVwG auch in der Anhörungsbehörde selbst öffentlich aus. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 140 Abs. 6 LVwG und § 18 UVPG die fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der TöB und der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Maßnahmeträger, den privaten Einwendern, den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinigungen, soweit sie zu den Erörterungsterminen erschienen waren, erörtert.

Gemäß § 135 Abs. 4 LVwG wurden über die Erörterungen Niederschriften gefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 11 Abs. 1 LNatSchG ergeht die Entscheidung über die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planfeststellungsbehörde bezüglich Ausgleich und Ersatz im Einvernehmen, ansonsten im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 11 Abs. 1 LNatSchG und § 1 Nummer 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZVO) hat die Oberste Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zum Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft erteilt. Ferner hat sie nach derselben Vorschrift ihr Benehmen zu den anderen eingriffsrelevanten Entscheidungen sowie gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Die formellen Voraussetzungen sind insoweit erfüllt.

2 Materieell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form notwendig und gerechtfertigt. Es entspricht den fachplanungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Zielen.

Im Einzelnen:

2.1 Vorhabenbegründung / Planrechtfertigung

Der Landesschutzdeich Friedrichskoog Spitze schützt die auf einer Halbinsel an der Helgoländer Bucht liegenden Ortsteile Friedrichskoog Edendorf und Friedrichskoog-Spitze der Gemeinde Friedrichskoog vor Sturmfluten und Hochwasser.

Bei Landesschutzdeichen handelt es sich nach § 65 Nr. 1 LWG um Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten schützen; vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden.

Mit dem Generalplan Küstenschutz 2012 (MELUR 2013) wurde ein landesweit einheitlicher Schutzstandard für Landesschutzdeiche eingeführt. Demnach sollen die Deiche einem Sturmflut- bzw. Referenzwasserstand (RHW) mit einem statistisch ermittelten Wiederkehrintervall von 200 Jahren (HW200) sicher standhalten. Bereits im Generalplan Küstenschutz 2001 (MLR 2001) wurde als Sicherheitskriterium ein zulässiger Wellenüberlauf über die Deichkrone von $2,0 \text{ l/(s*m)}$ festgeschrieben. Weiterhin wurde festgehalten, dass mit jeder Fortschreibung des Generalplans eine Sicherheitsüberprüfung der Landesschutzdeiche auf der Basis aktualisierter RHW-Werte durchzuführen ist.

Im Rahmen der Fortschreibung des Generalplanes Küstenschutz 2022 wurden die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung aller Landesschutzdeiche aus dem Jahr 2012 als weiterhin gültig bestätigt.

Da der Landesschutzdeich Friedrichskoog Spitze die Sicherheitsüberprüfung in 2012 nicht bestand, ist er in der Liste der zu verstärkenden Landesschutzdeiche an der Nordseeküste und Tideelbe s. Anlage 5 Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein 2022 unter der Nr. 54,02 Friedrichskoog (Spitze) aufgeführt.

Das Deichprofil weist im oberen und mittleren Bereich zu steile (bis 1:4) und im unteren Bereich zu flache Böschungsneigungen (bis 1:50) auf. Die Außenböschung ist durch eine ungenügende Abdeckbodenschicht gekennzeichnet. Des Weiteren hat sich die

Konstruktion des vorhandenen sog. Botmannschen Deckwerks, welches sich durch entgegengesetzt laufende Neigungen innerhalb der Wellenüberschlagssicherung auszeichnet, nicht bewährt.

Bei der Bemessung ist ein Klimazuschlag für den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg von 0,5 m bis zum Jahr 2100 berücksichtigt worden. Der angenommene Meeresspiegelanstieg ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Tatsächlich ist auch ein maßgeblich schnellerer Meeresspiegelanstieg möglich. Dieser Unsicherheit wird hier Rechnung getragen, indem ein Deichprofil entwickelt wurde, das eine Baureserve enthält. Die Baureserve ermöglicht die Anpassung des Deiches an die Klimaveränderungen, ohne die Deichbasis erneut ändern zu müssen.

Für die Verstärkung des Deiches sind verschiedene Varianten geprüft worden. Die gewählte Deichverstärkungsvariante ergab sich insbesondere unter Abwägung der Belange der Hochwassersicherheit, der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Wirtschaftlichkeit. Dazu wird auf die Variantenprüfung unter Ziffer 2.2, Seite 52 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Deichprofil und –trassenführung wurden im Hinblick auf diese Belange optimiert, wobei die Belange gegeneinander abzuwägen waren.

Mit den geplanten Baumaßnahmen wird die Deichsicherheit auf einer Länge von rund 2,0 km wieder hergestellt und die Schutzwirkung des Landesschutzdeiches für die Zukunft sichergestellt.

Es ist festzustellen, dass der vorhandene Landesschutzdeich aufgrund seines aktuell unzureichenden Deichbesticks den Schutz vor Sturmfluten nicht mehr erfüllen kann. Die Deichverstärkung ist daher zum Schutz der Menschen und der Sachwerte unabweislich erforderlich. Eine Alternative zur Verstärkung des Deiches gibt es nicht. Sie dient dabei in besonderem Maße der öffentlichen Sicherheit und dem Wohl der Allgemeinheit.

2.2 Prüfung der Varianten

Die Prüfung der Nullvariante – Variante A - konnte hier entfallen, da der vorhandene Deich nicht mehr den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entspricht und eine Verbesserung des Hochwasserschutzes unverzichtbar ist. Dazu wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Vorhabenbegründung verwiesen (siehe Ziffer 2.1, Seite 51).

Die geprüften Varianten sind unter Teil B, Ziffer 3.7, Seite 43 des Beschlusses beschrieben.

Die vom VHT vorgenommene Variantenabwägung ist nachvollziehbar.

Mit der gewählten Basisdeichverstärkung – Variante C – ist die Variante mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft, hier insbesondere nach § 30 BNatschG iVm. § 21 LNatschG gesetzliche geschützte Biotope, verbunden.

Gleichzeitig konnten Beeinträchtigungen der deichnahen Bebauung vermieden werden. Zudem erfüllt die Basisdeichverstärkung hier auch die Anforderungen an eine wirtschaftliche Ausführung.

Für die Gewinnung des Kleibodens standen dem VHT keine alternativen, besser geeigneten Flächen zur Verfügung.

Die Gewinnung des Füllsandes aus dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen, welches bis zur Betriebseinstellung des Hafens Friedrichskoog den Sand aus den erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen aufgenommen hat, birgt nicht nur den Vorteil von im Vergleich mit dem Antransport aus entfernteren Gewinnungsstellen kürzeren Transportwegen.

Für das Spülfeld wird z.Zt. durch den LKN ein naturschutzfachliches Gesamtabbaukonzept erstellt. Damit wird langfristig die Rückführung zu einer wertvollen Wattfläche angestrebt.

Der Transport der Böden erfolgt über das bestehende qualifizierte Straßennetz.

Die Ermittlung der Vorzugsvarianten für die Transportrouten für den Ortsteil Friedrichskoog-Spitze ist – insbesondere in Verbindung mit der Wahl der Beschickung der Baustelle von Norden – nachvollziehbar und vermeidet die Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Nutzungen sowie von Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Entscheidung des VHT für die Vorzugsvarianten ist von der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung der vorstehenden Gründe nicht zu beanstanden.

2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 4 LUVPG iVm. § 25 UVPG

Die in der zusammenfassenden Darstellung aufgezeigten Umweltauswirkungen werden gemäß § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet.

Die Material- und Bodentransporte sowie die Deichbaumaßnahmen führen zu Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen. Die Emissionen sind jedoch temporär auf den Bauzeitraum begrenzt. Nach § 22 BImSchG hat der TdV dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen (z.B. Geräusche der Baumaschinen, Staub) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Dafür sind die Bestimmungen der AVV Baulärm, insbesondere die dort festgesetzten Immissionsrichtwerte, zu beachten bzw. einzuhalten. Sofern bei Trockenheit Staubbelastungen auftreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Befeuchten, Abdecken stauer Flächen etc.) zu mindern bzw. zu verhindern.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des BImSchG.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch die gewählte Profilgestaltung, die Bauweise und die berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert worden. Das Vorhaben erfüllt in naturschutz- und artenschutzrechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Vorhabens. Dazu wird auf die Ergebnisse der Prüfung der Umsetzung der naturschutzrechtli-

chen Eingriffsregelung unter Ziffer 2.4.1, Seite 55, der Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG unter Ziffer 2.4.2, Seite 59 und der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Ziffer 2.4.5, Seite 72 des Beschlusses verwiesen. Die Anforderungen des § 15 Abs. 5 BNatSchG iVm. § 9 Abs. 3 LNatSchG an einen zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft sind erfüllt. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und eine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 BNatSchG iVm. § 21 LNatSchG sind ebenfalls erteilt worden.

In den Natura 2000 -Gebieten

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)
- FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE-2323-392)
- Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (DE 2323-402)

treten keine erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ein. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. (siehe Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 2.4.3, Seite 61 des Beschlusses). Es sind keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen notwendig. (siehe Ausnahmegprüfung nach § 34 BNatSchG unter Ziffer 2.4.4, Seite 72 des Beschlusses).

Der Flächenverbrauch wurde im Sinne der Grundsätze des § 1 BNatSchG auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Eingriffe in den Boden sind unvermeidbar. Sie sind in der geplanten Form notwendig, um die erforderliche Hochwassersicherheit für das zu schützende Gebiet herzustellen. Dabei war auch auf eine wirtschaftliche Bauweise zu achten. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG, die geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sind nicht zu besorgen.

Infolge des Deichbaus sind schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Auch nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben steht den Zielen und Bestimmungen des WHG und LWG nicht entgegen.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Es kommt durch das Vorhaben weder zu einer Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper GWK „Miele – Marschen“ und „NOK – Marschen“ noch des ökologischen Potenzials bzw. Zustands oder chemischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper OWK „Rugenorter Loch“ (Fließgewässer), „Tideelbe“ (Übergangsgewässer) und „Dithmarscher Bucht“ (Küstengewässer). Auswirkungen, die zu einer Änderung der Klassifizierung der

Wasserkörper führen, sind ausgeschlossen. Maßnahmen zur Zustandsverbesserung werden nicht nachteilig berührt.

Das Vorhaben steht den Zielen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) nicht entgegen.

Das Vorhaben findet vollständig an Land statt, so dass Eingriffe in die Gewässerstruktur, in die marinen Lebensgemeinschaften und in den Stoffhaushalt ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Meeresgewässer gem. § 45a Abs. 1 Nr. 1 WHG und besitzt keine Wirkfaktoren, die einer Verbesserung des Zustandes entgegenstehen. Es steht somit nicht der Erhaltung oder Erreichung eines guten Umweltzustands nach MSRL entgegen.

Durch die Deichverstärkung sind keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Verstärkung erfolgt im Bereich des vorhandenen Deiches und das Erscheinungsbild des Deiches wird sich nur geringfügig verändern. Sand- und Kleiabbau verändern das Landschaftsbild. Durch Ansaat und Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung auf dem Spülfeld bzw. die naturnahe Einbindung des entstehenden Gewässers auf der Kleiabbaufläche werden sich die Flächen nach der Etablierung der Vegetation in die Umgebung harmonisch einfügen.

Auswirkungen der Maßnahme auf archäologische Kulturdenkmale sind nicht ersichtlich. Beeinträchtigungen von Kulturgütern sind nicht zu erwarten. Eine Gefährdung von Objekten der Archäologischen Landesaufnahme ist nicht zu besorgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG iVm. UVPG führen wird. Die Auswirkungen sind - soweit möglich - reduziert worden.

Der Schutz des Naturhaushalts, der Kulturgüter und der Menschen wird ausreichend sichergestellt.

Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt gewahrt.

Eine Realisierung der Deichverstärkung erscheint daher aus Umweltsicht möglich.

2.4 Naturschutzrechtliche Prüfung

2.4.1 Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung von Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen.

Eingriffe bedürfen nach § 17 BNatSchG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG an einen zulässigen Eingriff erfüllt sind.

Entsprechend dem Grundsatz unter § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Der Landesschutzdeich vor der Ortslage Friedrichskoog-Spitze kann den Küstenhochwasserschutz für Friedrichskoog-Spitze nicht mehr ausreichend sicherstellen, da Deichprofil und Qualität der Kleiabdeckung des Deichkörpers nicht den erhöhten Anforderungen an den Küstenhochwasserschutz entsprechen. Mit dem beantragten Vorhaben soll der Landesschutzdeich so verstärkt und ausgebaut werden, dass er wieder den Sicherheitsanforderungen nach § 65 Nr. 1 LWG entspricht. Das Vorhaben ist im Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2022, als vorrangige Maßnahme aufgeführt. Ein Verzicht auf eine Deichverstärkung ist grundsätzlich nicht möglich, da der Hochwasserschutz nicht anderweitig hergestellt werden kann. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist zum Schutz der dort lebenden Menschen und der vorhandenen Sachwerte vor Sturmfluten zwingend erforderlich. Dazu wird auf die Planrechtfertigung unter Teil C, Ziffer 2.1, Seite 51 des Beschlusses verwiesen.

Es ist festzustellen, dass es zur Verstärkung des Landesschutzdeiches in der beantragten Form keine zumutbaren Alternativen gibt, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Für die Verstärkung sind unterschiedliche Varianten geprüft worden. Mit der beantragten Basisdeichverstärkung sind die geringsten Eingriffe in naturnahe oder geschützte Biotope verbunden.

Bei der Kleientnahmefläche handelt es sich um landwirtschaftlich als Ackerflächen bzw. als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland genutzte Flächen. Die Abbaufäche im Spülfeld Friedrichskoog zur Gewinnung des Füllsandes wird als Wirtschaftsgrünland genutzt. Alternative, besser geeignetere Entnahmestellen stehen dem VHT nicht zur Verfügung. Zur Variantenabwägung wird auf die Prüfung der Varianten unter Teil C, Ziffer 2.2, Seite 52 des Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Eingriffe und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch im Wesentlichen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit möglich minimiert worden (siehe Teil B, Ziffer 3.8, Seite 45 des Beschlusses):

- Handlungskonzept Baustellenkommunikation und Baustellenmarketing, Abstimmung mit der Gemeinde
- Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub durch Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Auflagen und Vorschriften, und dem Stellen von Sandfangzäunen im Spülfeld
- Umweltbaubegleitung
- Minimierung der Beeinträchtigung von Boden auf den Fahrstrecken in der Abbaufäche Mühlenstraße
- Minimierung der Beeinträchtigung von Boden im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche
- Vergrämung von Brutvögeln in beeinträchtigten Bereichen
- Begrenzung des durch den Baustellenverkehr beeinträchtigten Bereichs
- Umgang mit Gefahrstoffen

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden.

Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind somit nicht gegeben. Ein Versagensgrund nach § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht somit nicht.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind, da sie nicht vermeidbar sind, entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. In einem Bilanzierungsverfahren wurden die Eingriffe und Beeinträchtigungen im LBP den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt.

Als unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben im Wesentlichen Veränderungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von insgesamt

- 324.766 m² aus der Flächenbeanspruchung für die Deichverstärkung einschließlich Herstellung der Rampe, die Baustelleneinrichtung, die Ausweichstellen auf den Transportrouten, dem Sandabbau Spülfeld Friedrichskoog und dem Kleiabbau Mühlenstraßen Brunsbüttel.

Zur Kompensation dieser Eingriffe besteht ein Kompensationsbedarf (Soll-Kompensation) in Höhe von insgesamt 88.125 m².

Den Eingriffen in Ackerfläche (Baustelleneinrichtungsfläche und Abgrabung in Mühlenstraßen), Deichgrünland, brackwasserbeeinflusstes Grünland (Spülfeld) und Grünland (Mühlenstraßen) wird zunächst die Ist-Kompensation durch die naturnahe Gestaltung der Abbaufächen von 65.443 m² gegenübergestellt.

Durch Anrechnung dieser Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme verbleibt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 22.606 m², welches hauptsächlich aus dem erhöhten Ansatz für den temporären Eingriff in das brackwasserbeeinflusste Grünland (Spülfeld) entsteht, und vollständig aus dem

- Ökokonto Elmeere-Fläche Nr. 44 – Gemeinde und Gemarkung Oevenum, Flur 6, Flurstück 5 – Az.: 67.30.3-47/19
Entwicklungsziel der Förderung des Artenreichtums durch eine extensive Beweidung und biotopgestaltende Maßnahmen (Wasserhaltung in der Fläche durch Verschließung von Grüppen, Herstellung und Optimierung von Flachwasserbiotopen, Abflachung von Grabenböschungen) zugunsten von Wiesenvögeln und auch Amphibien

erbracht wird.

Die Eingriffe durch die Herstellung einer Rampe in der Unteren Salzwiese sind auf Grund der Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes gleichartig auszugleichen. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 77 m² wird aus dem

- Ökokonto „Pellworm-Schardeich“ Az.: 4.61.5.02-67.30.3-26/21
Entwicklungsziel „Lebensraumtyp Atlantische Salzwiesen“ durch Flächenextensivierung mit einer geringen Beweidungsdichte und/ oder einer späten Mahd. Es erfolgt eine Aufwertung von Entwässerungsgräben und Tränkekuhlen durch Böschungsabflachung

erbracht.

Der Ausgleich/Ersatz für die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen wird damit erbracht.

Die Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze stellt den Hochwasserschutz vor Sturmfluten langfristig sicher. Die Verstärkung ist zwingend erforderlich, um die Sicherheit der dort lebenden Menschen sowie den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

In der Abwägung ist daher das Wohl der Allgemeinheit, hier insbesondere das Leben und die Gesundheit der Menschen, gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege höher zu bewerten. Die Belange des Küstenschutzes gehen hier den Belangen des Naturschutzes vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Versagensgründe nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht bestehen, da die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind, diese Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden, die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes hier den Belangen des Naturschutzes vorgehen und auch keine anderen Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 LNatSchG).

Der Planfeststellungsbeschluss sieht eine Nachbilanzierung (siehe Auflage unter Teil A, Ziffer 2.10, Seite 20) vor. Außerdem ergeht der Beschluss entsprechend des Vorbehalts

unter Teil A, Ziffer 1.4.1, Seite 9 des Beschlusses vorbehaltlich einer abschließenden Festsetzung des tatsächlichen Ausgleichs- und Ersatzbedarfs sowie der Pflege und Ausgestaltung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Beschluss genügt damit auch den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 15 BNatSchG an einen zulässigen Eingriff. Das Vorhaben war daher nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuzulassen.

Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG iVm. § 11 Abs. 1 LNatSchG hat die Oberste Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zum Ausgleich und Ersatz erteilt. Ferner hat sie nach derselben Vorschrift ihr Benehmen zu den anderen eingriffsrelevanten Entscheidungen hergestellt.

2.4.2 Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit temporären Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG iVm. § 21 LNatSchG verbunden. Dabei handelt es sich um die folgenden nach § 30 Abs. 2 BNatSchG iVm. § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG geschützten Biotope:

- Arten- und strukturreiches Dauergrünland:
 - temporärer Verlust von 23.751m² Abdeckschichten des Deiches, die für die DV abgetragen und anschließend wieder eingesät werden
 - dauerhafte Überbauung von 677 m² (Flächenneuversiegelung durch die Verbreiterung von Wegen und die geänderte Führung von Deichrampen)
 - temporärer Verlust von 216 m² befristete Nutzung für Ausweichen am TAW

- Untere Salzwiese:
 - temporäre Überbauung von 30 m² Rampenabschnitt

- Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide:
 - temporärer Verlust von 70.868 m² durch die Sandgewinnung
 - temporäre Überbauung von 10.105 m² durch die Nutzung als Fahrwege und Lagerflächen

- Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten:
 - Verlust von 1.260 m² mit Röhricht bestandenen Entwässerungsgräben der Klei- abbaufäche mit anschließender naturschutzfachlicher Rekultivierung

Entsprechend § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten. Nach § 21 Abs. 2 LNatSchG gelten die Verbote nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht für die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche, Dämme, Sperrwerke und des Deichzubehörs. Bei der hier geplanten Maßnahme handelt es sich jedoch um eine Deichverstärkung, die über Unterhaltungsmaßnahmen hinausgeht.

Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Weiterhin kann von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Für den oben beschriebenen temporären oder dauerhaften Verlust der Biotope ist daher eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG erforderlich. Der Eingriff war nicht vermeidbar. Dazu wird auf die Planrechtfertigung (Ziffer 2.1, Seite 51 und die Variantenprüfung (Ziffer 2.2, Seite 52) verwiesen. Der Beschluss stellt sicher, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Der Ausgleich von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope wird im Rahmen der übrigen Kompensation erbracht, da er den formalen Anforderungen (Wiederherstellung des beeinträchtigten Biotoptyps) genügt:

Der Verlust des artenreichen mesophilen Grünlands frischer Standorte durch die dauerhafte Überbauung von 677 m² Grünlandfläche ergibt einen Ausgleichsbedarf von 1.151 m². Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage artenreichen Extensivgrünlands im Bereich des Abbaus Mühlenstraßen (Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme G/A 2f). Bei den Verlusten von 23.751m² Grünlandfläche durch Abschiebung der Deckschichten kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des gegenüber einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung geringeren Betriebsmitteleinsatzes nach Ansaat auf dem verstärkten Deich eine erneute Entwicklung zum mesophilen Grünland eingeleitet wird, die den Anforderungen des Biotopschutzes entspricht.

Die Einrichtung der drei Ausweichen auf der dem Deich zugewandten Seite zu Lasten des angrenzenden Deichgrünlands im Eingriffsumfang von 216 m² wird durch die zur Verfügung gestellte Kompensationsfläche von 123 m² aus dem Ökokonto Elmeere-Fläche Nr. 44 sowie die Wiederherstellung der Fläche als arten- und strukturreiches Dauergrünland nach Beendigung der Baumaßnahme ausgeglichen.

Die im nördlichen Winkel zwischen Trischendamm und dem Deich auf einer Fläche von ca. 30 m² in die Untere Salzwiese zu führende Rampe wird unter Anrechnung einer nur temporären Nutzung durch die Zuordnung der Kompensationsfläche von 77 m² aus dem Ökokonto Az.: 4.61.5.02-67.30.3-26/21 Pellworm-Schardeich mit dem Entwicklungsziel „Atlantische Salzwiesen“ ausgeglichen.

Der temporäre Verlust der Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide auf der Sandabbaufäche - 70.868 m² durch die Sandgewinnung und 10.105 m² durch die Nutzung als Fahrwege und Lagerflächen – erfordern einen Ausgleichsbedarf von 61.540m². Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage artenreichen Extensivgrünlands und der Gestaltung des Biotopkomplexes der Abbaugewässer im Bereich des Abbaus Mühlenstraßen (Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahme G/A 2f) sowie der Zuordnung einer Ökokontofläche auf Föhr Elmeere-Fläche Nr. 44 in Oevenum / Föhr Az.: 4.61.5.05- 67.30.3-47/19.

Dabei bleibt die endgültige Entscheidung der abschließenden Eingriffs- bzw. Kompensationsbilanz (vgl. den Vorbehalt unter Teil A, Ziffer 1.4.1, Seite 9 des Beschlusses)

vorbehalten, der erst im Rahmen der Nachbilanzierung (siehe Auflage unter Teil A, Ziffer 2.10, Seite 20 des Beschlusses) ermittelt werden kann.

Die Deichverstärkung dient dem Erhalt von Leben und Gesundheit der dort lebenden Menschen. Die Maßnahme ist daher aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und eine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 BNatSchG iVm. § 21 LNatSchG liegen somit vor.

Die Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG wird aus vorstehenden Gründen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt und die Ausnahme gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG zugelassen (siehe Teil A, Ziffer 1.5.1, Seite 9).

2.4.3 Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten

Projekte und Pläne, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind nach § 34 BNatSchG iVm. § 25 LNatSchG vor ihrer Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete zu prüfen.

Prüfungsmaßstab für die Verträglichkeitsprüfung und die ggf. notwendige Ausnahmeprüfung sind die §§ 33 und 34 BNatSchG iVm. den §§ 24 und 25 LNatSchG.

Auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als Anlagen UVP-B 1a und UVP-B 1b zum UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan (UVP-B und LBP) und das Kapitel 6 UVP-Bericht des naturschutzfachlichen Teils der Planunterlagen als maßgebliche Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung wird verwiesen. Die betroffenen Natura 2000-Gebiete sind bezüglich ihrer Charakteristika, ihres Beitrags zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 und ihrer Erhaltungsgegenstände und -ziele beschrieben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die projektrelevanten Erhaltungsgegenstände und -ziele mit den entsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind dargestellt und im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel geprüft worden.

Auf diese Prüfung wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

Durch die räumliche Trennung der Baubereiche (Friedrichskoog / Mühlenstraßen) ist eine vorhabensspezifische Prüfung von insgesamt vier Natura 2000 Gebieten notwendig.

Für die Teilbereiche Deichverstärkung, Abbaufäche Spülfeld sowie außendeichs stattfindende Boden- und Materialtransporte:

- FFH-Gebiet DE-0916-391 „NP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
- Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Für die im Schutz des Deiches an der Unterelbe liegende Kleiabbaufläche Mühlenstraßen ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit für folgende europäische Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE-2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“
- Vogelschutzgebiet DE 2323-402 „Unterelbe bis Wedel“

Deichverstärkung und Sandentnahme, Bodentransporte (Raum Friedrichskoog):

Der zu verstärkende Deich liegt unmittelbar vor der Ortslage Friedrichskoog-Spitze in etwa von Edendorf im Norden bis zum Trischendamms im Süden und hat eine Länge von 2 km. Der Deich selber liegt nicht in den Natura-2000-Gebieten. Im Bereich der Ortslage Friedrichskoog-Spitze hält die Grenze der beiden Schutzgebiete einen Abstand von ca. 100 m zum Deichfuß ein.

Der Bereich der Deichverstärkung liegt damit vollständig außerhalb der Schutzgebiete. Eingriffe in die Schutzgebietsflächen sind nicht vorgesehen.

Der für die Deichverstärkung benötigte Sand soll aus dem ca. 3 km südlich liegenden Spülfeld Friedrichskoog Hafen abgebaut werden. Die beiden hierfür in Betracht gezogenen Flächen befinden sich größtenteils innerhalb der beiden Schutzgebiete. Das aufgefüllte Material entstammt Baggerungen, die in der Hafenzufahrt Friedrichskoog durchgeführt wurden. Diese Aufschüttung ist so hoch, dass sie nur noch sehr selten von Salzwasser berührt wird. Aufgrund der künstlichen Entstehung der Biotoptypen auf den Spülfeldflächen sind diese nicht als Lebensraumtypen einzustufen. Definitionsgemäß grenzen FFH-Lebensraumtypen demnach an die künstliche Spülfeldfläche und somit auch an die geplante Abbaufläche an.

Der für den Abbau vorgesehene Bereich liegt im Süden des Spülfeldes. Die maximal beanspruchte Größe des Feldes liegt bei ca. 7 ha. Hier erfolgt ein großflächiger und flacherer Abtrag des Bodens bis ca. 3 m unter jetzigem Niveau. Nach dem Abbau und der anschließenden Wiederbegrünung des Geländes ist mit Höhen von 5,0 bis 5,5 m über NHN kein dauerhafter Salzeinfluss gegeben. Die Fläche soll dann wieder als extensiv beweidetes Grünland bewirtschaftet werden.

Ab der „Koogstraße“ würden die Sand- und Kleitransporte auf der gleichen Route verlaufen. Bei der Vorzugsvariante wird der Deich vom Spülfeld auf kürzestem Weg gequert. Damit verläuft der Transport hier weitgehend binnendeichs im Koog. Störungen der sensiblen und avifaunistisch bedeutsamen Außendeichsbereiche werden hier somit weitgehend vermieden. Im nördlichen Bereich ist durch die Transportroute außendeichs auf dem Treibselabfuhrweg zwischen Baubeginn (Baustelleneinrichtungsfläche) im Westen und ca. „Schulstraße Mitte“ auf ca 4 km Länge eine Störung der angrenzend brütenden Vogelwelt im Vorland nicht zu vermeiden.

Zu den Schutzgebieten im Einzelnen:

1. FFH-Gebiet (0916-391) „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das FFH-Gebiet gliedert sich in drei Teilgebiete.

Das Vorhabensgebiet liegt im Randbereich des Teilgebietes 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie).

Die Teilgebiete 2 (Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor) und 3 (Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Beurteilung der Betroffenheit des übergreifenden Erhaltungsziels „Erhalt der möglichst ungestörten Abläufe der Naturvorgänge“ sowie „Erhalt von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen“ ist für das FFH-Gebiet in Abgleich mit den Wirkfaktoren des Vorhabens lediglich für die hier vorkommenden Tierarten relevant. Für die im FFH-Gebiet in den Erhaltungszielen genannten Tierarten ergibt sich jedoch nach Prüfung in Kapitel 6.3.4 UVP-B 1a keine Beeinträchtigung. Die natürlichen Vorgänge werden ansonsten nicht beeinträchtigt.

Die prognostizierten Beeinträchtigungen der Vögel werden ausführlich im Zusammenhang mit den gleichlautenden Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet 0916-491 im Kapitel 6.4.4 UVP-B 1a ermittelt. Baubedingt findet eine kleinflächige Beanspruchung des Lebensraumtyps 1330 statt. Die Flächen werden wieder nach Beendigung der Baumaßnahme regeneriert. Ein Kohärenzausgleich ist nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Bezug auf die übergreifenden Erhaltungsziele, die Lebensraumtypen und die Arten des Anhang II keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das FFH-Gebiet zu prognostizieren sind. Für das Erhaltungsziel „Erhalt der möglichst ungestörten Abläufe der Naturvorgänge“ ist eine teilweise Betroffenheit für im Wirkraum vorkommende Vogelarten gegeben. Der Aspekt der baubedingten Störungen wird unter den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet 0916-491 weiter behandelt.

2. EU-Vogelschutzgebiet (0916-491) „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Das Wattenmeer ist Übergangsbereich vom Land zum Meer. Es ist als Drehscheibe für Millionen von ziehenden Wat- und Wasservögeln aus skandinavischen und arktischen Brutgebieten sowie als Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für hunderttausende Wat- und Wasservögel zu erhalten. Daher sind der Erhalt der natürlichen Dynamik und möglichst ungestörter Naturvorgänge sowie der Erhalt des Offshore-Bereichs als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wichtige Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet. Auf Grund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie auf Grund der anthropogenen Historie erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes in fünf Teilgebiete.

Das Vorhaben liegt angrenzend an Teilgebiet 1:

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie). Das Teilgebiet beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten,

Außensände und Flachwasserzonen sowie einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes sowie den Offshore-Bereich.

Auswirkungen auf die anderen vier Teilgebiete können ausgeschlossen werden, da sie sich in hinreichender Entfernung befinden.

Aus dem Abgleich der Wirkfaktoren des Vorhabens mit den übergreifenden Zielen für das Vogelschutzgebiet als Gesamtgebiet ergibt sich keine Relevanz. Die übergreifenden Ziele für das Gesamtgebiet sind in Kapitel 6.4.2.1 UVP-B 1a dargestellt.

Es ist jedoch eine Relevanz für einzelne Erhaltungsziele im Teilgebiet 1 (Wattenmeer) zu prüfen.

Wie im Kapitel 6.4.2.2 UVP-B 1a ausgewiesen, gelten insgesamt folgende übergreifende Erhaltungsziele im Teilgebiet 1.

Übergreifende Ziele im Teilgebiet 1:

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein. Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschilflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

Ziele für Vogelarten im Teilgebiet 1:

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten tragen dem Prozessschutzgedanken Rechnung und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten.

Erhaltung

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,

- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservögel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
- von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u. a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
- einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
- von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
- der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
- der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) in den Sand-salzwiesen bei St. Peter-Ording,
- des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meeresenten,
- der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
- Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei,
- von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/ magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

Die Prüfung der o.a. Erhaltungsziele im Teilgebiet 1 auf Betroffenheit ergibt eine Notwendigkeit zur vertieften Betrachtung der Erhaltungsziele

- Erhalt von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen (Deichverstärkung, Bodentransporte zwischen Bauabschnitt und Höhe „Schulstraße Mitte“ und Teilgebiet Abbaufeld Spülfeld)

- Erhalt von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen (Teilgebiet Abbaufeld Spülfeld)
- Erhalt von störungsfreien Hochwasserrastplätzen
- Erhalt des natürlichen Bruterfolgs (Deichverstärkung, Transportrouten und Teilgebiet Abbaufeld Spülfeld)
- Erhalt der Salzwiesen als Brut- und Rastgebiet

Das übergreifende Ziel „Erhalt von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen“ wird durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Hierdurch sind auch die Erhaltungsziele „Erhalt von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen“, „Erhalt von störungsfreien Hochwasserrastplätzen“, und „Erhalt des natürlichen Bruterfolgs“ betroffen.

Dieses Erhaltungsziel wird jedoch nicht dauerhaft beeinträchtigt, sondern nur für die Bauzeit von 2 Jahren im Zeitraum vom 15. April bis 30. September zur üblichen Bauzeit tagsüber. Im Winter sowie nachts bleiben die randlich zur Baustelle liegenden Bereiche störungsfrei. Da der Baustellenverkehr von Norden verläuft und der südliche Abschnitt des zu verstärkenden Deiches im 1. Baujahr liegt, ist im 2. Baujahr nur eine baubedingte Beeinträchtigung des nördlichen Abschnitts abzusehen. Der südliche Abschnitt ist dann bereits fertig gestellt.

Die Bodentransporte vom Spülfeld wie auch von der Kleiabbaufeldfläche Mühlenstraßen verlaufen zwischen „Schulstraße West“ bis zum entsprechenden Bauabschnitt in beide Fahrtrichtungen, von der „Schulstraße West“ bis zur Höhe „Schulstraße Mitte“ immerhin noch als Leertransport auf dem Rückweg mit der Hälfte der Transporte in eine Richtung. Da die meisten Brutvogelarten bereits jetzt einen höheren Abstand von mindestens 80 m zum Deichfuß bzw. dem für Transport genutzten Treibselabfuhrweg einhalten und die baubedingten Störungen auf die Bauzeit von 2 Jahren begrenzt sind, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht eintreten. Die entsprechenden Habitatstrukturen sind in gleichartiger Form (Salzwiesen) insbesondere entlang der Transportstrecke im Norden großflächig vorhanden, so dass ein temporäres Ausweichen in andere Brutplätze während der Bauzeit möglich ist. Neben den baubedingten Störungen sind weiterhin direkte Brutplatzverluste für boden- und bodenhöhlenbrütende Arten auf ca. 7 ha auf der Spülfeldfläche innerhalb des Schutzgebietes für die Bauzeit von 2 Jahren relevant. Somit kommt es auch für diese Zeit zu direkten Habitatverlusten innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Eine ausführliche Betrachtung der Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln wird im Artenschutzbericht, UVP-B 2, vorgenommen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Beschluss Teil C, Ziffer 2.4.5 auf Seite 72 verwiesen.

Im Artenschutzbericht wird hergeleitet, dass es für die im Abbaubereich brütenden Arten möglich ist, für die Bauzeit von 2 Jahren auf weitere gleichartige Flächen im Bereich des Spülfeldes auszuweichen. Es kommt zu einem lediglich temporären und vergleichs-

weise kleinflächigen Habitatentzug. Hierdurch ist nicht abzusehen, dass sich ihr Erhaltungszustand verschlechtern wird. Der beanspruchte Teilbereich des Spülfeldes befindet sich randlich, so dass weitere große Flächen im nördlichen Bereich als potenziell nutzbares Habitat zur Verfügung stehen. Für den Zeitraum von 2 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Für den Bodenhöhlenbrüter Brandgans sind während der Bauzeit Maßnahmen zur Sicherung der Brutstätten vorzusehen, da nicht gewährleistet werden kann, dass diese Art im räumlichen Umfeld ausreichend Strukturen für die Bruthöhlen findet. Durch diese CEF-Maßnahme bleiben die Bruthabitate in unmittelbarem Umfeld erhalten.

Im 100 m Wirkungsbereich des Vorhabens sind für die Bauzeit Störungen zahlreicher Brutvögel (u.a. Austernfischer, Brandgans, Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze, Sturm- und Silbermöwe sowie Wiesenpieper) möglich. Die nördlich des zu verstärkenden Deiches in den Salzwiesen brütenden Vögel könnten durch die LKW-Transporte auf dem Treibselweg von der Baustelleneinrichtungsfläche bis zum Baubeginn gestört werden. Hier halten die meisten Brutvögel zum Deich bereits höhere Abstände von mindestens 80 m ein. Es kann für diese Arten prognostiziert werden, dass sie für die Dauer der Bauzeit entweder ihre Reviere beibehalten oder aber nur geringfügig nach seeseits bzw. in ungestörte Vorlandbereiche verlagern werden.

In Anbetracht dessen, dass die Störungen auf vergleichsweise wenige Bruthabitate innerhalb des Schutzgebietes und nur temporär wirken, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft. Für die in Kolonien brütenden Arten Silber- und Sturm- möwe ist eine Kontrolle auf Besatz vor Baubeginn durch die Umweltbaubegleitung, Maßnahme V4, vorgesehen.

Für Rastvögel können Scheuchwirkungen in der Bauzeit von Bedeutung sein. Die Fluchtdistanzen von Gastvögeln sind aber normalerweise größer als diejenigen der Brutvögel.

Insgesamt sind die voraussichtlichen baubedingten Beeinträchtigungen von Rastvögeln gering und enden mit der Baumaßnahme. Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen nicht. Die Rastvogelpopulationen werden sich aufgrund des Vorhabens nicht verändern.

Aufgrund der zeitlichen Befristung (2 Jahre) der Störungen und unter der Voraussetzung verbindlich festgelegter Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes (0916-491) „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ausgeschlossen.

Kleientnahme (Raum Mühlenstraßen, Brunsbüttel):

Das Vorhabengebiet der Kleientnahme bei Mühlenstraßen liegt in der atlantischen biogeografischen Region, in der naturräumlichen Haupteinheit Marsch. Es befindet sich vollständig außerhalb der zu prüfenden Schutzgebiete binnendeichs.

Das Vorhaben Kleiabbau findet gänzlich außerhalb des FFH-Gebietes statt, so dass Beeinträchtigungen der LRT im Vorland ausgeschlossen werden können.

Nach dem zweijährigen Abbau sind aus dem Vorhaben keine betriebsbedingten Wirkfaktoren abzuleiten. Die nachfolgende Renaturierung und Anlage von Flachgewässern mit randlicher Schafbeweidung ist als Verbesserung der Habitatstrukturen für viele Tierarten einzustufen. Die zur Zeit wirkenden Störungen und Bodenbearbeitungen durch die Ackernutzung werden sich verringern bzw. aufhören. Anlagebedingte Wirkfaktoren, die sich negativ auf die Erhaltungsziele der Natura-2000 Gebiete auswirken, entstehen somit nicht.

3. FFH-Gebiet (2323-392) „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“

Die Untere Elbe mit dem Elbeästuar bildet zusammen mit den tidebeeinflussten Unterläufen ihrer Nebenflüsse das größte und am besten erhaltene Ästuar Deutschlands und ist daher besonders schutzwürdig.

Aus ökologischer Sicht stellt das Elbeästuar einen zusammenhängenden Raum dar. Die drei Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg haben daher beschlossen, einen gemeinsamen integrierten Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Der IBP ist Leitlinie des staatlichen Handelns.

Um der Vielfalt an Lebensgemeinschaften im Bearbeitungsgebiet des IBP gerecht zu werden, wurde das Elbeästuar in 7 Funktionsräume unterteilt. Die Funktionsräume entsprechen nicht den in den Erhaltungszielen genannten Teilgebieten des FFH-Gebietes. Das Vorhabengebiet ist dem Funktionsraum 6 des IBP zuzuordnen. Er umfasst das Gebiet von der Linie Brunsbüttel im Osten bis zur definitorischen Grenze des Ästuars im Westen und beinhaltet somit auch das westlich dem Vorhabengebiet vorgelagerte Neufelder Vorland. Die landseitige Grenze verläuft am Fuß des Landesschutzdeiches.

Für das Schutzgebiet DE 233-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder -gegenstände des Schutzgebietes zu prognostizieren. Es werden keine Lebensraumtypen in Anspruch genommen, da das Schutzgebiet im Vorland liegt, das Vorhaben aber auf einer Ackerfläche binnendeichs stattfindet.

Die Beurteilung der Betroffenheit des übergreifenden Erhaltungsziels „Erhalt der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche“ ist für das FFH-Gebiet in Abgleich mit den Wirkfaktoren des Vorhabens lediglich für die hier vorkommenden Tierarten relevant. Die natürlichen Vorgänge werden ansonsten nicht beeinträchtigt. Für die im FFH-Gebiet in den Erhaltungszielen genannten Tierarten ergibt sich jedoch nach Prüfung in Kapitel 6.3.3.2 UVP-B 1b keine Beeinträchtigung. Eine weitere Prüfung ist entbehrlich. Die prognostizierten Beeinträchtigungen der Vögel werden ausführlich im Zusammenhang mit den gleichlautenden Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet 2323-402 im Kapitel 6.4.2 UVP-B 1b ermittelt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erhaltungsziele für die im Standarddatenbogen genannten Tierarten nicht beeinträchtigt werden. Es werden keine Lebensraumtypen in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Der Aspekt der

baubedingten Störungen wird unter den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet 2323-402 weiter behandelt.

4. EU-Vogelschutzgebiet (2323-402) „Unternelbe bis Wedel“

Das Schutzgebiet ist hinsichtlich seiner Erhaltungsziele in die Teilgebiete

1. Neufelder Vorland

2. Störmündung, Elbe mit Deichvorland und Inseln, Pinnaumündung, Haseldorfer und Wedeler Marsch

3. Teile der Breitenburger Niederung

Das Vorhaben liegt angrenzend zum Teilgebiet 1. Auswirkungen auf die anderen Teilgebiete können ausgeschlossen werden, da sie sich in hinreichender Entfernung befinden.

Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet:

Erhaltung der besonderen Bedeutung der Unternelbe bis Wedel als Brutgebiet für Greifvögel, Blaukehlchen, Flusseeeschwalben und Vögel des Grünlands und der Röhrichte und als Rastgebiet insbesondere für Limikolen, Seeschwalben und Enten. Die Grünlandflächen sind als ein wichtiges Überwinterungsgebiet für verschiedene Gänse zu erhalten.

Erhaltung einer strukturreichen, vielfältigen, naturnahen Landschaft als Lebensraum für die o. g. Vogelarten. Von besonderer Bedeutung ist der Erhalt der Flachwasser-, Watt- und Röhrichtflächen. Die Ausweitung des Tideeinflusses auf weitere Gebietsteile ist anzustreben. Weiterhin ist die den Erfordernissen des Vogelschutzes angepasste, extensive Nutzung bzw. Pflege der Grünlandflächen als Brutgebiet für Wiesenvögel und Äsungsfläche für Schwäne, Gänse und Enten wichtig.

Das Neufelder Vorland nimmt innerhalb des Gesamtgebietes eine Sonderstellung ein, da es schon deutlich durch die Nordsee beeinflusst ist. Das Artenspektrum weicht daher deutlich von den übrigen Gebietsteilen ab. Diese besonderen Bedingungen sind zu erhalten.

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet „Neufelder Vorland“:

Erhaltung der typischen Abfolge von Grünland, Röhricht, Watten und Flachwasserbereichen, durch die das Teilgebiet geprägt ist. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung einer möglichst natürlichen Gewässerdynamik, die die Erhaltung der geomorphologischen Dynamik im Ästuar einschließt.

Als Ziel wird die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Arten und ihrer Lebensräume genannt. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Rastende und überwinternde Gänse und Enten wie Graugans, Nonnengans, Ringelgans, Brandgans, Krickente und Spießente:

Erhaltung

- von störungsarmen Rast- und Nahrungsgebieten insbesondere in Salzwiesen, Gewässern, Überschwemmungsflächen und Wattflächen,
- von störungsarmen Schlafplätzen, i.d.R. Flachwasserbereichen, Sandbänken, Wattflächen oder Überschwemmungsflächen,

- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet, insbesondere keine hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Rastende Limikolen wie Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Pfuhschnepfe, Säbelschnäbler, Sanderling und Sandregenpfeifer:

Erhaltung

- von extensiv genutztem bzw. gepflegtem, salzbeeinflusstem Grünland,
- von Offenflächen, die eine hohe Bodenfeuchte, niedrige Vegetation und geringe Zahl von Vertikalstrukturen aufweisen, der bevorzugten Rastgebiete wie Schlick- und Schlammflächen, Schlick- und Mischwattflächen, nassen, kurzrasigen Wiesen und Flachwasserzonen,
- weitgehend ungestörter Rast- bzw. Mausegebiete und Hochwasserrastplätze,
- günstiger Nahrungsverfügbarkeit.

Brütende und rastende Seeschwalben (Fluss-, Lach- und Trauerseeschwalbe):

Erhaltung

- der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
- von kurzrasigen oder kiesigen Arealen in den Brutgebieten der Flusseeschwalbe,
- von Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien der Flusseeschwalben,
- von nahrungsreichen, extensiv bewirtschafteten Flächen im Binnenland im weiteren Umfeld der Kolonien der Lachseeschwalbe, insbesondere Wiesen und Weiden,
- naturnaher Salzwiesen und naturnaher Flussläufe,
- von pflanzenreichen, flachen Kleingewässern, z.B. Prielstrukturen, Überschwemmungsbereichen, Gräben u.ä.,
- der Störungsarmut im Bereich der Kolonien während Ansiedlung und Brut zwischen dem 15.04. und 31.08. und
- ungestörter Rastgebiete.

Brutvögel des Grünlandes wie Uferschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz:

Erhaltung

- von großflächigen, extensiv genutzten Marschwiesen, Elbevorländern und Verlandungszonen mit kurzrasiger bzw. lückiger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen sowie unbeweideten Salzwiesen,
- von hohen (Grund)Wasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,
- der Störungsarmut in den Brutgebieten zwischen dem 01.03. und 31.07.

Säbelschnäbler als Brutvogel:

Erhaltung

- von Schlick- und Mischwattflächen im Ästuar zum Nahrungserwerb,
- von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen als Brutplätze.

Im Untersuchungsbereich des Vorhabens mit einem Umkreis von 500 m ist nur ein vergleichsweise kleiner Bereich im Schutzgebiet betroffen, der als Brutgebiet geeignet ist (Vorlandflächen, die nicht dem Tideeinfluss unterliegen). Das Neufelder Vorland läuft hier aus und ist nur noch sehr schmal. Direkt angrenzend zum Vorhabensbereich sind keine Vorländer vorhanden, hier liegt der Deich schar. Von den Brutvogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes sind lediglich die Arten betroffen, die in den dem Deich vorgelegerten Salzwiesen brüten.

Die Lebensraumfunktion der Brutvögel wird durch den Bodenabbau nicht beeinträchtigt, da keine Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen werden. Die Kleiabbaufäche liegt durch den Landesschutzdeich getrennt in einer Entfernung von ca. 200 m zum Schutzgebiet. Aufgrund des vorhandenen Deichkörpers wirken sich die baubedingten Wirkungen aus dem Bereich der Kleientnahmefläche nicht unmittelbar auf das außendeichs liegende Vogelschutzgebiet aus.

Somit werden optischer und akustische Störungen durch den Deich und auch durch den Abstand zum Vorhaben minimiert. Die deichnahen Bereiche werden zudem nicht dauerhaft bearbeitet, da die Transportrouten nach Norden verlaufen. Weiterhin sind die akustischen Störungen auf 2 Baujahre begrenzt und wirken nicht dauerhaft.

Der innerhalb der 500 m Untersuchungsbereich liegende Bereich des Schutzgebietes mit Eignung als Brutvogelstätte ist im Vergleich zu gleichartigen Habitaten im Umfeld so klein, dass für die Bauzeit eine Verschlechterung der Bruteignung aufgrund der temporär wirkenden erhöhten akustischen Beeinträchtigungen hingenommen werden kann, ohne dass diese sich auf den Erhaltungszustand der dort vorkommenden Brutvogelarten auswirkt.

Das südwestlich vom Vorhaben gelegene Neufelder Vorland ist ein bedeutender Rastplatz mit Vorkommen von vielen Arten in landesweit bedeutsamen Rastbeständen. Durch das Vorhaben könnten evtl. Scheuchwirkungen durch den Abbaubetrieb ausgelöst werden. Rastvögel zeigen sich im Gegensatz zu Brutvögeln weniger empfindlich gegenüber akustischen Störungen. Die geringe Empfindlichkeit gegenüber akustischen Belastungen, die optische Abschirmung der Rastflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes durch den Deich sowie die große Entfernung lassen keine Beeinträchtigungen von Rastvögeln ableiten, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des Vogelschutzgebietes führen können.

Nach Abschluss der Maßnahme ist durch die Entstehung neuer Gewässer mit Flachwasserbereichen von einer Aufwertung der Entnahmeflächen auszugehen. An den bereits bestehenden, angrenzenden Abbaugewässern wurden Brandgans, Graugans, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer und Schilfrohrsänger kartiert, die als Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet genannt werden. Der Lebensraum für diese Arten wird sich dadurch auch außerhalb des Schutzgebietes vergrößern.

Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (0916-391) „NP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und (2323-392)

„Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ sowie der EU-Vogelschutzgebiete (0916-491) „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und (2323-402) „Unterelbe bis Wedel“ in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze und die Bodenentnahmen Sand und Klei nicht zu erwarten sind.

Eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG von den Verboten des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist daher hier nicht erforderlich.

2.4.4 Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG

Aufgrund des Fehlens eintretender erheblicher Beeinträchtigungen bedarf es keiner Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG.

Es sind keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen notwendig.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entsprechend § 34 Abs. 3 BNatSchG iVm. § 25 LNatSchG wird daher aus vorstehenden Gründen verzichtet. (siehe auch Teil A, Ziffer 1.5.2, Seite 9 des Beschlusses).

Diese Entscheidung ist gem. § 25 Abs. 1 LNatSchG im Benehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde getroffen worden.

2.4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt anhand der Bestimmungen der §§ 37 ff. BNatSchG, insbesondere des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Entsprechend § 37 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung sonstiger Lebensbedingungen, den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Auf den Artenschutzbericht und das Kapitel 5.2.3 Schutzgut Tiere/ Artenschutzprüfung zu § 44 (1) iVm. § 44 (5) BNatSchG (Brut- und Rastvögel) des UVP-Berichtes in Verbindung mit Kapitel 3 „Faunistische Bestandsaufnahme/ Relevanzprüfung“ des Artenschutzberichtes des naturschutzfachlichen Teils der Planunterlagen wird verwiesen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die projektrelevanten Arten sind dargestellt und im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel geprüft worden. Auf diese Prüfung wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

Relevanzprüfung

Es sind die im Vorhabenbereich (Deichverstärkungsstrecke, Bodenentnahmen Spülfeld und Mühlenstraßen) vorkommenden europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu betrachten. Im Rahmen einer Konfliktdanalyse ist geprüft worden, für welche Arten eine artenschutzrechtliche Prüfungsrelevanz besteht.

FFH Anhang IV-Arten:

Eine Relevanz der Säugetiere alle Fledermausarten, Hasel- und Waldbirkenmaus, Schweinswal, Fischotter und Wolf sind auszuschließen, da sich das Vorhaben außerhalb ihres Verbreitungsgebietes befindet oder abseits möglicher Habitate liegt.

Ebenfalls kann die Relevanz des streng geschützten Nordsee-Schnäpels ausgeschlossen werden, da durch die Bauarbeiten kein Unterwasserschall verursacht wird und keine Wasserflächen überbaut werden.

Im Rahmen der Faunistische Bestandskartierung wurden keine streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie erfasst, die in der Artenschutzprüfung besonders zu berücksichtigen wären. Streng geschützte Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse) sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten, da ihre Vorkommen außerhalb dieses Bereiches liegen und auch keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. beeinträchtigt werden.

Streng geschützte Käferarten, Libellen oder Weichtierarten können ausgeschlossen werden, da ihre an Süßgewässer gebundene Lebensräume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder im Vorhabensgebiet mögliche Habitate nicht vorhanden sind.

Einzelne Weidenröschen als Wirtspflanze der einzigen in Schleswig-Holstein streng geschützte Schmetterlingsart wurden zwar im Randbereich der Kleiabbaufläche Mühlenstraßen sowie auch randlich der Abbaufäche Spülfeld in ruderalisierten Salzwiesen auf dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen kartiert. Auf den Abbaufächen wurden infolge der landwirtschaftlichen Nutzung jedoch keine Futterpflanzen nachgewiesen, weshalb ein Vorkommen von Nachtkerzenschwärmern hier unwahrscheinlich ist.

In Schleswig-Holstein sind insgesamt sechs Arten in der Roten Liste der Pflanzen für Schleswig-Holstein geführt, die als streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in der Artenschutzprüfung genauer untersucht werden müssen. Von den sechs Arten sind drei Arten mittlerweile im Land ausgestorben, d.h. von diesen Arten sind keine Standorte mehr bekannt. Von den drei verbliebenen als vom Aussterben bedrohten Arten ist nur der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) auch in der Nähe des Vorhabengebietes, und zwar im Vorlandbereich des betroffenen Teilgebietes Kleiabbau bei Mühlenstraßen prinzipiell nicht auszuschließen. Der Vorlandbereich bei Mühlenstraßen ist vom Vorhaben aber nicht betroffen. Insofern liegt eine artenschutzrechtliche Relevanz für streng geschützte Pflanzenarten des Anhang IV FFH-Richtlinie nicht vor.

Europäische Vogelarten:

Gemäß den Vorgaben zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG in Schleswig-Holstein (LBV SH 2016) sind nach Gefährdungsstatus und Ökologie bzw. Spezialisierung die Brutvögel als Einzelart zu betrachten (gefährdete Arten, Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, Koloniebrüter) oder können in Gilden zusammengefasst werden. Die Gilden werden im vorliegenden Fall nach bevorzugten Bruthabitaten eingeteilt.

- Einzelartbetrachtung/Einzelbrüter:

Blaukehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Rotschenkel, Sandregenpfeifer

- Einzelartbetrachtung / Koloniebrüter:

Lachmöwe, Säbelschnäbler, Sturmmöwe, Silbermöwe

- Gilde: Bodenhöhlenbrüter:

Brandgans

- Gilde: Boden- bzw. Nischenbrüter des Offenlandes:

Austernfischer, Bachstelze, Fasan, Schafstelze, Wiesenpieper, Lachmöwe (Einzelbrüter), Sturmmöwe (Einzelbrüter)

- Gilde: Gebüsch- und Gehölzbrüter:

Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp

- Gilde: Röhricht- und Gewässerbrüter:

Blässralle, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Löffelente, Nilgans, Reiherente, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichralle, Teichrohrsänger

- Gilde: Brutvögel an menschlichen Bauten:

Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe

Als Ergebnis der Relevanzprüfung ist festzustellen, dass die Baumaßnahme (insbesondere die Abbaubereiche und Transportrouten) bezogen auf Brutvögel konfliktträchtig ist und dass diese Konflikte vertieft zu betrachten sind.

Bei den Rastvögeln besteht eine Prüfungsrelevanz für Arten mit landesweit bedeutsamen Rastbeständen. Eine Einzelbetrachtung erfolgte für folgende Arten, die regelmäßig mit mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes im Vorhabengebiet angetroffen worden sind:

- Silberreiher
- Löffler
- Singschwan
- Waldsaatgans
- Nonnengans
- Ringelgans
- Brandgans
- Schnatterente
- Krickente
- Stockente
- Spießente
- Löffelente
- Austernfischer
- Säbelschnäbler
- Sandregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Kiebitzregenpfeifer
- Kiebitz
- Knutt
- Sanderling
- Sichelstrandläufer
- Alpenstrandläufer
- Kampfläufer
- Pfuhlschnepfe
- Regenbrachvogel
- Großer Brachvogel
- Dunkler Wasserläufer
- Rotschenkel
- Grünschenkel
- Steinwälzer

Die Auswertung der Rastvogelzahlen in den potenziell betroffenen Zählgebieten macht die hohe Bedeutung der Vorlandflächen für Rastvögel deutlich. In den drei Zählgebieten um Friedrichskoog kommen bis zu 27 Vogelarten mindestens zeitweise mit landesweit bedeutsamen Rastbeständen vor. Im Zählgebiet im Vorland der Elbe bei Mühlenstraßen sind die Artenzahlen der Rastvögel mit landesweit bedeutsamen Beständen etwas geringer.

Hinter dem Deich von Friedrichskoog im Binnenland wurden zeitweise in den maximal erfassten Rastbeständen nur Singschwan, Sandregenpfeifer und Goldregenpfeifer in 1 bis 3 Halbmonaten in landesweit bedeutsamen Beständen erfasst. Die Zählgebiete im

Binnenland bei Mühlenstraßen an der Elbe erreichen überwiegend nicht die Kriterien als landesweit bedeutsame Rastgebiete. In der Umgebung der Kleiabbaufläche bei Mühlenstraßen wurden sehr vereinzelt landesweit bedeutsame Rastbestände für die Waldsaatgans und den Säbelschnäbler ermittelt, direkt im Kleiabbaugebiet an den Abbaugewässern liegen dagegen keine landesweit bedeutsamen Rastbestände vor.

Die Auswertung der Bestände macht deutlich, dass zu bestimmten Zeiten im Vorland zahlreiche Vogelarten im Umfeld des Untersuchungsgebietes das Kriterium für einen Rastbestand mit landesweiter Bedeutung erlangen, während die binnendeichs gelegenen Flächen eher von geringer Bedeutung für die Rastvögel sind.

Insgesamt sind damit im Umfeld des Vorhabens Bereiche mit hoher Eignung als Rastgebiete anzunehmen, deren mögliche Störung durch das Bauvorhaben in der Artenschutzprüfung zu betrachten ist.

Daher ist als Ergebnis der Relevanzprüfung festzustellen, dass die Baumaßnahme bezogen auf Rastvögel konfliktträchtig ist und dass diese Konflikte vertieft zu betrachten sind.

Die Prüfung auf Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote ergibt folgendes:

Rastvögel:

Der Deich, insbesondere im Bereich der Baumaßnahme) hat nur eine äußerst geringe Eignung als Rastfläche. Durch den Bodenabbau im Spülfeld und die auf den Treibselabfuhrwegen in den Vorlandflächen erforderlichen Bodentransporte zur Deichverstärkung kann es zu Störungen der Rastvögel kommen. Eine Beeinträchtigung der Vorlandflächen vor Mühlenstraßen kann nicht abgeleitet werden, da das Vorhaben komplett abgeschirmt hinter dem Deich verläuft. Im Gebiet Mühlenstraßen (binnendeichs) wurde keine Rastvogelart in landesweit bedeutsamen Beständen ermittelt.

Direkte Schädigungen oder Tötungen von Rastvögeln ergeben sich nicht, da wegen der Störungen infolge der Bauarbeiten im Baufeld und in den Bodenentnahmeflächen keine Vögel rasten bzw. sie in benachbarte Bereiche ausweichen.

Von Bedeutung können Scheuchwirkungen in der Bauzeit sein. Hier sind insbesondere die außendeichs gelegenen Vorland-Flächen von Bedeutung, die im Randbereich der Deichverstärkung und von den Transportfahrten zum Bauabschnitt beeinträchtigt werden. Dies führt zu einer Einschränkung der Nahrungsflächen. Es ist aber anzunehmen, dass durch die bestehende Anwesenheit von Touristen die deichnahen Flächen und auch die trockenen Bereiche des Spülfeldes bereits in ihrer Funktion als Rastflächen eingeschränkt sind. Die Bauarbeiten werden lediglich tagsüber in einem Zeitraum von 8 Stunden durchgeführt. Außerhalb dieser Zeit sind die Flächen für die Rastvögel nutzbar. Ein Ausweichen der Rastvögel ist z.B. auch bei Hochwasser ins Binnenland möglich. Da die Bauzeit von April bis September reicht, werden die baubedingten Störun-

gen teilweise in Zeiten liegen, wo sich die Rastvögel bereits in ihren Brutgebieten außerhalb der Rastflächen befinden. Da keine störungsempfindlichen Schlafplätze der Rastvögel betroffen sind, lässt sich im Fazit ableiten, dass trotz der (jahres- und tageszeitlich beschränkten) Störungen ausreichend große Ausweichrastflächen für die beiden Baujahre im Umfeld zur Verfügung stehen.

Insgesamt sind die voraussichtlichen baubedingten Beeinträchtigungen von Rastvögeln gering und enden mit der Baumaßnahme. Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen nicht. Die Rastvogelpopulationen werden sich aufgrund des Vorhabens nicht verändern.

Brutvögel:

Nur für die Gruppe der Brutvögel wird eine Betroffenheit abgeleitet.

Neben den eigentlichen temporären Lebensraumverlusten auf den Eingriffsflächen (insbesondere dem Spülfeld Friedrichskoog Hafen mit zahlreichen Brutvogelrevieren) sind insbesondere die Störungen (optisch und akustisch) durch den Baustellenverkehr relevant. Dabei wird ein Wirkungsbereich des Vorhabens für Brutvögel von 100 m als ausreichend angesehen. Arten bzw. Reviere oder Koloniestandorte außerhalb dieses Bereiches werden als irrelevant für die Artenschutzprüfung betrachtet.

Für den vollständig binnendeichs durchgeführten Kleiabbau in Mühlenstraßen wird für die Brutvögel im Vorland trotz der Lage innerhalb der theoretischen Fluchtdistanzen keine Betroffenheit abgeleitet, da das Vorhaben vollständig optisch und akustisch durch den Deich abgeschirmt wird.

Für alle weiteren Tiergruppen und auch Rastvögel können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

➤ Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Tötungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Für das Vorhaben führen ausschließlich baubedingte Wirkfaktoren zu einem erhöhten Tötungsrisiko insbesondere für die Brutvögel im Nahbereich der Deichbaustelle, der außendeichs gelegenen Transportrouten und der Baustelleneinrichtungsfäche sowie auf den Abbaufächen Spülfeld Friedrichskoog-Hafen und Mühlenstraßen. Die Risiken werden durch die verschiedenen Vogelschutzmaßnahmen minimiert. Insbesondere sind folgende Maßnahmen dem Zugriffsverbot „Vermeidung von Tötungen von Brutvögeln und deren Nachkommen“ zuzuordnen (siehe Auflagen unter Teil A, Ziffern 2.8 und 2.9.1, Seite 17ff des Planfeststellungsbeschlusses):

- Vergrämung von Brutvögeln in Abbaufächen und Baustelleneinrichtungsfächen durch vorheriges Mulchen und Aufstellen von Flatterbändern (V_{AR2})
- Umweltbaubegleitung einschl. Besatzkontrolle vor Maßnahmenbeginn und nach Baupausen (V₄)

Mit Berücksichtigung dieser Auflagen und Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz werden für die europäischen Vogelarten Tötungen vermieden.

Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

➤ Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht. Hierbei werden nur Störungen eingestuft, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte führen. Störungen, die zur Aufgabe der Brut führen, sind unter dem Zugriffsverbot „Tötung“ abzuhandeln. Eine lokale Population kann dabei als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall (LBV SH 2016 S. 37). Die räumliche Besonderheit des Einzelfalls ergibt sich aufgrund der Lage der Deichverstärkungsmaßnahme und die Führung der Bodentransporte im Vorland. Die bodenbrütenden Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper, Austernfischer etc. und ihre Habitate (Salzwiesen, Grünland) kommen an der Küste großräumig im Außendeichsbereich in einem Verbund vor. Die lokale Population kann daher relativ weit gefasst werden.

Die durch das Vorhaben prognostizierten bauzeitlichen Störungen sowie auch betriebsbedingte Störungen durch einen erhöhten Radverkehr am Deichfuß werden sich auf einen Nahbereich des Deichfußes auswirken. Es verbleiben aber große gleichartige Habitate in einem engen landschaftlichen Kontext. Die vorkommenden Arten kommen weiterhin in einer hohen Anzahl von Brutpaaren vor, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Die folgende Maßnahme ist zur Minimierung baubedingter Störungen dem Zugriffsverbot „Vermeidung von erheblichen Störungen“ zuzuordnen (siehe Auflagen unter Teil A, Ziffer 2.9.2, Seite 18 ff des Planfeststellungsbeschlusses):

- Begrenzung des durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigten Bereiches auf den Abbauflächen Spülfeld und Mühlenstraßen (VAR3)

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind keine über das derzeitige Maß bestehenden Störungen zu prognostizieren. Die Störungen durch die temporär befristeten Baustellenaktivitäten führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Vogelarten. Es treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

➤ Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG iVm. § 44 Abs. 5 BNatSchG
Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Geht die Funktion einer Lebensstätte dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen.

Der Deich wird nach Abschluss der Bauarbeiten in ähnlicher Form wiederhergestellt, so dass es nicht zu einem dauerhaften Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Brutvögel kommt. Für die temporäre Inanspruchnahme von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auf den Abbauflächen, der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. den Randbereichen der Transportstrecken sind Maßnahmen für die Arten Brandgans und Sandregenpfeifer erforderlich.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen dem Zugriffsverbot „Verbot des Beschädigens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zuzuordnen (siehe Umfang des Beschlusses unter Teil A, Ziffer 1.2, Seite 7 sowie Auflage unter Teil A, Ziffer 2.9.7 Seite 19):

- CEF Maßnahme Herstellen von 10 Ersatzhabitaten für die Brandgans (A_{CEF} 1)
- Aufwertung von Habitaten im Randbereich der bestehenden Abbaugewässer Mühlenstraßen für den Sandregenpfeifer (A_{CEF}2)
- Rekultivierung der Abbaufläche Spülfeld Friedrichskoog-Hafen (G1)
- Naturnahe Rekultivierung (Nachnutzungskonzept) der Abbaufläche Mühlenstraßen, Gestaltung von Abbaugewässern (G/A2)

Für alle weiteren Arten ist die temporäre Entwertung von Bruthabitaten während der Bauzeit nicht relevant, da sie in benachbarte gleichartige Habitate ausweichen können. Die Spülfäche wie auch die Kleiabbaufäche werden im Rahmen eines naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes nach dem Bodenabbau für die Brutvögel als Habitat aufgewertet bzw. wieder hergestellt. Es ist somit aufgrund des lediglich temporären Verlustes der Habitate für zwei Jahre nicht zu prognostizieren, dass sich die ökologische Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang verschlechtert. Es treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Von dem Vorhaben gehen somit insgesamt keine Auswirkungen aus, die die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang gefährden könnten. Ihre ökologische Funktion bleibt für alle betrachteten Arten erhalten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG zulässig. Dazu wird auf die Ausführungen zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Ziffer 2.4.1, Seite 55 des Beschlusses verwiesen. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt damit kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere vor.

Unter Berücksichtigung der bereits zum Tötungsverbot genannten Vermeidungsmaßnahmen und iVm. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht von einer Verwirklichung des Verbots für seltene, spezialisierte oder hochgradig gefährdete Arten auszugehen.

Gegen das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 iVm. § 44 Abs. 5 BNatSchG) wird nicht verstoßen.

Die Konfliktanalyse zu den genannten Tierarten hat ergeben, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insbesondere zu Vergrämungsmaßnah-

men, Besatzkontrolle vor Maßnahmenbeginn und nach Baupausen durch die Umweltbaubegleitung sowie der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Brandgans und den Sandregenpfeifer keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Es ist für eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu sorgen. Darüber hinaus sind keine externen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut erforderlich.

- Verbot der Entnahme besonders geschützter Pflanzenarten oder Schädigung ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Entsprechende Arten kommen im Vorhabensbereich nicht vor.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Auflagen und der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Versagensgrund aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (§§ 37ff. BNatSchG) besteht nicht. Das Vorhaben genügt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.5 Begründung der Vorbehalte

Die im Rahmen dieser Entscheidung unter Teil A, Ziffer 1.4, Seite 8ff. verfügten Vorbehalte stützen sich auf § 84 LWG und § 107 LVwG. Sie sind u.a. erforderlich, um nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die Rechte anderer zu vermeiden. Im Einzelnen:

2.5.1 Vorbehalt Naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Kompensationsbedarf

Der Vorbehalt stellt sicher, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abschließend entsprechend der tatsächlichen Eingriffe bemessen und damit die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auch vollständig kompensiert werden.

2.5.2 Vorbehalt weiterer Auflagen / Entschädigung

Die Bestimmung dient dazu, die Rechte Dritter für den Fall zu wahren, dass infolge des Vorhabens wider Erwarten doch derzeit nicht absehbare nachteilige Auswirkungen eintreten sollten.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Die im Rahmen dieser Entscheidung unter Teil A, Ziffer 2 Seite 15ff verfügten Bedingungen und Auflagen stützen sich auf § 84 LWG und § 107 LVwG. Sie sind u.a. erforderlich, um nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die Rechte anderer zu vermeiden. Im Einzelnen:

2.6.1 zu Teil A, Ziffer 2.1, Seite 15, Staubimmissionen

Die Auflage dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen durch Staub von den Baustellen.

2.6.2 zu Teil A, Ziffer 2.2, Seite 15, Baulärm

Die Auflage dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen durch Baulärmimmissionen.

2.6.3 zu Teil A, Ziffer 2.3, Seite 15, Kampfmittel

Die Auflage dient der Sicherheit auf der Baustelle.

2.6.4 zu Teil A, Ziffer 2.4, Seite 16, Benutzung der Gemeindestraßen

Die Auflage stellt sicher, dass den Straßenbaulastträgern Schäden an den Straßen infolge einer Sondernutzung entsprechend § 23 Abs. 3 StrWG erstattet werden.

2.6.5 zu Teil A, Ziffer 2.5, Seite 16 Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden

Die Auflage stellt die Einhaltung der Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch Baulärm oder Lärm aus den innerörtlichen Bodentransporten sicher.

2.6.6 zu Teil A, Ziffer 2.6, Seite 16, Ufersicherung Entnahmestellen

Die Auflage stellt sicher, dass die Ufer des naturnah herzustellenden Gewässers der Kleientnahme im Bereich der Bebauung und der Entwässerungsgräben standsicher ausgeführt werden.

2.6.7 Zu Teil A, Ziffer 2.7, Seite 16, Verbandsgewässer Friedrichskoog

Die Auflage dient dazu, die Belange des zuständigen Sielverbandes zu wahren.

2.6.8 zu Teil A, Ziffer 2.8, Seite 17, Umweltbaubegleitung

Die Auflage stellt die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher.

2.6.9 zu Teil A, Ziffer 2.9, Seite 17, Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Die Auflage stellt die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher.

2.6.10 zu Teil A, Ziffer 2.10, Seite 20, Nachbilanzierung

Die Nachbilanzierung stellt sicher, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abschließend bemessen werden können und damit die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auch tatsächlich kompensiert werden.

2.6.11 zu Teil A, Ziffer 2.11, Seite 20, Beweissicherungen

Für die nächstgelegene Bebauung wurden Beweissicherungen angeordnet, um nachteilige Auswirkungen auf Anlagen/Gebäude Dritter ausschließen zu können bzw. um Schaden und Nachteile von Dritten abzuwenden.

2.6.12 zu Teil A, Ziffer 2.12, Seite 20, Umgang mit Gefahrstoffen

Die Auflage dient dem Schutz der angrenzenden Gewässer und offenen Bodenflächen vor dem Eintrag schädlicher Substanzen.

2.7 Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen sind teilweise nicht mit dem vollen Wortlaut wiedergeben, sondern nur soweit, wie dies zum Verständnis des Sachverhaltes erforderlich ist und nicht bereits im Anhörungsverfahren einvernehmliche Lösungen erzielt worden sind.

2.7.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Abteilung IV 6 Landesplanung

Stellungnahme vom 26.05.2023, Az.: IV 635-34518/2023

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.- H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (Fortschreibung 2005) vom 04.02.2005 (Amtsbl. Schl.H. Seite 295).

Nach der LEP-VO 2021 Kapitel 6.6 Absatz 1 (G) sind zum Schutz vor Sturmfluten und Küstenrückgang an der West- und Ostküste Schleswig-Holsteins, auf den Inseln sowie an der Untereibe Schutzmaßnahmen erforderlich. Durch Maßnahmen des Küstenschutzes

- sollen Menschen und ihre Siedlungen sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen vor Meerwasserüberflutungen geschützt werden (Küstenhochwasserschutz),*
- sollen Siedlungen, wichtige Infrastrukturanlagen und hohe Sachwerte vor irreversiblen Küstenrückgang und struktureller Erosion geschützt werden (Küstensicherung) und*
- soll das Wattenmeer mit seinen prägenden Elementen und Funktionen erhalten bleiben (flächenhafter Küstenschutz).*

Nach Absatz 2 (G) sollen in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste, die durch Landesschutzdeiche und Anlagen mit vergleichbarem Schutzstandard ausreichend geschützt sind, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Risikovorsorge gegen Überflutungen und die Belange des Küstenschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonders berücksichtigt werden.

In der Begründung zu beiden Absätzen wird auf den „Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein (GPK)“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, der die Strategie des Küstenschutzes darlegt.

Vorliegend handelt es sich um die Aufwertung einer Bestandsanlage, weshalb keine zusätzlichen Einschränkungen für anderweitige Nutzungen des Küstenraums zu erwarten sind. Zudem zeigt die Alternativenprüfung, dass neben der aufgrund der Sicherheit der Menschen und deren Sachgütern nicht in Betracht zu ziehenden Nullvariante, die hier favorisierte Variante C Basisdeichverstärkung, die mit den geringsten bis keine Eingriffen für den Untersuchungsraum verbundene Maßnahme darstellt. Die Basisdeichverstärkung erfolgt innerhalb der Grenzen des heute bestehenden Deichkörpers. Dadurch werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Es handelt sich um die kostengünstigste und -überschlägig- umweltverträglichste Variante, die die küstenschutztechnischen Anforderungen erfüllt. Auch hinsichtlich der Wohn- und Tourismussituation hat sie die geringsten flächenmäßigen Auswirkungen.

Im Regionalplan für den Planungsraum IV ist in Ziffer 7.5.4 Absatz 1 als Ziel bestimmt, dass der Küstenschutz an der Nordsee und an der Elbe auf der Grundlage des „Generalplans Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ von 2001 zu gewährleisten ist. Nach Ziffer 7.5.4 Absatz 3 des Regionalplans ist nach dem „Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ von 2001 im Planungszeitraum u.a. der Landesschutzdeich Friedrichskoog Spitze vordringlich zu verstärken. Der Deichabschnitt ist ebenfalls in der Liste der zu verstärkenden Landesschutzdeiche des Generalplans Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2022 (Abschnitt Nr. 54,02 der Anlage 5) aufgeführt. Nur durch die entsprechende Verstärkung des Landesschutzdeiches kann der Küstenschutz an dieser Stelle der Nordsee gewährleistet werden (vgl. auch oben).

Hinsichtlich der Abbau- und Baustelleinrichtungsflächen weise ich auf Folgendes hin:

Die Sandabbaufäche im Spülfeld liegt zum Großteil im als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellten Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Kapitel 6.2.1 LEP-VO 2021; hier insb. Absatz 2 [Z]; Ziffer 5.1.2 und 5.2 ROP) und in einem Schwerpunktraum Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 LEP-VO 2021).

Die für den Kleiabbaubereich ins Brunsbüttel bestimmten Flächen sind in einem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (Kapitel 2.4 LEP-VO 2021; Ziffer 4.4 ROP) und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 LEP-VO 2021; Ziffer 5.3 ROP [Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung]) geplant.

Die Baustelleinrichtungsfläche wiederum ist in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1 LEP-VO 2021; Ziffer 4.2 ROP [Ordnungsraum für Tourismus und Erholung]) vorgesehen.

Zudem ist diesen geplanten Maßnahmen gemein, dass sie sich im ländlichen Raum (Kapitel 2.3 LEP-VO 2021; Ziffer 4.3 ROP) befinden. Die mit diesen Festlegungen verbundenen Ziele und Grundsätze sind zu beachten. Ich gehe davon aus, dass den einzelnen o.g. Belangen im Zuge der weiteren Projektentwicklung sowie der späteren Umsetzung des Vorhabens in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Dem geplanten Vorhaben stehen im Ergebnis keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Dazu wird ausgeführt:

Entsprechend den o.a. Ausführungen entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung.

Bezüglich der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Naturschutzrechtlichen Prüfung unter Teil C, Ziffer 2.4, Seite 55 verwiesen.

2.7.2 Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein

Abteilung 5: Naturschutz

Stellungnahme vom 26.05.2023, Az.: V 5310 - 43770/2023

1. Variantenvergleich:

Die Varianten sowohl für die Art der Deichverstärkung wie auch für den Transportweg werden hinreichend dargestellt. Die Festlegung auf die Variante C (Basisdeichverstärkung) für die Art der Verstärkung wird von Seiten der obersten Naturschutzbehörde geteilt. Selbiges gilt für die Wahl des Transportweges.

2. Technische Beschreibung:

Im Rahmen der technischen Beschreibung wird darauf hingewiesen, dass die Planungen der Gemeinde Friedrichskoog zu baulichen Veränderungen im Bereich des Trischendamms in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies wird dadurch begründet, dass die Planungen noch im Entwurfsstadium sind und dadurch noch nicht konkret genug. Die Auffassung, dass die Planungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden können, wird geteilt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei den späteren Baumaßnahmen, welche zeitlich und örtlich im Zusammenhang stehen, genau auf kumulierende Wirkungen zu achten ist.

3. NATURA-2000:

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die kumulierenden Wirkungen weiterer Maßnahmen nur in einem 1000 Meter Umkreis berücksichtigt. In der Regel sind alle Vorhaben, welche innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes durchgeführt werden zu berücksichtigen. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner sieht die Festlegung eines Umkreises nicht vor. Aufgrund der Größe des FFH-Gebiets „NP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ erscheint eine Betrachtung aller Vorhaben jedoch nicht zielführend. Die Eingrenzung des Betrachtungsraumes kann daher fachlich nachvollzogen werden. Die Reduzierung bis auf 1000 Meter erscheint jedoch sehr gering. Eine Begründung hierfür findet sich in der Verträglichkeitsprüfung nicht. Da jedoch dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass bei einer wirksamen Umsetzung der genannten Maßnahmen eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und -gegenständen der Natura-2000 Gebiete gegeben ist gefolgt werden kann, ist dieser Punkt als Hinweis zu verstehen.

4. Eingriffsbilanzierung:

Die Bilanzierung wird richtigerweise anhand des „Bewertungsverfahrens für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes“ durchgeführt. Hierbei wird für die Sandentnahme aus dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,1 angesetzt. Der Faktor von 0,1 wird hier dadurch begründet, dass es sich bei dem Spülfeld um eine Baustellen- bzw. Lagerfläche handeln soll. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine großflächige Abgrabung zur Bodenentnahme, welche im Bewertungsverfahren mit einem Faktor von mindestens 0,2 und maximal 0,5 zu berücksichtigen ist. Eine hinreichende Begründung, warum hier der Faktor 0,1 anzuwenden sei, ist in den Unterlagen nicht vorhanden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Deichverstärkung nördliches Eiderstedt, wurde die Sandentnahme aus Spülfeldern bereits thematisiert. Dort heißt es:

„Der Rückbau des Spülfeldes vor dem Finkhaushalligkoog ist faktisch als Bodenentnahme einzustufen, stellt jedoch einen Sonderfall dar. Gemäß Bewertungsverfahren ist die Tiefe des entstehenden Gewässers ausschlaggebend für die Wahl des Beeinträchtigungsfaktors, da bei flachem Abbau sowohl weniger Material entnommen wird als auch eine höherwertigere ökologische Ausprägung des neuen Gewässers zu erwarten ist. Die Tiefe des hier entstehenden Gewässers, der Nordsee, bemisst sich am umliegenden Gelände, dem Salzwiesenvorland, und beträgt weniger als 1 Meter, da das Vorland eine Höhe von max. NHN + 2,40 m aufweist und die tidebeeinflussten, wiederhergestellten Wattflächen bei NHN + 1,40 m liegen werden. Der Beeinträchtigungsfaktor für die Bodenentnahme Finkhaushalligkoog orientiert sich daher nach erfolgter Vorabstimmung mit dem MELUND an dem durch das Bewertungsverfahren vorgegebenen Faktor von 0,2 (MLUR-SH 2010), welcher für Abgrabungstiefen < 1 m anzusetzen ist. Die struktureiche Ufergestaltung, sowie die Schaffung einer extensiven Pufferzone von mind. 5 m wird erfüllt durch die Anlage der neuen Salzwiesenbereiche. Die Voraussetzungen zur Einstufung als Bodenentnahme sind daher erfüllt. Jedoch nehmen die zuvor angesetzten Regelkompensationsfaktoren von 2 als auch die Beeinträchtigungsfaktoren von 0,2 lediglich Bezug auf die Biotoptypen der Oberfläche. Um dem Abbau von Bodenmaterial mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern Rechnung zu tragen, wird daher ein Zuschlag von 0,1 vorgenommen, welcher den Faktor für großflächige Abgrabungen bei Schaffung flacher Abbaugewässer von 0,2 auf 0,3 erhöht.“¹

Die Fälle sind zwar nicht eins zu eins übertragbar, weisen jedoch so viele Ähnlichkeiten auf, dass ein gleiches Vorgehen hier angebracht erscheint. Folglich wäre auch für die Sandentnahme im Spülfeld Friedrichskoog-Hafen ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,3 anzusetzen. Soll von diesem Faktor abgewichen werden, wäre dies in den Unterlagen fachlich zu begründen. Bis zur Klärung dieses Sachverhalts, kann der Kompensation nicht zugestimmt werden.

In Kapitel 5.2.4 wird darauf hingewiesen, dass eine zum Bodenabbau vorgesehene Teilfläche des Grünlandes als Kompensationsfläche für die Deichverstärkung Brunsbüttel-Altenhafen ausgewiesen ist. Im Rahmen der Abschlussbilanzierung für die DV Brunsbüttel-Altenhafen, soll diese Fläche aus der Kompensation herausgenommen werden. Die Abschlussbilanzierung soll hierfür zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme, liegt diese Abschlussbilanzierung noch nicht

¹ S. 171 f. DV Nördliches Eiderstedt UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, Prüfung auf Konformität mit den WRRL und MSRL Stand: 01.10.20

vor. Demnach kann nicht sichergestellt werden, dass die Bodenabbaufäche nicht mehr Teil einer Kompensationsmaßnahme ist. Die Abschlussbilanzierung ist folglich nachzuweisen.

Der verbleibende Bilanzierungsüberschuss soll „im Sinne eines Ökokontos“ genutzt werden. Es wird empfohlen einen ggf. bestehenden Überschuss (siehe Punkt zum Beeinträchtigungsfaktor) in ein Ökokonto nach Ökokonto-VO zu überführen.

5. Artenschutz:

Die vorgelegten faunistischen Bestandserfassungen, Plausibilitätsprüfungen und verwendeten externen Daten sind ausreichend um die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen und zu bewerten. Eine Datenabfrage aus dem ZAK (Zentralen Artkataster des Landes SH) im LfU hat stattgefunden. Die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte wurden im Rahmen der Artenformblätter abgearbeitet und die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen in Maßnahmenblätter im LBP übernommen. Im Einzelnen sind folgende Punkte anzumerken:

1.) Im Rahmen verschiedener Maßnahmen (-blätter) ist die aktive Begrünung von Oberbodenmieten (Maßnahmenblatt M4) und zu rekultivierenden Flächen (u.a. Maßnahmenblatt G1 und G3) vorgesehen. Nach § 40 BNatSchG ist dafür gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Die Unterlage sollte entsprechend angepasst werden.

2.) Im Artenschutzbeitrag wird eine Kumulation von Auswirkungen mit dem gemeindlichen Vorhaben am Trischendamms damit ausgeschlossen, dass beide Bauvorhaben zeitversetzt umgesetzt werden. Wären bei einer zeitgleichen Umsetzung der Vorhaben weitergehende Auswirkungen anzunehmen? Wenn ja sollte dies bereits vor Genehmigungserteilung geklärt werden. Alternativ wäre eine zeitgleiche Umsetzung der Maßnahmen nicht zulässig.

3.) In Bezug auf den temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten von Arten, die nach LBV & AfPE (2016) der Einzelartbetrachtung bedürfen, sollte dargelegt werden, wie viele Brutpaare von den Maßnahmen konkret direkt und indirekt betroffen sind. Beim Kiebitz brüten beispielsweise laut Artenformblatt vier Brutpaare im direkten Eingriffsbereich, bei den anderen benannten Paaren bleibt es offen, wie viele Reviere beeinträchtigt werden. Bei einer Betroffenheit von Einzelpaaren und einem temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten für eine Dauer von maximal zwei Brutperioden kann bei den hier relevanten Arten ein Ausweichen angenommen werden. Sind mehr Paare betroffen, ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

4.) Das Maßnahmenblatt VAR1 ist in Teilen zu unbestimmt. Es sollte konkret festgelegt werden, was „Aufnahme der Bauarbeiten“ heißt, da hier der Beginn der LKW-Fahrten der ausschlaggebende Faktor ist. Zudem sollte konkretisiert werden, in welchem Umfang die LKW-Fahrten simuliert werden müssen. Der ebenfalls in diesem Maßnahmenblatt vorgesehene Weidezaun, der den Vögeln Sicherheit vermitteln soll, wird seitens des LfU kritisch gesehen und in seiner Notwendigkeit und Wirksamkeit bezweifelt. Es wird darum gebeten die Wirksamkeit der Maßnahme zu begründen.

5.) Die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ACEF1 & 2 ist durch eine ornithologisch qualifizierte UBB den Naturschutzbehörden gegenüber nachzuweisen.

6.) Das Maßnahmenblatt VAR2 sollte noch um folgende Punkte ergänzt werden:

- *Der konkrete Umgang mit Baupausen > 5 Tagen und die Notwendigkeit einer temporären Vergrämung bzw. sonst notwendigen Freigabe durch die UBB*
- *Die Flatterbänder sollten in einem Raster von 10x10m alternierend aufgestellt werden.*
- *Um ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Entnahme von Gelegen zu ermöglichen, müssen vorher in einer Kaskade klar alle zumutbaren Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen geprüft worden sein. Dies sollte entsprechend dargelegt werden (Vergrämung, ggf. Anpassungen im Bauablauf, Versetzen, etc.)*

7.) Im Sinne der Übersichtlichkeit der Unterlage könnte zudem anhand der Wirkpfade geprüft werden, ob für alle geprüften Arten die Erstellung eines Artenformblattes erforderlich ist, oder nicht zum Teil bereits in der Relevanzanalyse die Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Dazu wird ausgeführt:

zu 1.) bis 3.): Variantenvergleich, Technische Beschreibung und NATURA-2000 Der TdV hat die Hinweise – zu 2.) und 3.) insbesondere mit Blick auf zukünftige Verfahren - zur Kenntnis genommen. Auf die Variantenprüfung unter Ziffer 2.2 Seite 52 sowie auf die naturschutzrechtliche Prüfung unter Ziffer 2.4 Seite 55 ff des Beschlusses wird verwiesen.

zu 4): Eingriffsbilanzierung - Spülfeldabgrabung

Da MEKUN V 5310 auf dem Erörterungstermin nicht vertreten war, konnte eine mündliche Erörterung der Stellungnahme nicht erfolgen. An diese Stelle tritt nun die schriftliche Erwiderung des Antragstellers, die mit Mail vom 20.07.2023 versandt wurde und die hier wiedergegeben wird:

Die grundsätzliche Schwierigkeit bei der Festlegung eines Faktors ergibt sich (auch) in diesem Fall daraus, dass das "Bewertungsverfahren E/A Küstenschutz" nicht für sämtliche vorkommenden Vorhabenbestandteile ("Wirkfaktoren") festgelegte Beeinträchtigungsfaktoren (nachfolgend: BF) enthält. Es ist also ein Faktor zu finden, der fachlich begründbar ist und in die von den anderen Faktoren aufgestellte Systematik der Bewertung der Eingriffsschwere hineinpasst.

Der im Bewertungsverfahren enthaltene „Wirkfaktor“ „Aufschüttungen und Abgrabungen“ (BF: 1,0) geht davon aus, dass die betroffene Grundfläche vollständig umgestaltet wird. Dies trifft hier nicht zu. Es findet keine Änderung von Nutzung, Biotoptyp etc. statt.

Die vom MEKUN hier angeführten "Wirkfaktoren" "Großfläche Abgrabungen für Bodenentnahmen" (BF zwischen 0,5 und 0,2) sind aus Sicht des VHT nicht anwendbar, da sie eine der Entnahme nachfolgende Anlage eines naturnahen Gewässers beinhalten. Dies stellt eine zwar naturnahe, aber eben doch sehr deutliche Änderung von Gestalt, Nutzung, Biotoptyp etc. dar. Dies trifft hier nicht zu. Weder die Nutzung noch der Status des Spülfeldes als solches werden grundsätzlich verändert.

Auch ist eine Vergleichbarkeit mit der Bewertung beim Rückbau des Spülfeldes Finkhaushallig aus Sicht des VHT nicht gegeben.

Beim Rückbau des Spülfeldes Finkhaushallig

- erfolgt ein Abbau über die gesamte Tiefe des Spülfeldes. Es wird also
- Grundfläche freigegeben, die
- anschließend naturnah gestaltet bzw. einer natürlichen Entwicklung überlassen wird.

Diese Sachverhalte treffen auf Friedrichskoog nicht zu:

- es findet kein Abbau über die gesamte Tiefe statt

- es findet keine Änderung von Nutzung, Biototyp etc. statt.

Nach erfolgter Rekultivierung sieht das Spülfeld also aus wie vor dem Abbau, abgesehen vom Niveauunterschied.

Aus diesen Gründen erscheint eine Bewertung mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,1 (analog zu „Vorübergehende Baustellen- und Lagerfläche von weniger als 2 Jahren im Bereich höherwertiger Biotop- und Nutzungstypen (...)“) als am ehesten vergleichbar. Bei einer solchen vorübergehenden Nutzung als Baustellen- oder Lagerfläche wird ebenfalls nach Ende der Bautätigkeit der Ausgangszustand der Grundfläche wiederhergestellt. Die Anwendung dieses Faktors sollte nicht implizieren, dass es sich beim Spülfeld in seinem jetzigen Zustand um eine Baustellen- oder Lagerfläche handelt. Es ging vielmehr um die Bewertung der Auswirkungen des Bodenabbaus im Rahmen des anzustellenden Vorher-nachher-Vergleichs.

Analog zur Bewertung beim Rückbau des Spülfeldes Finkhaushallig kann aber auch aus Sicht des VHT für das Spülfeld Friedrichskoog ein Zuschlag in Höhe von 0,1 Punkten vorgenommen werden, um den in der Mächtigkeit nicht unerheblichen Abbau des Bodens abzubilden. Es ergibt sich somit ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,2. Dies entspricht der Forderung der NPV.

MEKUN V 5310 hat mit Mail vom 04.09.2023 dieser Vorgehensweise, und zwar wie folgt, zugestimmt:

Nach Prüfung der Unterlage teile ich Ihnen mit, dass ich der Festlegung des Beeinträchtigungsfaktors für die Sandentnahme aus dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen auf den Faktor 0,2 zustimme.

Es kann festgestellt werden, dass damit eine Einigung zwischen VHT und Oberster Naturschutzbehörde erzielt wurde.

Auf die in Blau eintragung korrigierten naturschutzfachlichen Unterlagen (Ziffer 7.8 Naturschutzrechtliche Bilanzierung und Kompensationsmaßnahmen des UVP-Berichtes und LBP, Seite 194 ff) sowie auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Ziffer 2.4.1 auf Seite 55 ff des Beschlusses iVm. Teil A Ziffer 1.2, Seite 7 des Beschlusses wird verwiesen.

Zu 4) Eingriffsbilanzierung – Bodenabbaufäche

MEKUN V 5310 hat mit Mail vom 04.09.2023 folgenden neuen Sachstand mitgeteilt:

Die Abschlussbilanzierung sowie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen dazu liegen mir inzwischen vor. Auch wenn die finale Stellungnahme des MEKUN noch aussteht, kann ich Ihnen dennoch jetzt schon mitteilen, dass der Konflikt mit den Ausgleichsflächen aufgelöst wurde.

Der Forderung ist damit gefolgt worden.

Der VHT hat zugestimmt, einen Bilanzierungsüberschuss in ein Ökokonto zu überführen. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der UNB Kreis Dithmarschen unter Ziffer 2.7.9, Seite 104 des Beschlusses wird verwiesen.

Zu 5) Artenschutz

Zu 5.1) aktive Begrünung zu rekultivierender Flächen mit Regiosaatgut

Temporäre Beeinträchtigungen durch den Sandabbau auf dem Spülfeld Friedrichskoog-Hafen sowie die Versiegelung und Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche und Ausweichstellen werden durch die Maßnahmen G1, G3 und M4 im UVP-Bericht und LBP ausgeglichen. Die Maßnahmen sehen teilweise auch die aktive Begrünung durch Ansaat vor. Die Verwendung von gebietsheimischem Regiosaatgut ist gem. § 40 BNatSchG

jedoch nicht für landwirtschaftliche Flächen vorgeschrieben. Die Baustelleneinrichtungsfläche als auch die Spülfeldfläche sind als Ackerfläche bzw. extensives Weidegrünland beides landwirtschaftlich genutzte Flächen und nach Beendigung der Baumaßnahmen als solche wieder zu rekultivieren.

Die temporär anzulegenden Ausweichstellen im Bereich Edendorf werden deichseitig des TAW hergestellt. Diesbezüglich wird auf die Blaueträgungen im UVP-Bericht/LBP – insbesondere Maßnahmenblatt G3 - verwiesen. Es werden in diesen Bereichen keine Salzwiesenbiotope beeinträchtigt. Die Ausweichen befinden sich auf dem Deichkörper, welcher ebenfalls extensiv beweidet wird, so dass die Regelungen in § 40 BNatSchG hier ebenfalls keine Anwendung finden.

Hinsichtlich der Rekultivierung der Abgrabungsfläche Spülfeld Friedrichskoog wird außerdem auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Schutzstation Wattenmeer unter Teil C Ziffer 2.8.2 auf Seite 128 des Beschlusses verwiesen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zu 5.2) Kumulationswirkung

Da dem VHT keine konkreten Angaben zur Planung der Gemeinde am Trischendamm vorliegen, kann keine Aussage über mögliche kumulierende Auswirkungen aus zeitgleicher Umsetzung getroffen werden.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden.

Zu 5.3) temporärer Verlust von Fortpflanzungsstätten Brutvögel

Die Brutpaare sind in Tabelle 7 im Text des Artenschutzberichtes UVP-B2 vollständig sowohl für den direkten Eingriffsbereich als auch den indirekt betroffenen, sog. Wirkbereich, angegeben. Zudem sind die direkt betroffenen Paare in den Artenschutzformblättern dargestellt. Die in den Artenschutzformblättern fehlenden Angaben von indirekt betroffenen Arten von Feldlerche und Kiebitz im 100 m Wirkbereich sind durch Blaueträgungen ergänzt worden.

Der Forderung wurde damit entsprochen.

zu 5.4): VAR1 Schutz von Brutkolonien im Nahbereich der Deichbaustelle und der außendeichs gelegenen Transportrouten:

Da MEKUN V 5310 auf dem Erörterungstermin nicht vertreten war, konnte eine mündliche Erörterung der Stellungnahme nicht erfolgen. An diese Stelle tritt nun die schriftliche Erwiderung des Antragstellers, die mit Mail vom 20.07.2023 versandt wurde und die hier auszugsweise wiedergegeben wird:

Die Stellungnahmen der TöBs zu den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen sind zum Teil widersprechend. Dementsprechend ist es nicht möglich, ihnen zu entsprechen. Dies zeigt die nachfolgende Gegenüberstellung:

Ist eine Vergrämung durch eine Baustellensimulation (LKW-Fahrten) erforderlich?

- MEKUN u. NPV: konkretisieren
- AG29: „wird begrüßt“
- Schutzstation Wattenmeer: wird abgelehnt (Emissionen), „von Fahrzeugen geht keine nennenswerte Störwirkung aus“ (→die LKW-Fahrten sind also grundsätzlich entbehrlich [Anm. LKN 63])

Der VHT war bestrebt, auf dem EÖT eine abgestimmte Konkretisierung zu erreichen, da es für einen entsprechenden Fall bislang keine „Blaupause“, kein bekanntes Referenzvorhaben gibt.

Soll ein Weidezaun aufgestellt werden?

- MEKUN u. NPV: Funktion nicht nachvollziehbar
- AG29: nicht wirksam, da „Zooeffekt“ erst aufgrund längerer Gewöhnung eintritt; alternativ: Sichtschutzzaun aufstellen

Der VHT hat ein auch kurzfristiges Eintreten des „Zooeffektes“ aufgrund allgemeiner Erfahrungen zur Wirkung von Zäunen und Beobachtungen in seinen Baustellen angenommen und hält eine Funktionsfähigkeit grundsätzlich für gegeben.

Aufstellen von Sichtschutzzäunen:

- NPV: Rat
- AG29: Forderung
- LfU (mündlich auf Anfrage VHT): Ablehnung (Sichtbarriere für Bodenbrüter)

Der VHT lehnt die Errichtung von Sichtschutzzäunen ab (Sichtbarriere für Bodenbrüter, dauerhafte Befestigung aufgrund der Windlasten nicht möglich).

Vorschlag des VHT zum Vorgehen

Der VHT hat in der Brutsaison den betreffenden Bereich erneut kartieren lassen. Die Brutkolonien konnten, wie bereits in 2022, erneut nicht nachgewiesen werden. Sie bestanden lediglich in den Jahren 2020 und 2021. Ein Auftreten in früheren Jahren ist ebenfalls nicht bekannt. Die Verteilung der übrigen, einzeln brütenden Vögel zeigte in 2023 eine noch stärkere Konzentrierung auf die Bereiche seeseitig der Beweidungsgrenze, der deichnahe Bereich wurde faktisch vollständig gemieden.

Auf Basis der aktuellen Brutbestandserfassungen (Kolonien nur anwesend in 2020 und 2021; nicht vorher und bislang nicht nachher [2022 und 2023]) geht der VHT davon aus, dass keine Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich sind.

In das Protokoll des EÖT wurde aufgenommen:

„Aus Sicht des VHT ist aufgrund der in 2023 fortgesetzten Brutbestandserfassung die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen im Bereich der temporären Brutkolonien entbehrlich. Diese wurden nur in den Jahren 2020 und 2021 festgestellt. Da ferner eine tatsächliche Vergrämuungswirkung bei der anzunehmenden Entfernung der Brutkolonien von 60-70 m zum Treibselabfuhrweg (TAW) aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Nutzung des TAW durch Fahrzeuge, Radverkehr, Fußgänger) nicht anzunehmen ist, kann aus Sicht des VHT eine Beeinträchtigung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der entsprechende Bereich wird durch die UBB beobachtet.“ Diese Formulierung fand die Zustimmung der anwesenden Vertreter/-innen des behördlichen und verbandlichen Naturschutzes.

MEKUN V 5310 hat mit Mail vom 04.09.2023 dieser Vorgehensweise, und zwar wie folgt, zugestimmt:

Nach Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (Fachbereich Artenschutz) kann der Erläuterung zur Vergrämuung im Bereich der temporär vorhandenen Brutkolonien am Treibselabfuhrweg, dass aus Sicht des VHT eine Beeinträchtigung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und der entsprechende Bereich durch die UBB beobachtet wird, gefolgt werden.

Es kann festgestellt werden, dass damit eine Einigung zwischen VHT und Oberster Naturschutzbehörde erzielt wurde.

Der Forderung wird somit entsprochen.

Auf das durch Blaeintragung zurückgenommene Maßnahmenblatt V_{AR}1 und entsprechend ergänzte Maßnahmenblatt V4 des UVP-Berichtes und LBP sowie auf die Auflage

unter Ziffer 2.9.1 im Teil A, Seite 18 iVm Auflage unter Ziffer 2.8 im Teil A, Seite 17 des Beschlusses wird verwiesen.

zu 5.5): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1} und A_{CEF2}

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit durch die UBB ist durch Blaueintragung in den Text der Maßnahmenblätter A_{CEF1} und A_{CEF2} im UVP-Bericht und LBP übernommen worden. Der Forderung wird somit entsprochen.

Auf die Auflage unter Ziffer 2.9.7 im Teil A, Seite 19 iVm Auflage unter Ziffer 2.8 im Teil A, Seite 17 des Beschlusses wird verwiesen.

zu 5.6): Maßnahmenblatt V_{AR2}

Zu den ersten zwei Punkten, Umgang mit Baupausen und Einsatz von Flutterbändern, wird auf die Ausführungen der Stellungnahme der NPV verwiesen. Die Prüfung und Umsetzung einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Maßnahmenkaskade vor der Entnahme von Gelegen ist durch Blaueintragung in den Text des Maßnahmenblattes V4 (Umweltbaubegleitung) im UVP-Bericht und LBP aufgenommen worden.

Der Forderung wird somit entsprochen.

Auf die Auflage unter Ziffer 2.9.1 im Teil A, Seite 18 iVm Auflage unter Ziffer 2.8 im Teil A, Seite 17 des Beschlusses wird verwiesen.

zu 5.7): Erstellung eines Artenformblattes nur für betroffene Arten

Der VHT hat den Hinweis für weitere Verfahren aufgenommen. Die Formblätter für die nicht betroffenen Arten in den naturschutzfachlichen Planunterlagen zu belassen ist für die Umsetzung des aktuellen Vorhabens unschädlich. Für die vorliegende Maßnahme wird der Anregung daher nicht gefolgt.

2.7.3 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Geschäftsbereich 3 – Nationalparkverwaltung

Stellungnahme GB 3 vom 26.05.2023, ohne Az.

Folgende Punkte und Hinweise möchte ich zu den vorgelegten Unterlagen abgeben:

1. Zu der gewählten Vorzugsvariante:

Dass als Vorzugsvariante die Variante C (Basisdeichverstärkung) ausgewählt wurde, wird von der NPV begrüßt. Auch sie teilt die Einschätzung, dass durch diese Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen, insb. den geringsten flächenmäßigen Auswirkungen, zu rechnen ist.

2. Zum teilweisen Rückbau des Spülfeldes vor dem ehemaligen Hafen von Friedrichskoog (z.B. Ziffer 4.3.2.2, S, 103; Ziffer 4.7.3, FFH-VP, AFB):

Grundsätzlich wird der Abbau der Spülfelder vor dem ehemaligen Hafen von Friedrichskoog von der NPV begrüßt. Es wird davon berichtet, dass für das Spülfeld in Friedrichskoog durch den LKN ein naturschutzfachliches Gesamtabbaukonzept erstellt wurde. Ich würde mich freuen, wenn mir dieses Konzept ebenfalls zur Verfügung gestellt

werden würde bzw. wenn dieses Konzept Teil der PU als ergänzendes Gutachten werden würde. Es wird in den Unterlagen beschrieben, dass auch nach dem Abbau und der anschließenden Wiederbegrünung des Spülfeld- Geländes mit Höhen von 5,0 bis 5,5 m/NHN kein dauerhafter Salzeinfluss auf der vom Sandabbau betroffenen Fläche gegeben ist. Sie soll stattdessen danach wieder als extensiv beweidetes Grünland bewirtschaftet werden, Mich würde in dem Zusammenhang interessieren, inwieweit überprüft wurde, ob ein weiterer bzw. tieferer Abbau bis auf das ursprüngliche umgebende Niveau der Salzwiesen möglich sei und welche Vor- und Nachteile dies ergeben würde?

3. Zu den anlagebedingten Wirkungen (z.B. Ziffer 5.1.2):

Mich würde interessieren, inwieweit überprüft wurde, ob es durch den größeren Deich/Deichkörper/Deckwerk zu Änderungen der Störungsbeziehungen für Tierarten zwischen dem Deichvorland und dem Binnenland kommen kann?

4. Zu den Ausweichstellen auf den Transportrouten (z.B. Ziffer 5.2.2.3, auch FFH-VP und AFB):

Für den Fall, dass Ausweichstellen der Transportrouten im Nationalpark vorgesehen sind, bitte ich darum, diese bereits jetzt im Rahmen der vorliegenden Planung im LBP festzulegen und sie auch auf den Konflikt- und Maßnahmenkarten darzustellen. Des Weiteren bitte ich darum, die dadurch resultierenden Auswirkungen gemäß den Vorgaben aus den Maßnahmen M2 und M3 zu minimieren.

5. Zum Handlungskonzept Baustellenkommunikation und Baustellenmarketing, Abstimmung mit der Gemeinde (ZB. Maßnahmenblatt M1):

Es wird erwähnt, dass während der Bauzeit die Badestelle in Friedrichskoog-Spitze wie auch das Spülfeld für Tourismus und Erholungsnutzung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein werden. Die NPV wurde auch bereits über die laufenden Planungen einer Ersatzfläche für den Tourismus südlich des Trischendamms informiert. Ich gebe hier zu bedenken, dass es durch diese Ersatzfläche theoretisch und trotz installierten BIS-Tafeln und Besucherlenkung (Zaun) zu temporären Störungen auf die südlich des Trischendamms gelegene Ausweichfläche kommen kann. Ich bitte diesen Aspekt— insbesondere als Gemeinde Friedrichskoog- mit zu berücksichtigen. Ggf. (d.h. falls die Touristen die Maßnahmen der Besucherlenkung missachten / ignorieren) müssen die BIS-Elemente und die Zäune angepasst und verstärkt werden. Da die Maßnahme durch die Planung des PFV angestoßen wird und dadurch direkte Auswirkungen auf die touristische Fläche hat, empfehle ich, konkret festzusetzen, dass auch die Suche und das Konzept für die Erstellung der Ausweichfläche Teil des PFB wird. Dabei könnte bspw. festgesetzt werden, dass dafür bis Baubeginn ein zwischen dem AS, der Gemeinde Friedrichskoog, dem Eigentümer und dem Pächter der Ausweichfläche sowie mit den Naturschutzbehörden abgestimmtes Konzept (Konzept Marketing UND Konzept Besucherlenkung und Kommunikation), inkl. ggf. zusätzlich benötigter Maßnahmen der Besucherlenkung und Information, zu entwickeln ist, dass dann der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist. Ich würde empfehlen, daraus eine eigene Maßnahme zu entwickeln.

6. Zur Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub durch Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Auflagen und Vorschriften (auch Maßnahmenblatt M2):

Hierzu möchte ich den Hinweis geben zu prüfen, inwieweit die Sand- und Staubbelastung durch den temporären Aufbau spezielle Sandschutzzäune oder Sandfangzäune minimiert werden kann, Diese Sandschutzzäune werden ebenfalls teilw. im Straßenbau angewendet (Hinweis). Des Weiteren möchte ich zur Minimierung der Lärmbelastung darum bitten, in die Unterlage mit aufzunehmen, dass für den Fall, dass während der Bauarbeiten Rammarbeiten durchgeführt werden müssen (z.B. für das Einrammen der Fußpfahlreihe), zur Minimierung der Auswirkungen auf die Meeresfauna diese Arbeiten nur bei Niedrigwasser und ausschließlich mit einer eingriffs- und lärmminimierenden Technik durchzuführen sind (z.B. Vibrationsramme oder Hochfrequenzramme). Dies wird insbesondere durch die Schardeichlage begründet.

7. Zum Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Schutzmaßnahme 1 Maßnahmenblatt S1):
Ich bitte darum zu überprüfen, ob zum Schutz der Umwelt des Wattenmeeres als Hydraulik-, Betriebs- und Schmierstoffe möglichst nur umweltfreundliche und biologisch abbaubare Öle (bspw. gem. OECD 301B > 60% (DIN ISO 15380), die über den „Blauen Engel“ des UBA oder das „EU-Ecolabel“) eingesetzt werden können. Dadurch wird die Gefahr weiter minimiert, dass durch Unfälle oder andere unvorhergesehenen Ereignissen es zu einer Kontamination von Natur und Umwelt kommt.

8. Zu den Artenschutz-Maßnahmen VAR1 & VAR2 Schutz von Brutkolonien im Nahbereich der Deichbaustelle UND Vergrämung von Brutten und Besatzkontrolle (z.B. Maßnahmenblätter VARI und VAR2):

- Die Maßnahme in der vorgeschlagenen Form mit Vergrämungsstangen, Anlage von Zäunen, Simulation von Transportfahrten und Besatzkontrollen von der UBB wird im Prinzip begrüßt. Ich bitte jedoch genauer zu erläutern, wie und wie oft der Baubetrieb simuliert werden soll. Die Funktion der Weidezäune als AS-Maßnahme bleibt unverständlich. Ich bitte daher darum, diese genauer zu erläutern. Alternativ schlage ich ansonsten die Anlage eines Sichtschutzzaunes für die Brutvögel vor. Zur weiteren Minimierung rate ich dazu, den Bauzaun vor der Brutzeit aufzustellen.

- In den Unterlagen werden auf den beeinträchtigten Bereichen Vergrämungsstangen mit Flatterbändern in einem Abstand von 25 m x 25 m aufgestellt. In der Regel liegt der Abstand Vergrämungsstangen mit Flatterbändern bei 10 m x 10 m. Ich bitte daher darum, den Abstand hier entsprechend auch auf 10 x 10 m zu verringern.

- Bei der Vergrämungsmaßnahme wird bislang nicht darauf eingegangen, wie mit den Brutvögeln bei Bauunterbrechungen umgegangen werden soll. Ich bitte festzuhalten, dass die Vergrämung auch bei Bauunterbrechungen (auch auf Teilflächen) erneut einzurichten ist, falls diese Bauunterbrechung länger als fünf Tage dauern soll, alternativ kann vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten auch eine erneute Begehung durch die UBB durchgeführt werden.

- Zum Thema Brüten auf der Baustelle schlage ich zur Vereinfachung der Baumaßnahme vor, bei der Planfeststellungsbehörde bereits jetzt im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung für die erforderliche Versetzung der Brutten / Nester und die ggf. Aufzucht in einer Wildtierauffangstation zu beantragen. Dies würde zu einer Beschleunigung der Baumaßnahme führen. Werden dann während der Bauarbeiten Gelege auf den Baufeldern, den Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen Gelege oder Brutten vorgefunden, die zwingend versetzt werden müssen, ist das weitere

Prozedere jeweils mit der räumlich zuständigen Artenschutzbehörde (NPV und LfU) abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde wäre dann im Rahmen der UBB-Berichte über das jeweilige Vorkommen zu informieren.

9. Zu möglichen Konflikten mit Vogelarten auf dem ehemaligen Spülfeld (z.B. Kiebitz und Gilde der Bodenhöhlenbrüter) sowie zur CEF-Maßnahme VAR2, insb. für die Brandgans (-Höhlen) auch z.B. Ziffer 5.2.3.3 Maßnahmenblatt VAR2, AFB und FFH-VP für das EU-VSG - Konflikte K 14, K15, K16):

Ich bitte zu überprüfen, ob neben dem Unbrauchbarmachen der Habitatstrukturen durch Umbruch das Gebiet vor Beginn der Bodenentnahme und nach längeren Bauunterbrechungen zusätzlich von der UBB auf möglichen Brutbesatz (z.B. Brandgans, Sandregenpfeifer, Kiebitz) u.a. überprüft wird. Einige dieser Arten reagieren ziemlich robust auf diese Art von Vergrämung und/oder sehen sowas z.T. sogar als Attraktivierungsmaßnahme an.

10. Zur vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den temporären Verlust von Brutrevieren der Brandgans Spülfeld Friedrichskoog-Hafen (z.B. Maßnahme 1 Maßnahmenblatt ACEF1):

Es ist geplant, als CEF-Maßnahme für die auf dem ehemaligen Spülfeld brütende Brandgans 10 neue Bruthöhlen zu schaffen. Ich bitte noch einmal genauer zu klären, wie lange diese CEF-Maßnahme bestehen bleiben soll. Ich bezweifle, dass dafür die erwähnten 2 Jahre ausreichend sind, da es ggf. einen weiteren Zeitraum dauern wird, bis das Spülfeld wieder renaturiert worden ist bzw. bis es sich wieder in einem für die Brandgans attraktiven Zustand befindet. Bspw. werden von der Brandgans wieder aufgegebenen Kaninchenbauten benötigt. Dafür müssten aber erst einmal Kaninchen die Fläche wieder besiedeln und ihre Kaninchenbauten wieder aufgeben haben. Ich bitte außerdem darum, dass die UBB den Erfolg dieser CEF-Maßnahme und auch die Wiederbesiedlung des Spülfeldes über einen bestimmten Zeitpunkt beobachtet und untersucht und dann den Artenschutzbehörden im Nachgang über den Erfolg der Maßnahme einen Bericht verfasst. Es bleibt unklar, wieso als CEF-Maßnahme für die auf dem ehemaligen Spülfeld brütende Brandgans nur 10 anstatt der verlorenen 18 Bruthöhlen für die Brandgans geschaffen werden sollen. Ich bitte darum, den Verlust 1 zu 1 auszugleichen, also 18 neue Bruthöhlen in unmittelbarer Nähe zum Spülfeld herzustellen.

11. Zur Bilanzierung (z.B. Ziffer 7.8.1., Tabelle 21):

Ich bitte einmal zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, ob auch die temporären Zuwegungen, Ausweichflächen usw. bereits Teil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, insb. in Tabelle 21, sind.

12. Zur Bilanzierung Abgrabung Spülfeld (vgl. Ziffer 7.8):

Die Abgrabung des Spülfeldes vor dem ehemaligen Hafen von Friedrichskoog wird gemäß den Erläuterungen in dem Kapitel zur Eingriffsregelung als „Vorübergehende Baustellen- und Lagerfläche von weniger als 2 Jahren im Bereich höherwertiger Biotop- und Nutzungstypen (...)“ mit einem Beeinträchtigungsfaktor von 0,1 belegt und fließt so in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit ein. Bei dem PFV „DV Nördliches Eiderstedt“ wurde der dort geplante Rückbau des Spülfelds Finkhaushalligkoog jedoch als „Großflächige Abgrabung für eine Bodenentnahme mit einer Tiefe von weniger als 1 m“ festgesetzt, für den entsprechend auch ein höherer Beeinträchtigungsfaktor festgelegt wurde (0,2 (plus ein in dem Sonderfall spezifischer Zuschlag von weiteren 0,1). Ich

würde darum bitten, zu erläutern, wieso in diesem m.E. vergleichbaren Fall der Rückbau des Spülfeldes vor dem ehemaligen Hafen von Friedrichskoog eine andere Einstufung erfährt bzw. ein anderer Beeinträchtigungsfaktor zu Grunde gelegt wird als beim Rückbau des ehemaligen Spülfelds vor dem Finkhaushalligkoog. Generell würde ich darum bitten, sich in diesem Fall an dem gewählten Vorgehen des Vorhabens „DV nördliches Eiderstedt“ zu orientieren, also einen Beeinträchtigungsfaktor von 0,2 anzusetzen.

13. zu den Plänen (B1 - B8):

Auf den Maßnahmenplänen (bspw. Plan B3 Frkoog Hafen) bitte ich darum, ebenfalls die Bereiche hervorzuheben, in denen die Baustraßen im Nationalpark Wattenmeer bzw. im Deichvorland gemäß Maßnahme M3 und / oder M4 mit Lastverteilungsmatten oder durch schonende Oberbodenlagerung gegen nicht-nachhaltige Bodenverdichtungen zu sichern ist. Ich bitte darum, in den Maßnahmenplänen ebenfalls die Grenze des Nationalparks Wattenmeer einzutragen sowie den Bereich hervorzuheben, in dem es zu dauerhafter Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen kommt. Ich bitte darum, auch von den Konfliktkarten Abbildungen in 1 : 1.000 für den LBP herzustellen. Für die UVS Ebene reicht der gewählte Maßstab jedoch aus. Ich bitte ebenfalls darum, in die Konfliktkarte ebenfalls die Nationalpark Grenze einzutragen. Es fehlen in den Plänen Karten für die geplanten und die in Anspruch genommenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen inkl. CEF Maßnahme. Ich möchte darum bitten, ebensolche Karten mit in die Unterlage zu integrieren. Bei der Karte Schutzgut Mensch empfehle ich, die bestehenden Maßnahmen der Besucherlenkung / BIS-Elemente, Brut und Rastgebiete, d.h. Gebiete, die nicht betreten werden dürfen inkl. Zone 1 des NLP sowie ggf. vorhandene NERs, 1000 m Vereinbarungen etc. mit in die Karte zu integrieren, dies hilft, mögliche Standorte der bestehenden BIS-Elemente zu identifizieren und vor Beginn der Baumaßnahme zu entfernen, ohne dass es zu deren Zerstörung kommt. Auch die temporäre Ausweichfläche für die Strandbesucher / den Tourismus kann hier eingezeichnet werden.

Dazu wird ausgeführt:

Zu 1) gewählte Vorzugsvariante:

Der VHT nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu 2) teilweiser Spülfeldrückbau:

Im Erörterungstermin erklärt der VHT, dass sich das beschriebene Gesamtückbaukonzept zum Spülfeld aufgrund der umfangreichen Datenerhebungen noch in der Planung befindet. Es kann deshalb nicht als ergänzendes Gutachten zur Verfügung gestellt werden, der Forderung kann insoweit nicht gefolgt werden.

Überlegungen zum lokalen Rückbau bis auf Salzwiesenniveau wurden im Rahmen der Planung gemacht, es wurde hierzu eine Randfläche des Spülfeldbereiches untersucht. Leider findet sich hier nicht die erforderliche Bodenqualität für die Nutzung im Rahmen der Deichbaumaßnahme. Auch ein Abbau innerhalb des Spülfeldes auf Salzwiesenniveau wurde vom VHT geprüft. Es stellte sich dabei heraus, dass ein solcher Abbau nicht zielführend wäre. Da ein offener Austausch mit den Gezeitenströmungen fehlt, würde

sich keine Salzwiese entwickeln. Zudem wären weitere bauliche Maßnahmen erforderlich, um das Oberflächenwasser abzuleiten. Eine Nutzung der Flächen durch Bodenbrüter würde durch die Tiefe der entstehenden Grube verhindert werden.

Mit diesen Ausführungen zur Prüfung eines weiteren bzw. tieferen Abbaus des Spülfeldes wird der Stellungnahme gefolgt.

Zu 3) anlagebedingte Wirkungen:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass sich die Störbeziehungen grundsätzlich nicht zum heutigen Stand vor der DV verändern. Der Bestandsdeich hat eine Gesamthöhe von 8,30 bis 8,80 m üNN. Die Gesamthöhe des neugeplanten Deiches wird im Mittel lediglich um etwa 10 - 30 cm erhöht. Die geplanten Endhöhen bewegen sich zwischen 8,70 - 8,90 üNN.

Es ist festzustellen, dass sich die Abmaße des Deiches nur wenig hinsichtlich der Größe/Höhe, sondern eher hinsichtlich der auszubildenden Form des Querprofils verändern werden; jedoch insgesamt vergleichbar mit der Gestalt des vorhandenen Deiches bleiben. Unter Verweis auf Ziffer 5.1.2 des UVP-Berichtes wird daher bestätigt, dass bei nahezu unveränderter Flächeninanspruchnahme und einer Vergleichbarkeit der baulichen Prägung hinsichtlich Formen und Materialien die Abmaße des verstärkten Deiches zu keinen erheblichen anlagebedingten Wirkungen führen werden. Mit diesen Ausführungen wird der Stellungnahme gefolgt.

Zu 4) Ausweichstellen auf den Transportrouten:

Im Erörterungstermin erklärt der VHT, dass keine Ausweichstellen der Transportrouten im Nationalpark vorgesehen sind. Die Forderung ist daher gegenstandslos.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Punkt 5.1 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Teil C Ziffer 2.7.2 auf Seite 84 ff des Beschlusses sowie zu Punkt 2 der Stellungnahme der AG 29/Landesnaturschutzverband unter Teil C Ziffer 2.8.1 auf Seite 125 ff des Beschlusses verwiesen.

Zu 5) Handlungskonzept Baustellenkommunikation und Baustellenmarketing:

Der VHT erklärt im Erörterungstermin zutreffend, dass die Regelung der touristischen Ausweichflächen nicht in seine, sondern in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Der Deich stellt ein Küstenschutzbauwerk da, für welches der Gemeinde ein Nutzungsrecht für touristische Zwecke eingeräumt wird. Dieses Nutzungsrecht ruht während der Bauphase. Dementsprechend kann die Gemeinde nach einer Ersatzlösung suchen, es besteht allerdings von Seiten der Gemeinde kein Rechtsanspruch gegenüber dem VHT. Die Planung von touristischen Ersatzflächen während der Bauzeit ist nicht Bestandteil des Vorhabens und diesbezügliche Regelungen – wie eine küstenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für einen anderen Deichabschnitt außerhalb der Baumaßnahme – sind nur außerhalb dieses Verfahrens zu treffen. Die Forderung wird insoweit zurückgewiesen.

Der Vertreter des GB 3/NPV teilt daraufhin gegenüber der anwesenden Küstenschutzbehörde seinen Wunsch mit, dass er gerne im Zuge des gesonderten Verfahrens zur alternativen touristischen Nutzung beteiligt werden möchte. Die UNB Dithmarschen und AG 29/Landesnaturschutzverband schließen sich an.

Zu 6) Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass er den Einsatz der Sandfangzäune geprüft habe. Im Baufeld selbst sind die Zäune aufgrund der ständigen Bewegungen von Material und Boden nicht praktikabel umsetzbar. Hier wird auf Minimierungsmaßnahmen durch Benetzung des Sandes gem. Maßnahmenblatt M2 verwiesen. Entlang der Transportstrecken im Bereich des Spülfeldes hält der VHT Sandfangzäune zum Schutz der Bebauung für sinnvoll. Der VHT wird zur Minimierung des Sandfluges entsprechende Zäune im Bereich der Abbaustelle im Spülfeld aufstellen. Diese Maßnahme ist durch Blau eintragung im Maßnahmenblatt M2 des UVP-Berichtes und LBP ergänzt worden. Auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 2.1 auf Seite 15 sowie auf die Hinweise unter Teil A Ziffer 3.1 auf Seite 20 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Der VHT erläutert weiterhin, dass im Rahmen der Deichbaumaßnahme keine Rammarbeiten durchgeführt werden. Das Setzen der Fußpfahlreihe erfolgt mittels Hydraulikbagger. Die Arbeiten erfolgen bei trocken gefallenem Wattflächen. Hierzu ist ergänzend festzustellen, dass sich die gewählte Vorzugsvariante Basisdeichverstärkung gerade dadurch auszeichnet, dass landseitiger und seeseitiger Deichfuß in ihrer derzeitigen Position belassen werden, also keine neue Fußpfahlreihe seeseitig gesetzt werden muss. Lediglich in den Auslaßbereichen des Altdeiches, die zur Entwässerung des konkav ausgebildeten Bothmannschen Deckwerks erforderlich waren und im Rahmen der DV rückgebaut werden, kann eventuell das Setzen von Fußpfählen erforderlich werden. Diese Bereiche sind jedoch in ihrer räumlichen Ausdehnung auf wenige Meter begrenzt, so dass allein aus wirtschaftlichen Gründen zum Setzen der Pfähle nur ein Hydraulikbagger infrage käme.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Zu 7) Umgang mit Gefahrstoffen:

Der VHT sagt im Erörterungstermin zu, den Text bezüglich der Verwendung von ökologisch abbaubaren Hydraulikölen gem. DIN im Maßnahmenblatt S1 durch Blau eintragung zu ergänzen. Auf das entsprechend korrigierte Maßnahmenblatt S1 im UVP-Bericht und LBP sowie auf die Auflage unter Teil A Ziffer 2.12 auf Seite 20 des Beschlusses wird verwiesen.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Zu 8) Artenschutz-Maßnahmen:

- Vergrämung; Brutvogelschutz im Nahbereich der Deichbaustelle:

Die Thematik ist zwischen VHT, dem GB3/NPV und der AG 29/Landesnaturschutzverband, jedoch in Abwesenheit der Abteilung V 5, MEKUN, erörtert worden. Der VHT hat das Ergebnis dieser Erörterung und seinen Vorschlag daraufhin in einer schriftlichen Erwiderung an V 5, MEKUN, zusammengefasst. Es wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Punkt 5.4 der Stellungnahme des MEKUN unter Teil C Ziffer 2.7.2 auf Seite 84 des Beschlusses verwiesen.

Der Stellungnahme wird damit entsprochen.

- Abstand der Vergrämungsstangen:

Die Thematik ist zwischen VHT, GB3/NPV und AG29/Landesnaturschutzverband erörtert worden. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme der AG29/Landesnaturschutzverband unter Teil C Ziffer 2.8.1 auf Seite 125 des Beschlusses wird verwiesen. Der Forderung wird entsprochen.

- Bauunterbrechungen:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass eine Vergrämung bei jeder Bauunterbrechung während des laufenden Baubetriebes vom VHT für nicht umsetzbar gehalten wird. Im Falle von Baupausen erfolgt deshalb vor Wiederaufnahme der Arbeiten alternativ eine Freigabe durch die UBB (Besatzkontrolle). Diese erfolgt bedarfsgemäß, nicht aber unter strikter Einhaltung eines 5-Tage-Kriteriums. Der VHT sagt zu, die Prüfung auf Brutbesatz vor Baubeginn und nach Bauunterbrechungen durch die UBB im Maßnahmenplan V4 aufzunehmen.

Die NPV stimmt dem Vorgehen zu. Hinsichtlich der Frage einer strikten Einhaltung des 5-Tage-Kriteriums verweist der Vertreter der NPV auf das Papier "Beachtung des Artenschutzrechts" vom LBV und AfPE Ziffer A2223.

Der Forderung wird somit gefolgt. Auf das durch Blauvermerkung korrigierte Maßnahmenblatt V4 des UVP-Berichtes und LBP sowie auf die Auflage unter Teil A Ziffer 2.9.1 auf Seite 18 des Beschlusses wird verwiesen.

- Ausnahmegenehmigung für die erforderliche Versetzung der Bruten / Nester

Bereits im Rahmen der Erörterung wird vom VHT mitgeteilt, dass eine generelle Genehmigung zur Entnahme von Gelegen während der Bauphase vom LfU bisher so nicht mitgetragen wurde. Diese Aussage ist aktuell in erneuten Gesprächen zwischen VHT und LfU noch einmal bekräftigt worden. Es bleibt daher festzustellen, dass über Ausnahmegenehmigungen für die Entnahme von Gelegen stets nur im jeweils konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zu 9) Brutbesatzkontrolle nach Bauunterbrechungen an der Entnahmefläche Spülfeld: Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zu Bauunterbrechungen verwiesen. Der Stellungnahme wird ebenfalls durch die dort in Blauvermerkung vorgenommenen Ergänzungen im Maßnahmenplan V4 des UVP-Berichtes und LBP sowie mit Auflage unter Teil A Ziffer 2.9.1 auf Seite 18 des Beschlusses entsprochen.

Zu 10) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Brandgansschutz: Wie der VHT im Erörterungstermin erläutert, sind die 10 künstlichen Nisthilfen ausreichend, da im gesamten Spülfeld 18 Brutpaare kartiert wurden, aber nur ein Teil des Spülfeldes (unter 20% der Gesamtspülfeldfläche) für den Bodenabbau genutzt wird. Die Forderung nach Bereitstellung einer höheren Anzahl von Brutstrukturen wird daher zurückgewiesen.

Zum Nachweis der Funktionsfähigkeit und zur Dauer der Maßnahme wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des MEKUN und der AG29/Landesnaturschutzverband

im Teil C, Ziffer 2.7.2 , Seite 84 ff und Ziffer 2.8.1., Seite 125 ff des Beschlusses verwiesen. Der Forderung wird insoweit entsprochen.

Zu 11) Bilanzierung von temporären Zuwegungen, Ausweichflächen:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 5.1 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Teil C Ziffer 2.7.2 auf Seite 84 ff, Punkt 4 der Stellungnahme des GB3/NPV sowie die Ausführungen zur Stellungnahme der AG 29/Landesnaturschutzverband unter Teil C Ziffer 2.8.1 auf Seite 125 ff des Beschlusses verwiesen. Die Bilanzierung ist zwischenzeitlich in Blaeintragung anstelle der Salzwiesen mit einem anderen Biotoptyp überarbeitet worden. Auf das entsprechend korrigierte Kapitel 7.8 des UVP-Berichtes und LBP wird verwiesen.

Die Bilanzierung der temporären Zuwegungen ist somit vom VHT geprüft und in den naturschutzfachlichen Unterlagen ergänzt worden. Der Forderung wird entsprochen.

Zu 12) Bilanzierung Abgrabung Spülfeld:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 4 Eingriffsbilanzierung - Spülfeldabgrabung der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Teil C Ziffer 2.7.2 auf Seite 84 ff des Beschlusses verwiesen.

Der Forderung wird gefolgt.

Zu 13) zu den Plänen (B1 - B8):

Bodenschutz:

Wie der VHT im Erörterungstermin vorträgt, liegen im Bereich des Spülfeldes keine besonders verdichtungsempfindlichen Böden vor. Deshalb sind dort etwaige lastverteilende Beläge bzw. Bodenschutzplatten nicht anzuordnen. Eine langfristige Lagerung von Oberboden, die behandlungsbedürftig wäre, findet hier ebenfalls nicht statt. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Weitere naturschutzfachliche Eintragungen in den Karten:

Die Eintragung der Grenze des Nationalparks in die Konflikt- und Maßnahmenpläne ist, wie vom VHT zugesagt, erfolgt. Die Bereiche zur dauerhaften Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen sind als Hinweise/Anmerkungen in den Maßnahmenplänen dargestellt worden. Dazu wird auf die in Blaeintragung ergänzten naturschutzfachlichen Unterlagen verwiesen. Der Forderung wird insoweit entsprochen.

Das Erfordernis eines größeren Maßstabes der Konfliktkarten wird, wie vom VHT dargestellt, nicht für sinnvoll erachtet. Aus der Veränderung des Maßstabes ist kein Erkenntnisgewinn zu erwarten. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind in den Maßnahmenkarten dargestellt, ebenso die naturnahe Rekultivierung der Kleiabbaustelle Mühlenstraßen. Diese ist außerdem noch detailliert im Bericht UVP-B4 Gestaltungsplanung Kleiabbaufäche Mühlenstraßen einschließlich Lageplan im Maßstab 1:100 beschrieben. Die Forderung wird insoweit zurückgewiesen.

Der VHT sagt im Erörterungstermin zu, sich mit dem FB32 über den Zeitpunkt des Rückbaus der BIS-Elemente abzustimmen. Die Forderung einer Integration von bestehenden Informationen der Besucherlenkung in die Karte Schutzgut Mensch wird damit entbehrlich.

2.7.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Stellungnahme vom 29.03.2023; Az: Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit

Dazu wird ausgeführt:

Der Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften wird vom VHT zur Kenntnis genommen.

Die damit verbundenen Anforderungen sind vom VHT zu erfüllen.

Auf den Hinweis unter Teil A, Ziffer 3.3, Seite 21 des Beschlusses wird verwiesen.

2.7.5 Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Stellungnahme vom 14.03.2023; Az.: KI 000041237/Vg. 1415/2023-KI/KI ME

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich bitte den folgenden Hinweis in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen:

Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung, BaustellV, vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) ist vom Bauherrn zu beachten. Bauabläufe müssen aktiv geplant, umfassend vorbereitet und stetig verbessert werden. Die Koordination gemäß § 3 Abs. 2 BaustellV ist bereits in der Ausführungsplanung sicherzustellen.

Der Bauherr/die Bauherrin ist verantwortlich:

- 1. einen Koordinator gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV zu bestellen,*
- 2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen,*
- 3. der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln und*
- 4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zusammenzustellen.*

Die Baustellenvorankündigung mit den Angaben gemäß Anhang I der BaustellV ist spätestens zwei Wochen vor der Einrichtung der Baustelle an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu übermitteln. Ein Formular steht unter https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/Formulare/Baustell_V_Paragr_2.pdf zur Verfügung.

Bitte übermitteln Sie der StAUK den Bescheid zur Planfeststellung in digitaler Form.

Dazu wird ausgeführt:

Der Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften wird vom VHT zur Kenntnis genommen.

Die damit verbundenen Anforderungen sind vom VHT zu erfüllen.

Auf den Hinweis unter Teil A, Ziffer 3.4 Seite 21 des Beschlusses wird verwiesen.

2.7.6 Landesamt für Umwelt

Stellungnahme vom 16.05.2023; Az.: 778/Br BA.Dith.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken ersichtlich.

Da sich aus den Unterlagen keine Hinweise auf nächtliche Bautätigkeiten ergeben, gehe ich davon aus, dass zwischen 20:00 und 07:00 keine nächtlichen Bautätigkeiten vorgesehen sind.

Zu Ihrer weiteren Information füge ich ein Merkblatt zum Thema Baulärm bei.

Dazu wird ausgeführt:

Der VHT bestätigt, dass keine Bautätigkeiten zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr geplant sind. Das Einhalten der gesetzlichen Ruhezeiten morgens/ abends sowie an Sonn- und Feiertagen ist gewährleistet.

Der Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften wird vom VHT zur Kenntnis genommen. Die damit verbundenen Anforderungen sind vom VHT zu erfüllen.

Es wird auf das Maßnahmenblatt M2 „Baubedingte Beeinträchtigung durch Lärm und ggf. Staub, Überschreitung geltender Regelungen zu Ruhezeiten“ im UVP-Bericht sowie auf die Auflagen im Teil A Ziffer 2.2 auf Seite 15 sowie Ziffer 2.5 auf Seite 16 des Beschlusses sowie den Hinweis im Teil A Ziffer 3.1 auf Seite 20 des Beschlusses verwiesen.

2.7.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen

Stellungnahme vom 30.05.2023; Az.: TOEB.2023.04.00199

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Durch die o. g. Planung sind Leitungen der Wintershall Dea Deutschland GmbH betroffen. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit der Wintershall Dea Deutschland GmbH, Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel, in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Es wird auf die Stellungnahme Bergbau:Ost verwiesen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Seepipeline - von / nach Mittelplate - Schieberstation Friedrichskoog Spitze	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Landpipeline - Ölltg. DN250	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Landpipeline- LaWa-Ltg. DN150	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Dazu wird ausgeführt:

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH ist vom VHT beteiligt worden. Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Wintershall Dea Deutschland GmbH unter Ziffer 2.7.21, Seite 121 des Teiles C des Beschlusses verwiesen.

Die sonstigen Hinweise werden vom VHT z.K. genommen.

2.7.8 Landrat des Kreises Nordfriesland

Stellungnahme vom 24.04.2023; Az.: 4.61.5-67.32.4-1/23

mit Schreiben vom 01.03.2023 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange zu dem o. g. Planvorhaben beteiligt. Meine Betroffenheit ergibt sich durch die Festsetzung des Ausgleiches u. a. über ein Ökokonto im Kreis Nordfriesland mit dem Aktenzeichen 67.30.3-26/21. Das Ökokonto ist für den Ausgleich von Eingriffen in Salzwiesenbiotope geeignet. Die bilanzierten 159 Ökopunkte wurden reserviert und stehen für das Planvorhaben zur Verfügung.

Ich bitte um Mitteilung, wenn der Planfeststellungsbeschluss gefasst wurde. Die Ausbuchung der Ökopunkte zur Führung des Kompensationskatasters wird dann von hier veranlasst.

Dazu wird ausgeführt:

Hinsichtlich des erforderlichen Kompensationsbedarfes wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des MEKUN unter Ziffer 2.7.2, Seite 84 sowie auf Teil A Ziffer 1.2, Seite 7 und Teil C Ziffer 2.4.1, Seite 55 des Beschlusses verwiesen.

2.7.9 Landrat des Kreises Dithmarschen

Stellungnahme vom 22.05.2023; Az.: 221/31

mit Schreiben vom 01.03.2023 haben Sie mich als Behörde am oben genannten Planungsvorhaben beteiligt.

Von Seiten des Kreises Dithmarschen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, ich bitte aber darum die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden im weiteren Verfahren zu beachten.

Hinweise der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Deichverstärkung bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die bevorzugte Variante, bei der innerhalb des vorhandenen Deichbesticks gebaut wird, zu bevorzugen.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 6.02.2020 zum Scoping-Verfahren angemerkt, ist durch die im Zusammenhang mit der Deichverstärkung geplante touristische Attraktivierung des Deiches und des Badestrandes als auch die Attraktivierung des Trischendamms mit Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiete zu rechnen. Die NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erwähnt die o.g. Verfahren, berücksichtigt sie aber nicht, da diese sich noch in der Planung befinden. Ich gehe davon aus, dass in den noch ausstehenden Genehmigungsverfahren eine eingehende Betrachtung der Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiete erfolgt.

Ebenfalls im Rahmen des Scoping-Verfahrens habe ich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Kleientnahmestelle Mühlenstraßen die vorhandenen Gewässer inkl. tlw. der Randbereiche als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Deichverstärkungen planfestgestellt wurden. Die vorgesehene Kleientnahmestelle nimmt einen Teil der Kompensationsmaßnahme in Anspruch. Wie in Kapitel 5.2.4 „Schutzgut Fläche“ des UVP-Berichtes/LBPs beschrieben, ist die Abschlussbilanzierung in Bearbeitung. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Abschlussbilanzierung kurzfristig zu Ende zu bringen und nachzuweisen, dass die jetzt in Anspruch genommene Fläche formal nicht für andere Vorhaben als Kompensationsmaßnahme bereits rechtlich gesichert ist.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Schluss, dass im Bereich der Kleientnahme Mühlenstraßen ein Guthaben in Höhe von 8.287 m² entsteht, das anderen Eingriffsvorhaben „im Sinne eines Ökokontos“ zugeordnet werden kann. Die bisherige Vorgehensweise hat gezeigt, dass die alleinige Ausweisung eines Guthabens erheblichen Aufwand in der Verwaltung und Schwierigkeiten in der Nachvollziehbarkeit mit sich bringt. Wie das Beispiel der bestehenden Kleientnahmen zeigt, besteht - obwohl bereits im Scoping-Verfahren auf die Notwendigkeit der Fertigstellung der Abschlussbilanzierung für die Planfeststellung Brunsbüttel Altenhafen hingewiesen wurde – nach wie vor

Regelungsbedarf. Es wird daher empfohlen, das Guthaben formal in ein Ökokonto nach Ökokonto-Verordnung zu überführen, auf das zukünftige Eingriffsvorhaben zugreifen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, im Rahmen der vorgesehenen Abstimmung des LAPs mit der unteren Naturschutzbehörde auch die bestehenden Kompensationsmaßnahmen mit zu betrachten und die Entwicklungsziele mit dem aktuellen Bestand / Pflegemaßnahmen abzugleichen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung gehe ich davon aus, dass eine eingehende Bewertung durch das Landesamt für Umwelt erfolgt. Ich gebe hier nur den Hinweis, dass bzgl. der Bauzeitenregelungen bzw. der notwendigen Vergrämungsmaßnahmen in Text und Karte abweichende Zeiträume angegeben sind (1.03. bzw. 1.04.).

Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In den betroffenen Gebieten (Deich Friedrichskoog-Spitze sowie Entnahmestellen für Füllboden und Klei) und in deren Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In den betroffenen Gebieten und in deren Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, sie befinden sich auch nicht in archäologischen Interessengebieten.

Dazu wird ausgeführt:

Touristische Attraktivierungsmaßnahmen:

Es wird bestätigt, dass in den noch ausstehenden küstenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Attraktivierungsmaßnahmen der Gemeinde Friedrichskoog-Spitze eine eingehende Betrachtung der Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiete erfolgen wird.

Eingriffsbilanzierung – Bodenabbaufäche:

Der VHT erklärt im Erörterungstermin, dass er die Abschlussbilanzierung zur Deichverstärkung Brunsbüttel-Altenhafen Anfang 2023 an die Planfeststellungsbehörde übermittelt hat und eine Doppelbelegung oder Überplanung von Kompensationsflächen somit ausgeschlossen wird.

Seitens der UNB ist es – und insofern konkretisiert sie ihre schriftliche Stellungnahme - auch relevant zu klären, ob temporäre Inanspruchnahmen der bereits bestehenden Kompensationsflächen z.B. für Wegeführung während der Bauzeit erfolgen sollen.

Dazu ist festzustellen, dass gemäß der Mitteilung von MEKUN V 5310 vom 04.09.2023 an den VHT der Konflikt mit den Ausgleichsflächen aufgelöst wurde. Dazu wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des MEKUN unter Teil C Ziffer 2.7.2 auf Seite 84 des Beschlusses verwiesen.

Die Aussage der UNB Dithmarschen im Erörterungstermin betrifft den Bereich der Wegfläche nördlich der bestehenden Abbaugewässer. Die inzwischen vorgelegte Abschlussbilanzierung für die Deichverstärkung (DV) Brunsbüttel-Altenhafen stellt auch für die DV Neufeld (dort jedoch nur für die Entnahme Mühlenstraßen) Kompensationsbereiche dar. Wie die UNB Dithmarschen in ihrer „Stellungnahme an MEKUN“, Az.

221/6.680.39/01/075 vom 17.08.2023, Seite 2, Absatz 2 bestätigt, sind die Bereiche der Wege als dauerhafter Eingriff im Zuge der Bodenentnahme zur DV Neufeld festgehalten und die Fläche geht in den Kompensationsbedarf mit ein. Die abschließend berechnete Kompensationsfläche beinhaltet damit nicht die bestehende Wegefläche, so dass es zu keiner temporären Nutzung bestehender Kompensationsflächen während der Kleinentnahme Mühlenstraßen zur DV Friedrichskoog Spitze kommt.

Die Befürchtung der temporären Nutzung von bestehenden Kompensationsflächen ist somit gegenstandslos.

Einrichtung eines Ökokontos:

Der VHT hat zugestimmt, einen Bilanzierungsüberschuss in ein Ökokonto zu überführen. Dem Vorschlag wird somit gefolgt.

Allerdings ist diese Forderung inzwischen gegenstandslos. Aufgrund der Stellungnahmen von MEKUN, Abt. 5 und NPV/GB 3 weist die entsprechend korrigierte naturschutzrechtliche Bilanzierung keinen Bilanzierungsüberschuss mehr aus, sondern ein Kompensationsdefizit, das hauptsächlich aus dem geforderten erhöhten Ansatz für den temporären Eingriff in das brackwasserbeeinflusste Grünland (Spülfeld) entsteht und durch die Zuordnung von 22.606 m² eines weiteren Ökokontos ausgeglichen wird. Auf die in Blaeuintragung korrigierten naturschutzfachlichen Unterlagen (Ziffer 7.8 Naturschutzrechtliche Bilanzierung und Kompensationsmaßnahmen des UVP-Berichtes und LBP, Seite 194 ff) sowie auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Ziffer 2.4.1 auf Seite 55 ff des Beschlusses iVm. Teil A Ziffer 1.2, Seite 7 des Beschlusses sowie auf die Ausführungen zu Punkt 4 der Stellungnahme des MEKUN in Teil C, Ziffer 2.7.2, Seite 84 des Beschlusses wird verwiesen.

Abstimmung der Entwicklungsziele:

Der VHT bestätigt im Erörterungstermin, dass die landschaftspflegerische Ausführungsplanung während der Bauphase in Abstimmung mit der UNB Dithmarschen erarbeitet wird. Dazu wird auf die Vorgaben im Maßnahmenblatt G/A2 des UVP-Berichtes verwiesen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Thematik ist erörtert worden. Auf die Ausführungen zu Punkt 2a) der Stellungnahme der Schutzstation Wattenmeer unter Teil C Ziffer 2.8.2 Seite 128 des Beschlusses wird verwiesen. Die Stellungnahme ist erledigt.

Denkmalschutz:

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes unter Teil C Ziffer 2.7.4 auf Seite 100 des Beschlusses und den Hinweis unter Teil A Ziffer 3.3 auf Seite 21 des Beschlusses wird verwiesen.

2.7.10 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Stellungnahme vom 26.05.2023, FB 34 Eb

wir danken für die Information zum o. a. Planfeststellungsverfahren und teilen mit, dass, auch nach Rücksprache mit unserem örtlichen Beratungsstandort, aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Wir begrüßen die Bemühungen um den Küstenschutz in Schleswig-Holstein

2.7.11 Stadt Brunsbüttel

Stellungnahme vom 26.05.2023; Az.: 3/511.32- 000105

Die Stadt Brunsbüttel unterstützt grundsätzlich den Deichbau in Friedrichskoog. Das beantragte Kleiabbaugebiet befindet sich in Brunsbüttel im Ortsteil Mühlenstraßen und liegt planungsrechtlich im Außenbereich der Stadt Brunsbüttel und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Wegen eines ggf. vorhandenen Steinsalzfeldes sollte das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld beteiligt werden.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden und auch der Landschaftsplan trifft keine besondere Aussage zu dem Gebiet. Es sind jedoch Ausgleichsflächen betroffen, die im Zusammenhang mit den bestehenden Teichen stehen. Dazu sollte die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen beteiligt werden.

Nördlich der Kleientnahmefläche liegt eine im Flächennutzungsplan dargestellte Windfläche. Südlich der Kleientnahme sind mehrere Einzelhäuser vorhanden, die planungsrechtlich nach S 35 BauGB zu betrachten sind. Städtebauliche Belange der Stadt Brunsbüttel sind daher nicht betroffen.

Die vorgeschlagene Wegeführung für den Kleitransport über den Windmühlenweg und den städtischen Westerstaatsweg wird grundsätzlich begrüßt.

Die Begehung der städtischen Wege zur Beweissicherung ist gemeinsam mit dem zuständigen FD Tiefbau (Ansprechpartner: Herr Söhl Tel.: 04852/391228) durchzuführen.

Bei langer Trockenheit ist der Staub zu minimieren. Straßenkreuzungen und Zufahrtsstraßen sind bei Trockenphasen zu wässern.

Nächtliche sowie Sonn- und Feiertägliche Ruhezeiten sind einzuhalten.

Sollten In Ausnahmefällen Transporte auch am Wochenende erfolgen, dann sollten die Anwohnenden darüber informiert werden.

Für die Transportfahrzeuge wird eine reduzierte Geschwindigkeit auf 30 km/h gefordert.

Es wird dringend vorgeschlagen zu prüfen, ob der Abstand zu den Grundstücken auf 25m durch eine Vertiefung der Wasserfläche vergrößert werden kann, Die neu entstehenden Teiche sind gegen Uferabbrüche zu sichern.

Es wird um Prüfung gebeten, ob ein Wanderweg um die Wasserfläche möglich ist und dieser für Zwecke der Naherholung zur Verfügung gestellt werden kann.

Zum UVP - Bericht: Es ist ein langer Transportweg für den Klei von Brunsbüttel nach Friedrichskoog. Klei müsste aber auch in anderen Küstenbereichen vorhanden sein, Kosten und Nutzen sollten geprüft werden. Im Sinne der Reduzierung von CO₂ - Emissionen sollte ein näherer Kleiabbauort gefunden werden. Varianten für Kleiabbau an einem anderen Ort wurden nicht untersucht.

Wenn schon der Klei für diese Maßnahme aus Brunsbüttel kommen soll, dann bietet die Stadt Brunsbüttel statt eines vollständigen Ausbaus des Kleis in der beantragten Fläche an, dem LKN zur Kleiabbaufläche in Groden deichbaufähigen Klei aus städtischen Baumaßnahmen zu liefern. Ein Bodennachweis durch einen Sachverständigen wird dazu beigebracht. Eine Abstimmung kann über den Fachdienst Tiefbau, Frau Brakhage (Tel.: 04852/391223), erfolgen. Auf den vollständigen Ausbau der Teiche kann dann verzichtet werden.

Dazu wird ausgeführt:

Zur Beteiligung des LBEG:

Auf Anfrage hat das LBEG der Anhörungsbehörde mit Mail vom 08.06.2023 Folgendes mitgeteilt:

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Anfrage auf das Bergwerkseigentum (BE) für den Bodenschatz Steinsalz "Brunsbüttel" bezieht, dessen Rechtsinhaber das Land Schleswig-Holstein ist. Mit Schreiben vom 28.03.2018 wurde durch das heutige MEKUN mitgeteilt, dass der Pachtvertrag des Landes Schleswig-Holstein mit der Covestro Deutschland AG (vormals Bayer Material-Science AG) wirksam zum 31.12.2018 gekündigt wurde. Eine weitere Verpachtung des BE ist aus der hier vorliegenden Aktenlage nicht ersichtlich.

Der Planfeststellungsbehörde liegt auch eine kurze Stellungnahme des LfU vor. Mit Mail vom 05.06.2023 wird mitgeteilt: ...Nach Einschätzung des Geologischen Dienstes im LfU hat die geplante Kleientnahme keine Auswirkungen auf dieses alte Recht, zumal das Salz in etwa 700 m unter Gelände zu erwarten ist.

Die Stellungnahme ist damit erledigt.

Zur Beteiligung der UNB:

Die UNB Dithmarschen wurde über den Kreis Dithmarschen beteiligt. Es wird auf die Ausführungen im Teil C Ziffer 2.7.9, Seite 104 des Beschlusses verwiesen.

Zur Beweissicherung der städtischen Wege:

Der VHT sagt zu, das Tiefbauamt bei der Beweissicherung der Wege entsprechend einzubeziehen. Es wird auf Teil A Ziffer 2.4 auf Seite 16 des Beschlusses verwiesen.

Zu Staubimmissionen:

Auf die Auflage Teil A Ziffer 2.1 auf Seite 15 des Beschlusses wird verwiesen.

Zu Lärmimmissionen:

Das Einhalten der gesetzlichen Ruhezeiten morgens/ abends sowie an Sonn- und Feiertagen ist gewährleistet. Für andere Überschreitungen (z.B. Mittagsruhe) werden Ausnahmeregelungen auf Grund des eingeschränkten Bauzeitraumes von April bis Oktober erforderlich. Es wird auf das Maßnahmenblatt M2 „Baubedingte Beeinträchtigung durch Lärm und ggf. Staub, Überschreitung geltender Regelungen zu Ruhezeiten“ im UVP-Bericht sowie auf die Auflage im Teil A Ziffer 2.2 auf Seite 15 des Beschlusses sowie den Hinweis im Teil A Ziffer 3.1 auf Seite 20 des Beschlusses verwiesen.

Zur reduzierten Fahrgeschwindigkeit:

Der TdV erklärt, dass eine reduzierte Fahrgeschwindigkeit hinnehmbar ist. Jedoch ist festzustellen, dass verkehrsregelnde Maßnahmen nicht im Planfeststellungsbeschluss für die Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze festgesetzt werden können. Sofern Gründe des Lärmschutzes oder der Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsreduzierung erfordern sollten, wäre diese von der zuständigen Verkehrsbehörde beim Kreis Dithmarschen festzusetzen.

Zu den Teichufern:

Der VHT erklärt dazu, dass die Ufer der Kleientnahme entsprechend geböscht ausgeführt werden. Abbrüche sind daher nicht zu befürchten. Sollten sich wider Erwarten im Bereich der Bebauung oder der Entwässerungsgräben Uferabbrüche ausbilden, wird der VHT diese Ufer entsprechend sichern.

Dazu ist ergänzend festzustellen, dass die Kleientnahmen nach Abschluss der Deichverstärkung als Ausgleichsmaßnahme naturnah gestaltet werden und daher auf künstliche Uferbefestigung verzichtet wird. Die Ausbildung von stabilen Uferlinien soll durch bestimmte Böschungsneigungen erzielt werden.

Der Forderung der Gemeinde wird mit der Auflage im Teil A Ziffer 2.6 auf Seite 16 des Beschlusses gefolgt.

Zur Prüfung eines Wanderwegs:

Festzustellen ist, dass nach erfolgtem Bodenabbau die in der Bodenentnahmefläche entstandenen Gewässer und Randbereiche ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes verwendet werden. In Verbindung mit den geschaffenen Wasserflächen und Vernässungsbereichen werden so besonders attraktive Brut- und Nahrungsplätze für Wasser- und Wiesenvögel, aber auch Rastvögel geschaffen. Eine zeitgleiche Naherholungsnutzung ist mit diesem Entwicklungsziel nicht vereinbar.

Das gleiche Entwicklungsziel gilt auch für die bereits vorhandenen Kompensationsflächen. Wenn diese Flächen für dieses Ziel nicht mehr vollumfänglich zu Verfügung stehen können, müssten neue Kompensationsflächen nachgewiesen werden.

Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

Zur Prüfung von Flächenalternativen:

Der LKN.SH bemüht sich seit vielen Jahren Flächen für seine Küstenschutzmaßnahmen in geeigneter Menge zu beschaffen. Durch den zunehmenden Druck auf die Landschaft und die Flächenverfügbarkeit, stellt dies seit geraumer Zeit einen wesentlichen Hinderungsgrund für die Umsetzbarkeit von Küstenschutzmaßnahmen dar. Daher hat der

LKN.SH verschiedene Flächeneigentümer im Bereich Friedrichskoog Spitze angesprochen und so die Baustelleneinrichtungsfläche pachten können. Darüber hinaus wurde der Gemeinde Friedrichskoog der Flächenbedarf mitgeteilt und die Bitte geäußert sich aktiv an der Suche nach geeigneten Flächen zu beteiligen. Um Zugriff auf alle Flächenverkäufe im Bereich Friedrichskoog Spitze zu erhalten, hat das Land Schleswig-Holstein darüber hinaus seine Vorkaufsrechtskulisse für den Bereich Friedrichskoog Spitze ausgewiesen. Mit diesen Instrumenten war es dennoch nicht möglich geeignete Flächen zu akquirieren. Daher besteht für den LKN.SH keine geeignete Alternative zur vorgesehenen Bodenentnahme.

Zur Entlastung der Kleiabbaufäche Mühlenstraßen:

Sofern während der Maßnahmenumsetzung geeignete Böden durch die Stadt Brunsbüttel angeboten werden können, erklärt sich der VHT gerne bereit diese zu verwenden. Voraussetzung ist, dass ein unmittelbarer Transport in die Maßnahme ohne erforderliche Zwischenlagerung möglich ist.

Das Angebot der Stadt Brunsbüttel kann unter der genannten Bedingung angenommen werden. Auf die Auflage im Teil A, Ziffer 2.9.5 , Seite 19 des Beschlusses wird verwiesen.

2.7.12 Stadt Marne

Stellungnahme vom 31.05.2023;

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeführungen 4 und 5, diese enden in der Plankarte jedoch in der Koogstraße der Gemeinde Friedrichskoog innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Die Wegeführung darüber hinaus ist nicht mehr dargestellt. Ich vermute jedoch, dass der Transport durch die Stadt Marne erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch Schwertransporte bis 135 to. Damit ist zu rechnen, dass erhebliche Schäden durch den Kleitransport an den Straßen der Stadt Marne entstehen.

Es wird daher erwartet, dass vor Baubeginn eine einvernehmliche, vertragliche Lösung (z.B. Städtebaulicher Vertrag) für die Wiederherstellung (ggf. Neubau) der genutzten Wege getroffen wird.

Neben den Gemeindestraßen werden auch Landes- und Kreisstraßen benutzt. Es wird davon ausgegangen und erwartet, dass auch mit diesen betroffenen Straßenbaulastträgern eine Regelung zur kurzfristigen Beseitigung von Beschädigungen nach Abschluss der Deichverstärkungsmaßnahme getroffen wird.

Die Stadt Marne ist bereits durch den Straßenlärm der Bundesstraße B 5 erheblich belastet. Es wird daher erwartet, dass regelmäßige Lärmmessungen während der Transportzeiten erfolgen und dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Stadt Marne verfügt seit dem 23.03.2016 über einen Aktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz. Es liegen in dem Bereich der Bundesstraße B 5 bereits heute hohe Belastungen der Anwohner durch Straßenlärm vor. Der Lärmaktionsplan ist bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überarbeiten, um mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Die Durchführung der als erforderlich festgestellten Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Marne, die finanziellen Auswirkungen jedoch sind vom Vorhabenträger zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kleitransport über die B 5 quer durch die Stadt Marne geführt wird. An der B 5 befinden sich innerorts mehrere Einzelhandels- und Gewerbebetriebe sowie insbesondere Schulen (Grund- und Gemeinschaftsschule sowie Gymnasium), die teils stark frequentiert werden. Teilweise befinden sich die Ein- und Ausfahrten zu diesen Betrieben an mit Ampeln geregelten Kreuzungen. Auch kombinierte Rad- und Gehwege kreuzen diese Bereiche. Insgesamt ist die Verkehrssituation entlang der innerörtlich geführten B 5 zu stark frequentierten Tageszeiten nicht immer unkritisch. Um kritische Situationen nicht weiter zu fördern und um Stausituationen vor Ampeln zu vermeiden, wird erwartet, dass der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Marne ein Verkehrs- und Transportkonzept entwickelt, das, beispielsweise durch ausreichende Mindestabstände der Transportfahrzeuge untereinander und durch freiwillige Geschwindigkeitsreduzierungen, zur Vermeidung kritischer Verkehrssituationen beiträgt.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Regelung der Transportwegesanie rung durch Vertrag:

In der Stadt Marne wird keine Gemeindestraße, sondern lediglich die Bundesstraße genutzt. Die Forderung ist gegenstandslos.

Zur Nutzung von Landes- und Kreisstraßen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Lärmbelastung an der B 5/Lärmaktionsplan/verkehrsrechtliche Anordnung:

Im Erörterungstermin erklärt der VHT, dass die Nutzung der B5 im Zuges des Gemein gebrauchs erfolgt. Die B 5 wird durch den VHT in gleicher Weise im Rahmen ihrer Wid mung benutzt wie durch die sonstigen Verkehrsteilnehmer. Der VHT sieht daher keine gesetzliche Grundlage ihn an Kosten, die ggf. aus Nutzung und Betrieb der B 5 entstehen, zu beteiligen.

Herr Rohwedder, als Vertretung des Amtes Marne-Nordsee, weist darauf hin, dass es sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Marne nach BlmschG handelt grundsätzlich die Lärmemissionen festzustellen und darüber hinaus die Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Mit Blick auf die Nutzungsintensität und -dauer sowie die örtlichen Verhältnisse bestreitet Herr Rohwedder, dass es sich um einen Gemeingebrauch der B 5 handelt. Somit wird an der Forderung festgehalten.

Zur Art der Nutzung der B 5 durch die Kleitransporte wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.7.5 des UVP-Berichtes, Seite 118, verwiesen und folgendes festgestellt: entsprechend des dort zugrunde gelegten Beladevolumens je Fahrt in Höhe von 15 m³ und der sich so ergebenden Anzahl an Fahrten je Tag in Höhe von 140 Fahrten in beiden Richtungen wird somit auf der B 5 im Laufe eines 8-stündigen Arbeitstages im Durchschnitt alle 6 – 7 Minuten ein LKW in einer Richtung fahren. Damit werden sich die Kleitransporte mit den anderen dort anfallenden Verkehren unauffällig mischen – eine Benutzung der Bundesstraße B 5 über den Gemeingebrauch hinaus ist nicht erkennbar. Daher gibt es keine besondere Verpflichtung des VHT der Stadt Marne Kosten für Lärm-minderungsmaßnahmen (im Rahmen des Aktionsplans) zu erstatten oder selbst an einem Lärm-minderungs- oder auch Transportkonzept zur Vermeidung kritischer Verkehrssituationen mitzuwirken. Die Forderung wird insoweit zurückgewiesen.

Der VHT hat im Erörterungstermin darüber hinaus jedoch zugesagt, dass er sich mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Notwendigkeit einer gesonderten verkehrsrechtlichen Anordnung für diesen Bereich austauschen und die Amtsverwaltung sowie die Stadt Marne hierbei beteiligen wird. Darüber hinaus sagt der VHT zu, zum Beginn der Maßnahme den AN in einem gemeinsamen Vorort-Termin mit der Stadt Marne für die Verkehrsverhältnisse zu sensibilisieren.

Sollten verkehrsrechtliche Anordnungen als erforderlich erachtet werden, können sie nur außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses, und zwar von der zuständigen Verkehrsbehörde beim Kreis Dithmarschen gesondert festgesetzt werden.

2.7.13 Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Neufeld

Stellungnahme vom 04.05.2023;

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeföhrungen 4 und 5, diese enden in der Plankarte jedoch in der Koogstraße der Gemeinde Friedrichskoog innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Die Wegeföhrung darüber hinaus ist nicht mehr dargestellt. Ich vermute jedoch, dass der Transport durch die Gemeinde Neufeld erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch Schwertransporte bis 135 to. Damit ist zu rechnen, dass erhebliche Schäden durch den Kleitransport an den Straßen der Gemeinde Neufeld entstehen.

Die Gemeinde Neufeld hat sich daher dagegen ausgesprochen, dass ihre Gemeindestraßen für den Transport von der geplanten Kleiabnahme sowie für weitere Transporte genutzt werden. Sie weist darauf hin, dass der geplante Transport auch über die Bundesstraße erfolgen kann. Ich behalte mir einen weiteren Vortrag vor.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Wegeführung:

In der Gemeinde Neufeld wird keine Gemeindestraße, sondern lediglich die Bundesstraße genutzt. Der Forderung der Gemeinde wird damit entsprochen.

2.7.14 Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Friedrichskoog

Stellungnahme vom 31.05.2023;

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Friedrichskoog die Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze ausdrücklich. Im Vorfeld haben bereits mehrere Abstimmungsgespräche, auch hinsichtlich der geplanten Transportwege, stattgefunden. Ich bedanke mich nochmals für Ihre Bereitschaft, die Gemeinde Friedrichskoog bei ihren eigenen Planungen zur Attraktivierung des Badestrandes im Zuge der Deichverstärkung zu unterstützen.

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen sowie rd. 150.000 m³ Füllboden von der geplanten Sandentnahme an der Fischersiedlung in Friedrichskoog-Ort transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeführungen 4 und 5 für die Kleientnahme sowie die Wegeführung IV für die Sandentnahme. Dabei wird ein entgegenkommender Fahrzeugverkehr bis auf die Strecke „Schwienskopp / Seeweg / See-deich“ vermieden.

Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch eine Nutzung mit Schwertransporten bis 135 to. Da die Straßen und Wege aufgrund ihres teils hohen Alters für eine derartig hohe und langanhaltende Belastung nicht ausgelegt sind, ist mit Beschädigungen in sehr hohem Umfang bis hin zu komplett abgängigen Straßenabschnitten zu rechnen. Auch wenn die für die Sondernutzung und -belastung vorgesehenen Gemeindestraßen teils ein hohes Alter aufweisen, sind sie dennoch heute und auch in kommenden Jahren voll für den vorgesehenen und bisher stattgefundenen Allgemeingebrauch geeignet. Nach Abschluss der Maßnahme ist realistischerweise zu erwarten, dass die genutzten Straßen und Wege vollständig zu sanieren sind. Die vorgesehene „vorher / nachher — Beweissicherung“ erscheint daher aus den Erfahrungen der Vergangenheit bei ähnlich gelagerten Maßnahmen - auch des LKN

— nicht geeignet, da die Sanierungsverantwortung und der damit verbundene hohe finanzielle Anteil der Sanierungskosten bei der Gemeinde Friedrichskoog verbleibt. Die Sanierung wäre jedoch ohne die über den Gemeingebrauch erfolgende Nutzung der Straßen und Wege nicht erforderlich. Es wird deshalb erwartet, dass, neben dem in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Beweissicherungsverfahren, vor Baubeginn eine einvernehmliche, vertragliche Lösung (z.B. Städtebaulicher Vertrag) für die Wiederherstellung (ggf. Neubau) der genutzten Wege getroffen wird.

Die Gemeinde Friedrichskoog weist insbesondere darauf hin, dass temporäre Sicherungsmaßnahmen auch zum Schutz der Anlieger getroffen werden sollten. Die „Schulstraße-West“ weist leider keine ausreichende Breite für den Begegnungsverkehr aus. Die Straße verschlankt sich im hinteren Bereich. Eine Breite von 4,60 m ist nicht durchgängig gegeben. Im Bereich der Bebauung wird eine Geschwindigkeitsreduzierung auf mind. 30 km/h verlangt, deren Einhaltung täglich vom Vorhabenträger zu kontrollieren und zu gewährleisten ist.

Des Weiteren wird auch für die Streckenführung „Schwienskopp (ab Kreuzung Koogstraße) / Seeweg / Seedeich“ aufgrund der schmalen Straßenverhältnisse, des zwangsläufig entgegenkommenden Verkehrs und der vorhandenen Einzel-Wohnbebauung, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h verlangt. Deren Einhaltung ist ebenfalls täglich zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Vom Vorhabenträger ist eine Person, ggf. auch eine Stellvertretung, namentlich zu benennen, die für Beschwerden aus der Bevölkerung zuständig und verantwortlich ist.

Sämtliche in den Planunterlagen bevorzugte Wegführungen enden in der Koogstraße der Gemeinde. Die weitere Wegführung außerhalb der gemeindlichen Ortsdurchfahrt (OD) ist nicht mehr dargestellt. Auch hier wird vermutet, dass durch den erforderlichen Transport erhebliche Schäden an weiteren Gemeindestraßen entstehen, welche Gegenstand der vorstehend erläuterten vertraglichen Entschädigungsregelung werden müssen.

Neben den Gemeindestraßen werden auch Landes- und Kreisstraßen benutzt. Es wird gemeindlicherseits davon ausgegangen und erwartet, dass auch mit diesen betroffenen Straßenbaulastträgern eine Regelung zur kurzfristigen Beseitigung von Beschädigungen nach Abschluss der Deichverstärkungsmaßnahme getroffen wird. Bekanntlich ist die Gemeinde Friedrichskoog eine Tourismusgemeinde. Zumindest die in weiten Teilen genutzte Koogstraße ist eine der zwei Haupteinfallsstraßen in die Gemeinde und die Hauptverbindungsstrecke zwischen dem zentralen Ort und dem touristischen Ortsteil Friedrichskoog-Spitze. Die Hauptfrequentierung erfolgt demnach hierüber. Die ohne Frage erforderliche, notwendige und deshalb auch im Interesse der Gemeinde liegende Deichverstärkungsmaßnahme hat zu erwartende negative Auswirkungen auf den örtlichen Tourismus. Die Gemeinde unternimmt unter Einsatz erheblicher Finanzmittel jegliche Anstrengung, um die negativen Folgen der Deichverstärkungsmaßnahme zu kompensieren. Nach Abschluss der Maßnahme wird eine sukzessive Erholung und Verbesserung der örtlichen Tourismuswirtschaft erwartet. Diese darf nicht durch schlechte Straßenverhältnisse, die der Gast bei Anreise „erlebt“ konterkariert werden.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Der VHT hat im Erörterungstermin erklärt, dass beabsichtigt ist, tatsächlich nur 130.000m³ Klei und 85.000 m³ Füllboden zu transportieren. Dies erklärt sich mit Hinweis auf den technischen Erläuterungsbericht wie folgt:

Beim Klei beläuft sich das rechnerische Gesamtvolumen der Entnahme auf ca. 270.000 m³ Klei. Durch Bereiche in der Kleientnahmestelle mit weniger gut geeignetem Material verringert sich das mögliche maximale Volumen, was jedoch für die geplante Maßnahme völlig auskömmlich ist.

Beim Füllboden Sand geht man davon aus, dass lediglich aus jenem Bereich Material entnommen wird, in dem der „Homogenbereich feinkörniger Spülsand“ bis 3,00 m unter Gelände erbohrt wurde. Damit stünden auf den dann noch verbleibenden ca. 5 ha mehr als ausreichende, d.h. den tatsächlichen Bedarf übersteigende, 150.000 m³ Füllboden für die geplante Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze zur Verfügung.

Der VHT geht also davon aus, dass für die Deichbaumaßnahme tatsächlich geringere Mengen – also etwa in der von ihm benannten Größenordnung – benötigt und damit transportiert werden, auch wenn der UVP-Bericht den Abbau der genannten größeren Gesamtmengen zugrunde legt.

Zur Regelung der Transportwegesanieerung durch Vertrag:

Wie es der VHT im Erörterungstermin erklärt hat, besteht für die Forderung nach einem städtebaulichen Vertrag keine rechtliche Grundlage. Alle einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Sondernutzung finden sich im Straßen und Wegegesetz des Landes SH. Hier wird insbesondere auf den Wortlaut des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 StrWG verwiesen. Im Rahmen der Beweissicherung wird der bauliche Zustand der gemeindlichen Straßenabschnitte vor und nach der Maßnahme durch eine nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015 - RAP Stra 15 - anerkannte Prüfstelle begutachtet. Dadurch wird – wie vom VHT dargestellt – gesichert, dass die tatsächlich zusätzlich entstandenen Kosten erstattet werden.

Die Forderung der Gemeinde wird zurückgewiesen. Es gilt die Auflage in Teil A Ziffer 2.4 auf Seite 16 des Beschlusses.

Zu verkehrsregelnden Maßnahmen, Ansprechstelle für Beschwerden:

Im Erörterungstermin erklärt der VHT, dass ein Erfordernis nach Begrenzung der Geschwindigkeit aus den genannten Wegeführungen auch aus Sicht des VHT nachvollziehbar besteht. Jedoch ist festzustellen, dass verkehrsregelnde Maßnahmen nicht im Planfeststellungsbeschluss für die Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze festgesetzt werden können. Der VHT wird sich hierzu mit der zuständigen Verkehrsbehörde abstimmen und eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragen. Die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung im öffentlichen Straßenraum obliegt nicht dem VHT. Der VHT sagt jedoch zu, im Rahmen seiner vertraglichen Regelung auf den AN einzuwirken die Begrenzung einzuhalten. Der VHT sagt zu, eine entsprechende Ansprechstelle zu benennen.

Auf die Auflage im Teil A Ziffer 2.5 auf Seite 16 des Beschlusses wird verwiesen.

Zur Wegenutzung außerhalb der gemeindlichen Ortsdurchfahrt:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass die beabsichtigten Wegeführungen, sofern sie Gemeindestraßen betreffen, in den Planunterlagen vollständig dargestellt sind. Die Nutzung von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen erfolgt im Zuge des Gemeingebrauchs. Eine gesetzliche Grundlage zur Beteiligung des VHT an den Unterhaltungskosten besteht nicht, eine Grundlage für vertragliche Regelungen hierzu ebenfalls nicht. Sofern die Gemeinde Probleme mit dem bisherigen Zustand des überörtlichen Straßen- und Wegenetzes habe, wird Sie gebeten, sich an den jeweiligen Straßenbaulastträger zu wenden. Der VHT bietet für diesen Fall an, seinerseits den LBV zu kontaktieren um die Gemeinde bei ihren Ansinnen zu unterstützen. Herr Rohwedder, als Vertretung des Amtes Marne-Nordsee erklärt daraufhin, dass es der Gemeinde nicht um den bisherigen Zustand des Straßennetzes geht, sondern um den vermeintlich Zukünftigen. Es bleibt abschließend festzustellen: Da die Nutzung der außergemeindlichen Zufahrtswege im Zuge des Gemeingebrauchs erfolgt, können den Baulastträgern keine zusätzlichen Kosten aufgrund einer Sondernutzung gem. § 21 Abs. 2 StrWG entstehen.

2.7.15 Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Schmedeswurth

Stellungnahme vom 25.05.2023;

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeführungen 4 und 5, diese enden in der Plankarte jedoch in der Koogstraße der Gemeinde Friedrichskoog innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Die Wegeführung darüber hinaus ist nicht mehr dargestellt. Ich vermute jedoch, dass der Transport durch die Gemeinde Schmedeswurth erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch Schwertransporte bis 135 to. Damit ist zu rechnen, dass erhebliche Schäden durch den Kleitransport an den Straßen der Gemeinde Schmedeswurth entstehen.

Es wird daher erwartet, dass vor Baubeginn eine einvernehmliche, vertragliche Lösung (z.B. Städtebaulicher Vertrag) für die Wiederherstellung (ggf. Neubau) der genutzten Wege getroffen wird.

Neben den Gemeindestraßen werden auch Landes- und Kreisstraßen benutzt. Es wird davon ausgegangen und erwartet, dass auch mit diesen betroffenen Straßenbaulastträgern eine Regelung zur kurzfristigen Beseitigung von Beschädigungen nach Abschluss der Deichverstärkungsmaßnahme getroffen wird.

Die Gemeinde Schmedeswurth ist bereits durch den Straßenlärm der Bundesstraße B 5 erheblich belastet. Es wird daher erwartet, dass regelmäßige Lärmmessungen wäh-

rend der Transportzeiten erfolgen und dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Durchführung der als erforderlich festgestellten Maßnahmen kann durch die Gemeinde Schmedeswurth erfolgen, die finanziellen Auswirkungen jedoch sind vom Vorhabenträger zu erstatten.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Regelung der Transportwegesanieerung durch Vertrag:

In der Gemeinde Schmedeswurth wird keine Gemeindestraße, sondern lediglich die Bundesstraße genutzt. Die Forderung ist gegenstandslos.

Zur Nutzung von Landes- und Kreisstraßen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Lärmbelastung an der B 5/Lärmaktionsplan:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Marne unter Teil C Ziffer 2.7.12 auf Seite 110 ff des Beschlusses verwiesen.

2.7.16 Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Helse

Stellungnahme vom 31.05.2023;

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeföhungen 4 und 5, diese enden in der Plankarte jedoch in der Koogstraße der Gemeinde Friedrichskoog innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Die Wegeföhung darüber hinaus ist nicht mehr dargestellt. Ich vermute jedoch, dass der Transport durch die Gemeinde Helse erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch Schwertransporte bis 135 to. Damit ist zu rechnen, dass erhebliche Schäden durch den Kleitransport an den Straßen der Gemeinde Helse entstehen.

Es wird daher erwartet, dass vor Baubeginn eine einvernehmliche, vertragliche Lösung (z.B. Städtebaulicher Vertrag) für die Wiederherstellung (ggf. Neubau) der genutzten Wege getroffen wird.

Neben den Gemeindestraßen werden auch Landes- und Kreisstraßen benutzt. Es wird davon ausgegangen und erwartet, dass auch mit diesen betroffenen Straßenbaulastträgern eine Regelung zur kurzfristigen Beseitigung von Beschädigungen nach Abschluss der Deichverstärkungsmaßnahme getroffen wird.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Regelung der Transportwegesanierung durch Vertrag:

In der Gemeinde Helse werden keine Gemeindestraßen, sondern lediglich die Bundes- und Landesstraßen genutzt. Die Forderung ist gegenstandslos.

Zur Nutzung von Landes- und Kreisstraßen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

2.7.17 Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

Stellungnahme vom 31.05.2023;

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeführungen 4 und 5, diese enden in der Plankarte jedoch in der Koogstraße der Gemeinde Friedrichskoog innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Die Wegeführung darüber hinaus ist nicht mehr dargestellt. Ich vermute jedoch, dass der Transport durch die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch Schwertransporte bis 135 to. Damit ist zu rechnen, dass erhebliche Schäden durch den Klei-transport an den Straßen der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt entstehen.

Es wird daher erwartet, dass vor Baubeginn eine einvernehmliche, vertragliche Lösung (z.B. Städtebaulicher Vertrag) für die Wiederherstellung (ggf. Neubau) der genutzten Wege getroffen wird.

Neben den Gemeindestraßen werden auch Landes- und Kreisstraßen benutzt. Es wird davon ausgegangen und erwartet, dass auch mit diesen betroffenen Straßenbaulastträgern eine Regelung zur kurzfristigen Beseitigung von Beschädigungen nach Abschluss der Deichverstärkungsmaßnahme getroffen wird.

Die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt ist bereits durch den Straßenlärm der Bundesstraße B 5 erheblich belastet. Es wird daher erwartet, dass regelmäßige Lärmmessungen während der Transportzeiten erfolgen und dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt verfügt seit dem 10.12.2015 über einen Aktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz. Es liegen in dem Bereich der Bundesstraße B 5 bereits heute hohe Belastungen der Anwohner durch Straßenlärm

vor. Der Lärmaktionsplan ist bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überarbeiten, um mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen. Die Durchführung der als erforderlich festgestellten Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt, die finanziellen Auswirkungen jedoch sind vom Vorhabenträger zu erstatten.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Regelung der Transportwegesanieerung durch Vertrag:

In der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt wird keine Gemeindestraße, sondern lediglich die Bundesstraße genutzt. Die Forderung ist gegenstandslos.

Zur Nutzung von Landes- und Kreisstraßen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Lärmbelastung an der B 5/Lärmaktionsplan:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Marne unter Teil C Ziffer 2.7.12 auf Seite 110 ff des Beschlusses verwiesen.

2.7.18 Amt Marne-Nordsee für Gemeinde Kronprinzenkoog

Stellungnahme vom 31.05.2023;

Nach den ausgelegten Planunterlagen sollen insgesamt ca. 270.000 m³ Klei von der geplanten Kleiabnahme an den Mühlenstraßen transportiert werden. Dazu kommen weitere Transporte zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche bzw. zur Baustelle. Bevorzugt werden laut Planung die Wegeführungen 4 und 5, diese enden in der Plankarte jedoch in der Koogstraße der Gemeinde Friedrichskoog innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Die Wegeführung darüber hinaus ist nicht mehr dargestellt. Ich vermute jedoch, dass der Transport durch die Gemeinde Kronprinzenkoog erfolgt. Erfahrungsgemäß erfolgt eine Nutzung durch Baustellentransporte bis 40 to sowie zum Teil durch Schwertransporte bis 135 to. Damit ist zu rechnen, dass erhebliche Schäden durch den Kleitransport an den Straßen der Gemeinde Kronprinzenkoog entstehen.

Es wird daher erwartet, dass vor Baubeginn eine einvernehmliche, vertragliche Lösung (z.B. Städtebaulicher Vertrag) für die Wiederherstellung (ggf. Neubau) der genutzten Wege getroffen wird.

Neben den Gemeindestraßen werden auch Landes- und Kreisstraßen benutzt. Es wird davon ausgegangen und erwartet, dass auch mit diesen betroffenen Straßenbaulastträgern eine Regelung zur kurzfristigen Beseitigung von Beschädigungen nach Abschluss der Deichverstärkungsmaßnahme getroffen wird.

Dazu wird ausgeführt:

Zu den Bodenmengen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

Zur Regelung der Transportwegesanieierung durch Vertrag:

In der Gemeinde Kronprinzenkoog wird keine Gemeindestraße, sondern lediglich die Landesstraße genutzt. Die Forderung ist gegenstandslos.

Zur Nutzung von Landes- und Kreisstraßen:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Friedrichskoog unter Teil C Ziffer 2.7.14 auf Seite 113 ff des Beschlusses verwiesen.

2.7.19 Telekom Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 29.03.2023; Vorgangsnr.: 7230458 001

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Hinweis: Bei Bau-Km 1+465 steht ein DLRG-Gebäude, welches von der Straße Strandweg mit einer Telefonleitung versorgt wird. Wir bitten bei der Planung zu berücksichtigen, dass die Leitung bei den Arbeiten nicht beschädigt wird. Ggf. muss die Leitung von uns verlängert werden, wenn sich der DLRG-Standort ändert.

Dazu wird ausgeführt:

Bereits im Vorfeld des Erörterungstermins holte die Anhörungsbehörde LKN.SH nähere Auskünfte zu der Leitung ein. Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte per Mail vom 30.03.2023 sowie 11.04.2023 dazu weiterhin mit:

1. Die Telekommunikationslinie besteht seit 1973 und wurde nach dem TWG auf der Basis eines Planfeststellungsverfahrens durch die Deutsche Bundespost Bereich Fernmeldewesen dort verlegt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt uns nicht mehr vor, aber es gibt Gerichtsurteile die aussagen, dass Kabelverlegungen durch die damalige Behörde Bundes-Post rechtens

waren, auch wenn die Genehmigungen nicht mehr vorhanden sind. Aktuell ist der APL nicht beschaltet und könnte ggf. zurückgebaut werden.

Der VHT sagt zu, die ggf. erforderliche Umverlegung und/oder Entfernung der Bestandsleitung mit der Gemeinde zu klären.

Bezüglich ggf. weiterer vorhandener Versorgungsleitungen wird auf den Hinweis unter Teil A, Ziffer 3.2, Seite 21 des Beschlusses verwiesen. Wurden die Leitungen auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses verlegt, gelten die darin festgelegten Bestimmungen.

2.7.20 Breitband Netz Südermarsch UG & Co. KG

Stellungnahme vom 05.07.2022; Paustian@breitband-suedermarsch.de

Anbei die aktuelle Verlegung unseres Breitbandkabels.

Bei der Deichverstärkung ist auf das verlegte Kabel zu achten, um keine Schäden zu verursachen.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, sprechen Sie uns an.

Dazu wird ausgeführt:

Gemäß beigefügten Plänen liegen keine Leitungen im Baufeld.

2.7.21 Wintershall Dea Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 12.04.2023; Az.: AFD-2023- 0644

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:

<u>Leitungen</u>	<u>Kabel</u>	<u>Zuständigkeit Betrieb</u>
diverse Leitungs-, Kabeltrassen und Stationen	-	Betrieb Mittelplate/Dieksand (Tel. Zentrale: 04854/905-0):

Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht des Bauausführenden gegenüber den zuständigen Betriebsstellen des Betreibers.

Gegen die geplante Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze im Nahbereich unserer Anlagen haben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern bei der Durchführung der Maßnahme die nachstehenden Ausführungs- und Sicherheitshinweise beachtet werden: Grundsätzlich sind alle Arbeiten im Nahbereich unserer Anlagen unter Beachtung der

allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien G 463 und GW 315 sowie der TRFL, durchzuführen.

Zur Sicherung der Leitungen und Begleitkabel bestehen unterschiedliche Schutzstreifen (im Einzelfall bitte erfragen). In diesen Schutzstreifen sind grundsätzlich keine anlagengefährdenden Maßnahmen (z.B. Abgrabungen, Veränderung des Geländeniveaus, Tiefenlockerung, Anpflanzung von Gehölzen etc.) zulässig.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der betroffenen Leitung/Anlage in der Örtlichkeit, durch einen Verantwortlichen der Wintershall Dea Deutschland GmbH bzw. des Betriebsführers, festzustellen und entsprechend kenntlich zu machen.

Wir bitten, möglichst umgehend mit unserem betroffenen Betrieb Verbindung aufzunehmen, damit die Anlagen in der Örtlichkeit angezeigt und die für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb erforderlichen Maßnahmen abgesprochen werden.

Über die Aufnahme von Arbeiten ist der Betrieb rechtzeitig, min. 5 Arbeitstage vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, zu informieren. Ansprechpartner:

- *Betrieb Mittelplate/Dieksand (Tel. Zentrale: 04854/905-0):*
 - o *Dirk Eggers (Tel.: 04854/905-131; dirk.eggers@wintershalldea.com)*

Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Alle deutschen Standorte und Aktivitäten werden nunmehr durch die Wintershall Dea Deutschland GmbH gebündelt betrieben und verwaltet. Leitungsauskünfte werden gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Dazu wird ausgeführt:

Die Stellungnahme ist mit dem TÖB erörtert worden. Der VHT hat dabei erklärt, dass er den Ausführungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zustimmt, weiterhin, dass die Kontaktaufnahme bereits erfolgt ist und ein Ortstermin abgestimmt wird. Die Forderung der Wintershall Dea bezüglich der Änderung des Geländeniveaus sind grundsätzlich nicht mit den Zielen des Deichbaus zu vereinbaren. Dazu erklärt der Vertreter von Wintershall Dea, dass grundsätzlich eine Erhöhung der Überdeckung unkritisch gesehen wird und Abstimmungen im Einzelfall erfolgen sollten. Auf dieses Vorgehen einigt man sich; insoweit ist die Stellungnahme erledigt.

Zur Frage der Kostenübernahme für eine eventuelle Leitungssicherung hat die Planfeststellungsbehörde mit dem LBEG Kontakt aufgenommen, um die Inhalte der von dort seinerzeit erteilten Zulassung der Leitungen aufzuklären. Der zuständige Sachbearbeiter des Referates L1.2 – Bergbau Ost, Grundsatzfragen Bergbau – teilte per Mail vom 11.10.2023 mit:

Im Planfeststellungsbeschluss (Az.: - 40/03 - W 6004 Bh. 17.1 - II -) aus dem August 2003 sowie der Änderung (Az.: - 10/04 III - W 6004 Bh. 17.1 - V -) vom Oktober 2004 wird auf die Situation der Deichverstärkung nicht eingegangen.

Die Recherche des Fachbereiches LKN 13 - Recht, Liegenschaften und Vergabestelle – ergab schließlich, dass seinerzeit zwischen dem Amt für ländliche Räume Husum (Rechtsnachfolger ist LKN.SH) und RWE Dea AG (Rechtsnachfolger ist die Wintershall Dea AG) mit Datum vom 28.11.2003 und 14.04.2004 ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen wurde. In § 8 des Vertrages ist die Kostentragung geregelt:

§ 8

Sollten die Anlagen der Nutzung der Grundstücke für öffentliche Zwecke, insbesondere Küstenschutzvorhaben, der Bebauung oder der Ausbeutung von Bodenschätzen entgegenstehen, wird die Nutzungsberechtigte ihre Anlagen auf eigene Kosten ändern bzw. umlegen. Änderungen der Anlagen sind in jedem Falle dem Grundeigentümer rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen, soweit sie nicht vom Grundeigentümer gefordert werden, dessen Zustimmung.

Die Wintershall Dea AG hat im Falle der notwendig werdenden Leitungssicherung die Kosten zu tragen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

2.7.22 Schleswig-Holstein Netz AG

Stellungnahme vom 13.04.2023;

Seitens der SH Netz gibt es keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme „Deichverstärkung Friedrichskoog Spitze“.

In dem von Ihnen angezeigten Bereich liegt unsere 20KV Leitung 60119.

Durch die geplante Deichverstärkungsmaßnahme, und die daraus geforderte Trassenräumung unserer 20 KV-Leitung, sind umfangreiche Änderungen in unserem 20KV-Netz erforderlich. Die Planungen hierfür laufen bereits. Wann die Baumaßnahme hierfür abgeschlossen sein wird, und wann wir für die Trasse eine Baufreiheit zusichern können, kann im Moment noch nicht gesagt werden.

Es ist aber eine neue Trasse innerhalb der Häusersiedlungen geplant, so dass unsere Leitung zukünftig nicht mehr im Deichfuß liegen wird.

Dazu wird ausgeführt:

Die Baufreiheit ist seitens der Leitungsinhaberin bis spätestens 01.04.2024 sicherzustellen. Die SH-Netz AG wurde durch die untere Küstenschutzbehörde mit Anschreiben vom 12.01.2023 rechtzeitig aufgefordert Baufreiheit herzustellen.

Es wird auf den Hinweis unter Teil A, Ziffer 3.2, Seite 21 des Beschlusses verwiesen. Die seinerzeit der Schleswig erteilte küstenschutzrechtliche Genehmigung mit der Nummer 271 wird mit Verweis auf Teil A Ziffer 1.7 , Seite 10 des Beschlusses aufgehoben.

2.7.23 Deich- und Hauptzielverband Dithmarschen

Stellungnahme vom 11.05.2023; Az.:813501

der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Sielverbände Friedrichskoog (13) und Brunsbüttel (07) haben für die Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze nachstehende Auflagen zu erteilen:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6.
- Die Baustelleneinrichtungsfläche (Flurstücke 15 und 16/1, Flur 1 Gemarkung Friedrichskoog) tangiert die Verbandsanlage 0114. An der Verbandsanlage ist beidseitig ein Fahr- und Unterhaltungsstreifen von 7,50 m ab der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen, Bepflanzungen und von Schutzzäunen freizuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungsstreifen mit einem Bagger befahrbar bleiben muss und der Aushub dort abgelegt wird. Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.
- Die Einleitung von verunreinigtem Wasser in den Vorfluter ist nicht erlaubt.
- Der Auslaufbereich (Schöpfwerk Friedrichskoog-Spitze) am Außenkörper des Deiches, muss durch eine schadlose Überfahrbarkeit dauerhaft gewährleistet bleiben.

Nutzung einer vorhandenen Überfahrt (Vorfluter 0123):

- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität und die Nutzung der vorhandenen Überfahrten nicht beeinträchtigt sind.
- Für auftretende Schäden durch die Nutzung haftet der Antragsteller.

Erstellung einer temporären Überfahrt (Vorfluter 0114):

- Als Rohrmaterial sind Schwerlastrohre im Durchmesser DN500 einzubauen und wasserzünftig zu halten.
- Die Arbeiten sind sach- und fachgerecht auf vorhandener Sohle in Absprache mit dem Sielverband bzw. dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen auszuführen.
- Der Antragsteller stellt sicher, dass die Funktionalität des Gewässers und seine Unterhaltung nicht beeinträchtigt werden.
- Für Schäden, die durch diese baulichen Anlagen entstehen werden, haftet der Antragsteller.
- Übergänge vom Rohrprofil zur Grabenböschung sind fachgerecht zu befestigen.
- Im Übrigen gelten die Auflagen der Genehmigung für die Herstellung der Überfahrt durch den Kreis Dithmarschen.
- Diese temporäre Verrohrung wird nach Beendigung der Transporte, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Deichverstärkung rückstandslos entfernt.

Dazu wird ausgeführt:

Der VHT hat die Auflagen zur Kenntnis genommen und sichert die Berücksichtigung zu.

Bei der Regelung zum 7,5 m Unterhaltungstreifen wird vom VHT angeregt, auf den genauen Wortlaut der Satzung des DHSV abzustellen, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb für den VHT andere Vorgaben gelten sollten als für andere Verbandsmitglieder. Tatsächlich gebietet die Regelung des § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung eine differenziertere Betrachtung:

- (4) Innerhalb eines Streifens von 7,5 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und zwar für die Stabilität der Böschungen erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

Insbesondere sind Ausnahmen in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung des Verbandes – anders als in der Stellungnahme formuliert - möglich. Die Forderung wird daher entsprechend modifiziert in die Auflagen dieses Beschlusses übernommen.

Ich verweise dazu auf die Bestimmungen unter Teil A Ziffer 2.7 Seite 16 des Beschlusses.

2.8 Entscheidung über die Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

Die Stellungnahmen sind nicht mit dem vollen Wortlaut wiedergeben, sondern nur soweit, wie dies zum Verständnis des Sachverhaltes erforderlich war.

2.8.1 AG-29 / Landesnaturschutzverband

Stellungnahme vom 26.05.2023, Az.: Pes / 198 a / 2023

... Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung:

1 Variantenauswahl

Die AG-29 begrüßt ausdrücklich die Wahl der Auswahlvariante „C“ (Basisdeichverstärkung)! Die Wahl der Spülfläche II im Spülfeld Friedrichkoog-Hafen wird ebenso wie die gewählten Materialtransportwege unterstützt.

2 Ausweichstellen auf den Transportrouten

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass die geplanten Transportstrecken für Sand und Klei für Begegnungen von LKW zu schmal seien. Geplant ist daher, mehrere Ausweichstellen herzustellen. Diese Planung ist nachvollziehbar und wird von der AG-29 mitgetragen. Unverständlich bleibt jedoch, warum diese (notwendigen) Ausweichstellen nicht bereits im Rahmen der hier in Rede stehenden Planfeststellung benannt werden. Die AG-29 kritisiert, dass die Lage der Ausweichstellen erst „im Detail im Rahmen der Planung der Baustelleneinrichtung und unter Mitwirkung der Umweltbaubegleitung festgelegt“ werden soll. Die AG-29 sieht hier Erklärungs- bzw. Nachbesserungsbedarf, zumal es sich in diesem Bereich um hochwertige und geschützte Biotope handelt.

3 Schutz der Brutkolonien im Nahbereich der Deichbaustelle und der außendeichs gelegenen Transportwege. Vermeidung von Störungen im Randbereich der Abbauflächen „Spülfeld Friedrichskoog-Hafen“ und „Mühlenstraßen“

Die AG-29 begrüßt die Planung, dass die Bautätigkeiten durch LKW-Fahrten simuliert werden sollen, sofern die Bautätigkeiten ab dem 15. April nicht aufgenommen werden können (Treibselabfuhrweg). Kritisch beurteilt die AG-29 hingegen, dass Brutkolonien in einem Abstand von ca. 100 m zum Transportweg mit einem Weidezaun abgegrenzt werden sollen. Die gutachterliche Annahme, dass die „Abgrenzung den Vögeln Sicherheit vermittelt“, kann die AG-29 in dieser Form nicht teilen. Dieses „Sicherheitsgefühl“ („Zooeffekt“) beruht auf Lernen bzw. Erfahrung und Gewöhnung. Es tritt also nicht unmittelbar, sondern erst stark verzögert auf. Die AG-29 vertritt die Ansicht, dass, um Störungen zu vermeiden, ein sog. Sichtschutzzaun errichtet werden sollte. Mit gleicher Begründung lehnt die AG-29 auch die Errichtung von Weidezäunen im Bereich der Abbauflächen „Spülfeld Friedrichskoog-Hafen“ und Mühlenstraßen ab. Die AG-29 hält auch hier den Einsatz von Sichtschutzzäunen für effektiver.

4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den temporären Verlust von Brutrevieren der Brandgans im „Spülfeld Friedrichskoog-Hafen“

Aus den Unterlagen geht hervor, dass während der Bauzeit von 2 Jahren 10 „Nisthilfen“ für Brandgänse ausgebracht werden sollen (CEF-Maßnahme). Dieser Zeitrahmen ist nach Ansicht der AG-29 zu gering bemessen. Entgegen der gutachterlichen Meinung, geht die AG-29 nicht davon aus, dass die Fläche mit Beendigung der Bautätigkeit sofort wieder als „Ruhe- und Fortpflanzungsstätte“ für Brandgänse nutzbar ist. Die Grasnarbe muss sich nach der Einsaat erst wieder entsprechend entwickeln; für Brandgänse nutzbare Kaninchenbauten müssen erst wieder „geschaffen“ werden. Die CEF-Maßnahme muss daher deutlich langfristiger angelegt werden. Zur „Erfolgskontrolle“ hält die AG-29 in diesem Punkt ein entsprechendes Monitoring für erforderlich.

5 Vergrämung von Brutvögeln in beeinträchtigten Bereichen

In den Unterlagen wird richtig (!) ausgeführt, dass das Aufstellen von Stangen mit Flatterbändern keine ausreichende Vergrämungsmaßnahme darstellt. Eine kontinuierliche Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung ist unerlässlich. Unverständlich für die AG-29 ist jedoch die getroffene Wahl des Stangenabstandes von 25 x 25 Metern. Die AG-29 vertritt die Auffassung, dass hier der inzwischen übliche Abstand von maximal 10 x 10 Metern eingehalten werden sollte, um eine möglichst effektive Vergrämung zu erreichen.

6 Umweltbaubegleitung

Die Umweltbaubegleitung soll regelmäßige Berichte über die im Bauverlauf entstandenen Konflikte und Maßnahmen erstellen. Nach Ansicht der AG-29 ist diese Aufgabe zu konkretisieren. Es sollte festgelegt werden, dass nicht „regelmäßige“, sondern wöchentliche Berichte zu erstellen sind. Ebenso ist die Erstellung eines bilanzierenden Abschlussberichtes festzuschreiben. Die AG-29 bittet, in den Verteiler aufgenommen zu werden (sgaus@Inv-sh.de).

Fazit

Die AG-29 stimmt dem hier in Rede stehenden Planvorhaben „Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze“ in den gewählten Ausführungsvarianten zu, bittet jedoch um Beachtung bzw. um Berücksichtigung der vorstehend genannten Punkte.

Dazu wird ausgeführt:

zu 1): Variantenauswahl

Der VHT nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 2): Ausweichstellen auf den Transportrouten

Im Erörterungstermin erklärt der VHT, dass die erforderlichen seeseitigen Ausweichen bereits in der Eingriffsbilanzierung enthalten sind. Die temporären Ausweichen im Bereich Edendorf sind inzwischen deichseitig des TAW festgelegt worden. Es werden somit weder Flächen des Nationalparks, noch Salzwiesenbiotope beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 5.1 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Teil C Ziffer 2.7.2 auf Seite 84 ff sowie der Stellungnahme des GB3/NPV unter Teil C Ziffer 2.7.3 auf Seite 91 ff des Beschlusses verwiesen. Die Bilanzierung ist zwischenzeitlich in Blau eintragung anstelle der Salzwiesen mit einem anderen Biotoptyp überarbeitet worden. Auf das entsprechend korrigierte Kapitel 7.8 des UVP-Berichtes und LBP wird verwiesen.

Der Stellungnahme wird damit gefolgt.

zu 3): Brutvogelschutz

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 5.4 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Ziffer 2.7.2, Seite 84 ff verwiesen.

Der VHT führt im Erörterungstermin ergänzend aus, dass im Bereich des Spülfeldes der vorgesehene Weidezaun der Lenkung des Baustellenverkehrs dient. Die Vergrämung findet in diesem Bereich ausschließlich durch Flatterbänder statt.

Zu 4): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Brandgansschutz

Der VHT sagt zu, die Nisthilfen für 5 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahme bereitzustellen. Auf die in Blau eintragung ergänzten naturschutzfachlichen Planunterlagen, insbesondere das entsprechend korrigierte Maßnahmenblatt A_{CEF1} des UVP-Berichtes und LBP sowie auf die Auflage in Teil A, Ziffer 2.9.7, Seite 19 des Beschlusses wird verwiesen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Zu 5): Stangenabstand der Brutvogelvergrämung

Der VHT sagt im Erörterungstermin zu, den Abstand der Stangen mit Flatterbändern auf 10 x 10 m zu ändern. Auf die inzwischen in Blau eintragung ergänzten naturschutzfachlichen Planunterlagen, insbesondere das entsprechend korrigierte Maßnahmenblatt V_{AR2} des UVP-Berichtes und LBP sowie auf die Auflage in Teil A, Ziffer 2.9.1, Seite 18 des Beschlusses wird verwiesen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Zu 6): Umweltbaubegleitung

Der VHT erklärt sich im Erörterungstermin bereit die Regel "wöchentlich" mit aufzunehmen und die AG-29 in den Verteiler mit aufzunehmen. Dies gilt auch für den Abschlussbericht. Auf die inzwischen in Blau eintragung ergänzten naturschutzfachlichen Planun-

terlagen, insbesondere das entsprechend korrigierte Maßnahmenblatt V4 des UVP-Berichtes und LBP sowie auf die Auflage in Teil A, Ziffer 2.8, Seite 17 des Beschlusses wird verwiesen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

2.8.2 Schutzstation Wattenmeer e.V.

Stellungnahme vom 16.02.2023, Az.: 06-23

... Wir haben bei den vorliegenden Grundlagen keine grundlegenden Bedenken anzumerken, jedoch möchten wir sie gern auf einige Details hinweisen.

1. Zu den vorliegenden Erfassungen

Zur 2016er Erfassung:

Bezüglich des Spülfeldes gilt es Folgendes zu beachten: Einer Begehung durch Moritz Padlat (LKN) im Zuge der Vogelgrippe-Untersuchungen zufolge scheint sich die Lage der Lachmöwenkolonie am Hafen mittlerweile weiter Richtung Deich verlagert zu haben. Scheinbar haben sich die Kolonief Flächen südlich der alten Hafeneinfahrt deutlich Richtung Osten ins deichnahe Vorland verschoben. Bitte beziehen Sie dies in Ihre Überlegungen, Prüfungen und Nachsuchen ein.

Zur 2020er Erfassung:

Friedrichskoog Spitze: Die Lachmöwenkolonie am Trischendammliegt - anders als in den Unterlagen dargestellt - noch in den Salzwiesen-Beeten, die im Shape halb angeschnitten erkennbar sind. Die Kolonie befindet sich also aktuell wahrscheinlich weiter in Richtung Deich, siehe hierzu auch die Bilder (Moritz Padlat LKN).

Der beauftragte Gutachter Karsten Lutz hatte in Bezug auf die Kolonie in 2020 geschrieben: "...Am Nordrand (...der zu betrachtenden Fläche...), größtenteils außerhalb des Untersuchungsgebietes, besteht eine Lachmöwenkolonie von ca. 700 Paaren, von denen ca. 30 im Untersuchungsgebiet am Rande der Kolonie brüten." Insofern ist genaue Ermittlung der aktuellen Lage der Kolonie gerade für Vermeidungen und weitere Maßnahmen unumgänglich.

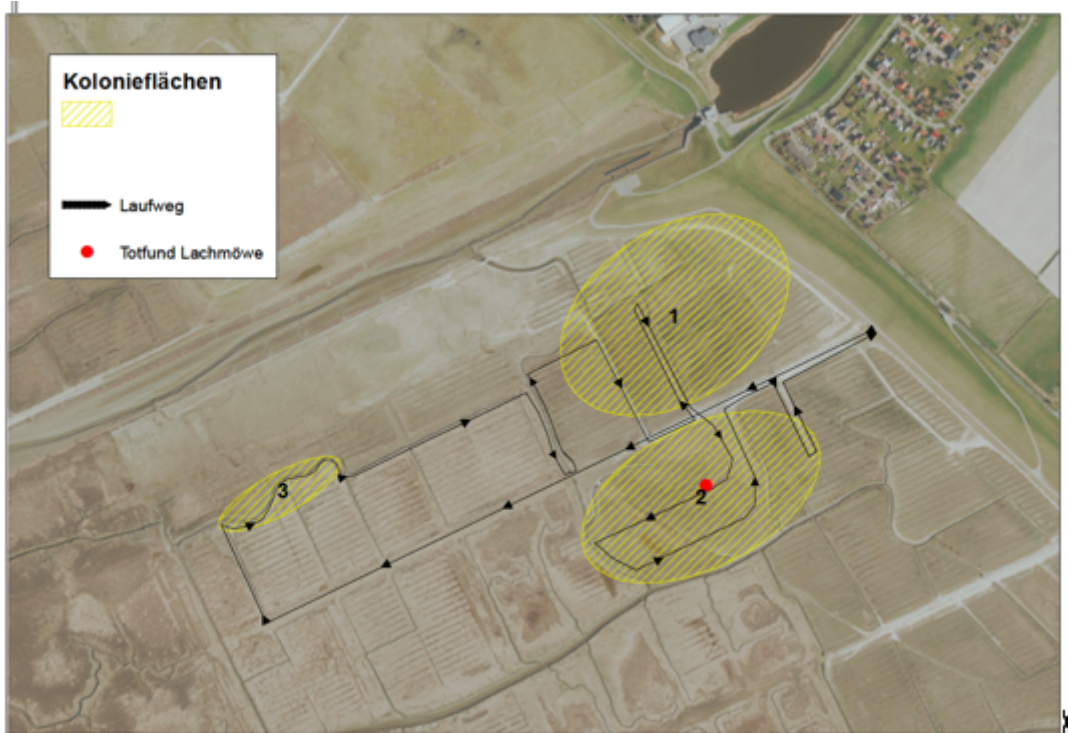


Abb. 1: Lachmöwen-Friedrichskoog-Hafen-Flächen 1-3 (Moritz Padlat LKN)

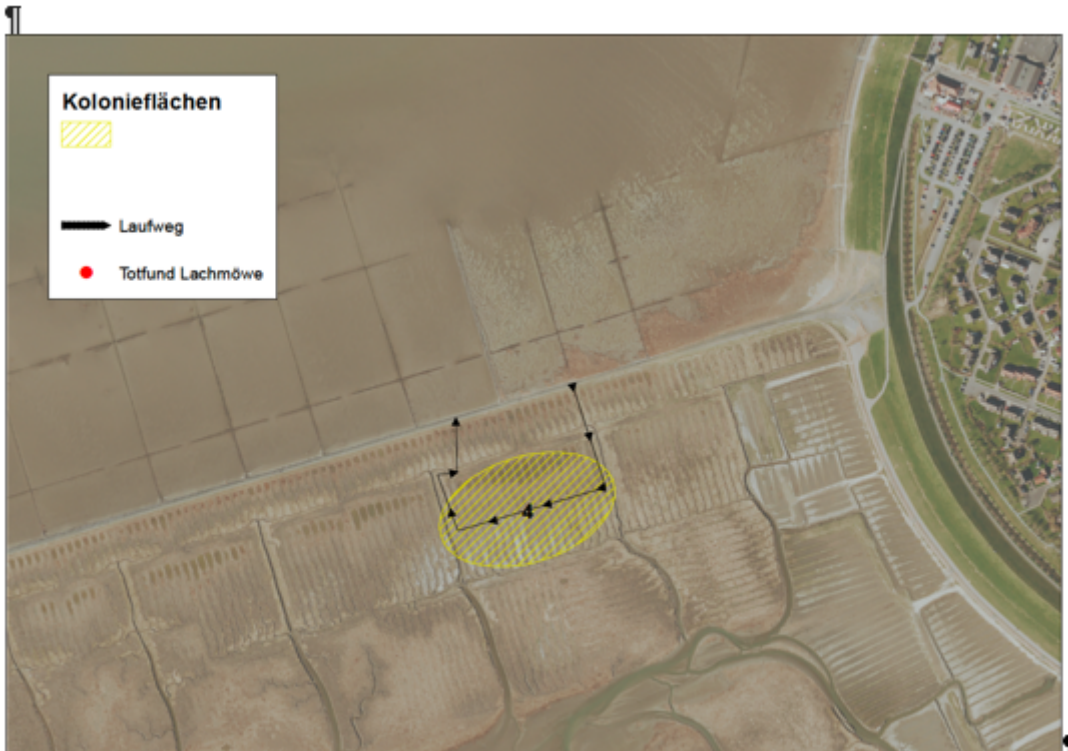


Abb. 2: Lachmöwen-Friedrichskoog-Trischendamm-Fläche 4 (Moritz Padlat LKN)

2. Zu den Vermeidungsmaßnahmen

a. UVP-B8_Maßnahmen Plan3_Friedrichskoog Hafen

In dem vorliegenden Plan ist die Fläche eingezeichnet, in dem die Maßnahmen stattfinden sollen. Des Weiteren ist als Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, der Inbetriebnahme, der 1.4. genannt. Zuvor soll vergrämt werden. Auf den zu betrachtenden Flächen sind alljährlich viele Kiebitze, welche oft bereits vor dem 1. April ihre Brut beginnen. Für diese

würde ein Vergrämungsbeginn am 1. April somit vermutlich zu spät kommen. Wir raten daher dazu, bereits wesentlich früher mit der Vergrämung oder generell mit dem Bau zu beginnen, um Störungen zu minimieren.

b. UVP-B1a_Natura2000_VP_FKS.

In der Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen findet sich folgender Satz: "...Sofern die Bautätigkeiten ab 15. April nicht aufgenommen werden können, sind sie durch LKW-Fahrten auf dem Treibselabfuhrweg zu simulieren" (Kap. 7.2.2, S. 69 unten). Mit Blick auf die Abgasbelastungen und die grundsätzliche klimaschädliche Wirkung ist von unnötigen Fahrten abzuraten. Erfahrungsgemäß lassen sich allerdings Vögel von fahrenden Fahrzeugen kaum abschrecken. Eine effektivere Vergrämung würde erreicht werden, wenn Personen die randlichen Flächen oder Treibsel-Abfuhrwege zu Fuß begehen oder per Fahrrad befahren würden.

c. Einsaat nach dem Bau Spülfeld

In der Unterlage UVP-B2_Artenschutz_FKS findet sich unter Kap. 2.2.3 Planung Spülfeld Friedrichskoog Hafen auf Seite 6 im Dokument folgende Aussage: "...Nach dem Abbau und der anschließenden Wiederbegrünung des Geländes durch Einsaat ist mit Höhen von 5,0 bis 5,5 m über NHN kein dauerhafter Salzeinfluss gegeben. Die Fläche soll dann wieder als extensiv beweidetes Grünland bewirtschaftet werden." An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei einer Neueinsaat gemäß § 40 BNatSchG zwingend regionales Saatgut zum Einsatz kommen muss. Eine entsprechende Beschaffung könnte sich allerdings u. U. schwierig gestalten, da regionales Saatgut - und dazu noch mit salzertragenden Sorten - nicht immer im gewünschten Umfang verfügbar sein dürfte. Unserer Einschätzung nach ist eine Einsaat aber auch gar nicht notwendig. Viel eher würden wir hier im und Rande des Nationalparks empfehlen, die Fläche sich selbst zu überlassen und eine natürliche Wiederbegrünung zuzulassen. So können sich angepasste Pflanzengesellschaften auf natürlichem Weg wieder ausbilden.

3. Störungen nach dem Bau minimieren

In der Unterlage UVP-B1a_Natura2000_VP_FKS wird auf Seite 34 im Dokument auf folgenden Umstand hingewiesen: "...Durch die Herstellung eines durchgehend asphaltierten Wegs in einer Breite von 5 m am Deichfuß (Wellenüberschlagssicherung) wird es angrenzend zum Vorland zu einem stärkeren Radverkehr als bisher kommen. Für Radfahrer ist in der jetzigen Situation kein geeigneter Weg vorhanden. Fußgänger nutzen derzeit überwiegend die Deichkrone. Es ist somit zu prognostizieren, dass mit dem erhöhten Radverkehr auch verstärkte optische Effekte im Vorland verbunden sind." Wir stimmen dieser Prognose zu. Allerdings wäre auch denkbar, dass sich hier zukünftig, wie zum Beispiel am Eiderdamm regelmäßig zu beobachten, Strandbrüter auf Treibselablagerungen am Asphaltdeich ansiedeln könnten. Für diese sollten potenzielle Störungen von Anfang an zu minimieren mitzudenken sein. Daher regen wir an, den geplanten Weg nicht als glatten Asphalt auszuführen, sondern eine Art "Hoppelpflaster" oder Bodenschwellen einzubauen, die das Radfahren erschwert, so dass es hier gegebenenfalls zu weniger Konflikten mit Brutvögeln kommen würde.

Dazu wird ausgeführt:

zu 1): zu den Erfassungen

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass es sich nach Aussage von Moritz Padlat bei den hier, von der Schutzstation verwendeten Daten um keine Brutvogelkartierung handelt. Die Daten entstanden im Zusammenhang mit der Vogelgrippedokumentation

und sind dementsprechend nicht als Brutbestandsdaten verwendbar. Zudem sind die betreffenden Bereiche durch das Vorhaben nicht berührt. Ein weiterer Bearbeitungsbedarf besteht aus Sicht des VHT nicht.

Es wird auf die Ausführungen – insbesondere zu aktuellen Brutbestandserfassungen - unter Punkt 5.4 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Ziffer 2.7.2, Seite 84 ff verwiesen.

Mit der erneuten Kartierung des betreffenden Bereiches während der Brutsaison ist der Stellungnahme gefolgt worden.

zu 2): Vermeidungsmaßnahmen

a) Spülfeld Friedrichskoog-Hafen

Der VHT hat im Erörterungstermin zugesagt, die Vergrämungsmaßnahmen zum 01.03. eines Jahres und damit vor Baubeginn umzusetzen. Die Vergrämungsmaßnahme VAR 2 wird auch in den Maßnahmenplänen zum 01.03. korrigiert. Auf die inzwischen in Blau-eintragung ergänzten naturschutzfachlichen Planunterlagen sowie auf die Auflage in Teil A, Ziffer 2.9.1, Seite 18 des Beschlusses wird verwiesen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

b) Brutvogelvergrämung

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 5.4 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Ziffer 2.7.2, Seite 84 ff verwiesen. Die Stellungnahme ist erledigt.

c) Einsatz Abbaufäche Spülfeld

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass die zu rekultivierenden Flächen des Spülfeldes extensiv beweidet und damit landwirtschaftlich genutzt werden. Die Saatgut Anforderung aus § 40 BNatSchG gilt daher auf den Flächen nicht. Es findet keine Änderung der Spülfeldunterhaltung statt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Punkt 5.1 der Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde unter Ziffer 2.7.2, Seite 84 ff verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

zu 3): Störungen nach dem Bau minimieren

Aus Sicht des VHT lässt die zweckgemäße Bestimmung des Treibselabfuhrweges eine wesentliche Umgestaltung nicht zu. Der VHT erwartet ferner aufgrund der baulichen Ausgestaltung sowie der räumlichen Nähe zur Badestelle Friedrichskoog keine relevante Nutzung durch Brutvögel.

Zur Erhaltung der Funktion des TAW kann der Vorschlag nicht umgesetzt werden – die Forderung wird zurückgewiesen.

2.8.3 WWF Deutschland

Stellungnahme vom 30.05.2023

Vielen Dank für die Unterlagen zum Antrag auf Planfeststellung der Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht des WWF bestehen keine größeren Bedenken gegen die vorgelegte Planung, insofern sehen wir von einer Stellungnahme ab.

2.9 Entscheidung über die Einwendungen Betroffener und sonstiger Einwender

Aus den Einwendungen wurden die einzelnen Argumente entnommen, gleiche oder ähnliche einzelnen Themen zugeordnet und in Themenblöcken zusammengefasst. Die Einzeleinwendungen werden nicht in vollem Wortlaut wiedergegeben, sondern nur soweit, wie dies zum Verständnis des Sachverhaltes erforderlich ist. Die Entscheidungen erfolgen dann zu den einzelnen Argumenten.

2.9.1 Kleientnahme und Folgen, Beweissicherung Anwohner Bodenentnahme Mühlenstraßen

Einwender 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 sowie 17, RA, (für 4, 5, 8, 9, 11, 12 und 19)

Einwendungen:

Bezug zu bisherigen Planfeststellungsverfahren:

...Das jetzt betriebene Planfeststellungsverfahren hat nach meinen Informationen eine Vorgeschichte, beginnend mit einem Planfeststellungsbeschluss vom 25. November 1999 sowie einem Planänderungsverfahren aus dem Jahr 2004. Mit diesem Planänderungsverfahren war für den Generalplan „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz SchleswigHolstein“ die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen von Neufeld und dem Neufelderkoog auf 8 km Länge vorgesehen worden. Bereits damals wurde das Bodenentnahme Feld III mit einer Größe von ca. 8 ha „mit erwähnt“, war aber ausdrücklich nicht Gegenstand des damaligen Verfahrens. Die Ausbeutung dieser Fläche sollte im Zuge der Deichverstärkung Brunsbüttel „Alter Hafen“ erfolgen. Nun hingegen soll der Klei nach Friedrichskoog-Spitze transportiert werden. Dadurch wird das Abwägungsmaterial völlig neu „gemischt“ und bedarf einer Neubewertung.... (Einwender 17)

Die Einwender bringen in ihren Einwendungsschreiben die Überzeugung zum Ausdruck, dass in allen bisherigen Plänen der Kleiboden für die Deichverstärkung Neufeld, Neufelderkoog und Brunsbüttel vorgesehen ist. Dementsprechend verstöße der jetzige Plan gegen alle vorherigen Pläne.

Wasserhaushalt und Grundwasser, Beweissicherung:

...Meine Mandanten berührt die Kleinentnahme in Mühlenstraßen in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihren Gebäuden; hier sollten ca. 130.000 m³ Klei entnommen werden. Das Kleientnahmegrundstück soll anschließend „naturnah rekultiviert“ werden. Es wird eine in etwa 7 ha große Wasseranlage entstehen, die teilweise nur 18,5 m Abstand zu den Grundstücken meiner Mandanten haben wird, bereichsweise eine steile Uferausbildung aufweisen sowie eine Gewässertiefe von über 2 m haben wird. Die Grundstücke sind mit Gebäuden errichtet worden, die ca. um 1900 gebaut wurden und diesen Veränderungen nicht gewachsen sein werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Gebäude befindet sich der Elbdeich von Groden, der bereits verstärkt worden ist. Auch durch die Deichverstärkungsmaßnahme von Groden verursacht befinden sich die Eigentumsgrundstücke meiner Mandanten bereits jetzt in einer Art Senke und werden

nach erfolgter Kleientnahme für Friedrichskoog-Spitze in westlicher Richtung von der Elbe und in östlicher Richtung dann von der Bodenentnahmestelle von Wasserflächen mit ihrem Wasserdruck umschlossen. Bereits jetzt steht das Grundwasser ca. 50 cm unmittelbar unter der Grundstücksoberfläche. Allein schon durch den Klimawandel bedingt mit den entsprechenden Erhöhungen der Wasserstände wird sich die Situation in Groden nachteilig verschlechtern, ...

... Durch den Eingriff in den hydrogeologischen Wasserhaushalt werden die Gebäude meiner Mandanten Schäden nehmen, erwartungsgemäß werden Hebungen und Senkungen des Grundwasserstandes stattfinden, der Wasserdruck steigt, ...

... Es wird also einen unmittelbaren Kontakt zwischen Grundwasser und dem jetzt anzulegenden künstlichen Gewässer geben, Auch werden in der besagten Studie Wasserspiegelschwankungen als wahrscheinlich dargestellt. Meine Mandanten, die über einen Brunnen verfügen, konnten bereits jetzt solche Schwankungen feststellen. Verfahrensbegeleitend wäre mindestens ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, klar favorisiert jedoch wird die Aufhebung, bzw. der Abbruch des Planfeststellungsverfahrens. ... (Einwender 17)

... Der Abstand der Kleientnahme zu den bestehenden Häusern ist viel zu gering. Durch die schweren Geräte wird es zu Erschütterung der Bodenstruktur kommen, was erhebliche Schäden an den Häusern zur Folge haben wird. Hier ist ein Beweissicherungsverfahren zwingend erforderlich, und zwar nicht nur über die Bauphase sondern längerfristig, da es auch zu Veränderungen des Grundwasserspiegels kommen wird. ... (Einwender 8)

... Auch haben wir Widersprüche in Ihrer Ausarbeitung „Gestaltungsplanung Kleiabbaufäche Mühlenstraßen-FKS“ vom November 2022 ausmachen können. Dort heißt es in Punkt 1 „Gestaltung der Kleientnahme“ „Die Kleischicht wird nicht komplett entnommen, um eine abdichtende Schicht zum Grundwasser zu erhalten und zukünftige Grundwasserstände durch die Abbaumaßnahme nicht zu beeinflussen.“ Dies steht im krassen Gegensatz zu den erläuternden Abbildungen 1 bis 4, aus denen klar hervorgeht, dass selbst die „flache Mulde“ auf der Höhe der mittleren Grundwasserlinie darunter und die restliche Abbaufäche sogar weit darunterliegen. Von einer abdichtenden Schicht zum Grundwasser kann hier nicht die Rede sein. Weiter führen Sie aus: Infolge des Eintrags von Oberflächenwasser durch Niederschläge können sich offene Wasserflächen entwickeln. Der Wasserspiegel der offenen Wasserflächen wird jahreszeitlich in Abhängigkeit von Niederschlags- und Verdunstungsmenge schwanken.“ Diese Auswirkungen auf das Grundwasser sind hier nicht abschätzbar, auch das Auftreten von Qualmwasser und damit einhergehende Überschwemmungen bei Hochwasser sehen wir als Gefahr für unser Grundstück und das Gebäude. Generell gehen wir davon aus, dass Ihre Behörde über eine nicht ausreichende und somit nicht belastbare Datenbasis verfügt, die verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Kleientnahme zulassen. Die von Ihrer Behörde in 2022 erfolgten Bohrungen reichen u.E. nicht aus, um hier bereits eine abschließende Aussage von Ihrer Seite treffen zu können. Eine Wasserstandsmessung in unserem Brunnen — übrigens der Einzige im Abschnitt Groden - ergab am

18.04.2023 einen Grundwasserstand von 57 cm unter dem Urgelände (vor dem Kleiabau). ... (Einwender 12)

...Die Wasserfläche der Entnahmestelle wird ca. 7 ha betragen. Bei starkem Wind bauen sich Wellen auf, die bis 50 cm Höhe betragen können. Die daraus entstehende Gischt der Wellenkämme wird bei nördlichen, bis östlichen Winden die umliegenden Grundstücke (Grodan 20, 21, 22, 23, 26...) vollständig unter Wasser setzen. Das ist nicht hinnehmbar. Da durch die damalige Deichverstärkung in Groden die Straße erheblich angehoben wurde läuft das Regenwasser jetzt schon schlecht vom Grundstück ab. Das Regenwasser läuft über die Straße, da die Rinne am Deichsockel die Massen nicht aufnehmen kann. Dieser Zustand wird durch den „Teich“ noch verstärkt. ... (Einwender 3, 4, 5, 9, 11)

Zeitraum der Beweissicherung (Einwender 4, 5, 8):

...Eine Überwachung der Häuser über einen Zeitraum von nur zwei Jahren ist nicht akzeptabel. Bei den heutigen, extremen Wetterschwankungen ist eine Überwachung von Dauer notwendig. Extreme Trocken-, sowie Nassphasen des Bodens lassen ihn übermäßig in seiner Struktur arbeiten. Langzeitfolgen in der Struktur des Hauses sind zu erwarten. ...

Reinigung Grenzgraben (Einwender 8):

...Die Reinigung des Grenzgrabens hinter den Häusern ist bisher jährlich vom Pächter vorgenommen worden, dies muss zukünftig dann das LKN jährlich übernehmen und zwar von deren Landseite aus. Der bisherige Grundwasserspiegel darf nicht verändert werden, ansonsten besteht die Gefahr von Mauerrissen durch das Heben und Senken der Fundamente. ...

Wasserversorgung (Einwender 3, 4, 8, 11):

...Die Wasserversorgung der Häuser erfolgt über eine Leitung hinter den Häusern, wodurch ein Abstand von 50 Meter zur Grundstücksgrenze einzuhalten ist. ...

Deichsicherheit (Einwender 4, 5, 8, 9, 10, 11):

...Bei Sturmflut drücken gewaltige Massen an Elbwasser auf den Deichsockel. Bei einem ständig durchweichten Boden, dem auf der Rückseite die Stützmasse entnommen wurde, ist zu befürchten, dass wir „Sankt Margarethener“ Zustände (Kreis Steinburg) bekommen könnten. Ich sehe die Deichsicherheit stark gefährdet. ... (Einwender 4, 5, 9, 10, 11)

...Der Wasserstand in dem neuen Teich muss so angelegt werden, dass bei starken Niederschlägen ein Überlaufen ausgeschlossen werden kann. Dabei sollte dies mit dem DHSV abgestimmt werden. Die Grundstücke mit den Häusern bilden den tiefsten Punkt im Gelände, weil sowohl die Straße am Deich höher liegt als auch die Fläche, wo die Kleientnahme erfolgen soll. Wenn hier keine ordentliche Entwässerung hergestellt wird, werden sich die Grundstücke wie ein Schwamm vollsaugen und für große Schäden sorgen. Hiervon ist auch die Deichsicherheit betroffen und bei der Planung zu berücksichtigen. ... (Einwender 8)

Seitens der Anwohner wird befürchtet, dass die Standsicherheit des Deichkörpers im Zuge einer Sturmflut durch die vorherige Entnahme von Klei in der geplanten Bodenentnahme Mühlenstraßen gefährdet sein könnte. In diesem Zusammenhang wurde auf den 1977 erfolgten bauzeitlichen Grundbruch im Bereich der damaligen Deichverstärkung St. Margarethen hingewiesen.

Umweltschutz (nur Einwender 9):

...Von allen Seiten wird heutzutage von Umweltschutz gesprochen. Auf dem Gebiet, welches Sie durch die Kleibodenentnahme zerstören, leben diverse Tiere, denen Sie mit Ihren Maßnahmen die Lebensgrundlage nehmen. Unsere Kinder beobachten schon seit mehreren Jahren ein und dieselbe Rehfamilie! Was soll ich meinen Kindern erzählen, wenn sie Fragen, wo die Tiere hin sind und warum alles voller Baumaschinen für die nächsten Jahre ist. Sie berauben auch ein Stück weit meine Kinder um ihre unbeschwertere Kindheit und ihr ruhiges Heim. ...

Erfordernis der Kleientnahme in Mühlenstraßen, Transportlogistik, Schutzgut Mensch:

...Kritisch hinterfragen meine Mandanten auch, ob im Zusammenhang mit der sogenannten Verhältnismäßigkeitsprüfung die Kleientnahme in Groden „erforderlich“ ist, also geeignet einerseits und das mildeste Mittel andererseits. Ursprünglich war die Bodenentnahme auf dem Grundstück III für die Deichverstärkung in Brunsbüttel-Hafen gedacht, nun soll der Klei aber deutlich mehr Kilometer nach Friedrichskoog exportiert werden. ... (Einwender 17)

...Durch die Baumaßnahmen entstehen nicht hinnehmbare Kosten, die uns als Bürger auferlegt werden. Unsere Straßen werden mit den, von uns geschätzten 7000 beladenen Fahrten derartig zerstört, Dazu kommen noch die 7000 Leerfahrten. Die der schon eh angegriffenen Umwelt nicht akzeptabel sind. Die geplante Maßnahme soll Vögeln, Insekten etc. ein Wohnraum schaffen, welches einen positiven Anschein geben soll, jedoch auf Kosten, der Straßen, der Luft, der Anwohner, der Grundstücke, unserer Natur. Das passt nicht zusammen. ... (Einwender 3)

...Die geplante Transportlogistik ist nicht hinnehmbar. Geschätzte 7000 Transporte nach Friedrichskoog und 7000 Leerfahrten zurück sind alles andere als umweltverträglich. Dazu kommen noch die An- und Abfahrten zum Abtrockenlager der Kleie. Dies ist definitiv zu viel. ... (Einwender 4, 5, 9, 11)

...Das Schutzgut „Mensch“ findet in der geplanten Maßnahme zu wenig, bis gar keine Beachtung und wird somit von mir in der geplanten Fassung abgelehnt. Da die Arbeiten 2024 beginnen sollen ist m.E. genügend Zeit geeignete Flächen zur Bodenentnahme zu finden. (Einwender 4, 5, 9, 10, 11)

...Warum gerade die Ackerfläche hier bei uns in Groden ausgewählt wurde, um in Friedrichskoog-Spitze den Deich zu erhöhen, erschließt sich uns nicht. Die Fahrtwege hin und zurück sind viel zu lang und überhaupt nicht ökologisch. Tausende von Fahrten sind zu erwarten, was die Umwelt, den Verkehr, den Landeshaushalt und damit den Steuerzahler und vor allem die Anwohner an der Strecke stark belasten wird. ... (Einwender 12)

Die Einwender kritisieren, dass der Transport derart großer Kleimengen nicht umweltverträglich sei und fordern anstatt dessen den Erwerb von Kleientnahmeflächen ortsnah von Friedrichskoog durch den VHT.

Lärm- und Staubimmissionen (Einwender 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 17, 19):

...Dies führt auch zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen während der Bauphase mit ca. 7.000 Liefertransporten nach Friedrichskoog, sowie die wahrscheinlich in gleicher Anzahl stattfindenden An- und Abfahrtransporte zum Trockenlager. Auch werden während der Bauphase Lärm- und Staubimmissionen stattfinden, die unnötig sind, wenn woanders eine geeignete Bodenentnahmestelle gefunden werden kann, Dem Vernehmen nach stehen ausreichend Spülsandflächen mit ca. 150.000 m³ zur Verfügung. Es dürfte an der erforderlichen Planrechtfertigung fehlen. ... (Einwender 17)

Algenbewuchs (nur Einwender 12):

...Die geringe Entfernung und die Größe des Sees und die damit verbundene Verdunstungsfläche sind für die Häuser eine zusätzliche Belastung, da es die Nordseiten der Häuser betrifft, die jetzt schon stark von Algenbewuchs befallen sind. Das droht sich noch zu verstärken. ...

Gänsefraßschäden, Gänsekotschäden, Gänselärm, Geflügelpest:

1. Anwohnergrundstücke (Einwender 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12)

...Mücken und Gänse werden nicht an der Flurstücksgrenze halt machen, sondern die Gärten beschlagnahmen und für Schmutz und Ärger sorgen ... (Einwender 8)

...Die bei einer zukünftigen noch größeren Wasserfläche sicher zu erwartende Anziehungskraft für noch mehr Gänse aller Art wäre ein zusätzliches Problem in Punkto Lärm und Verkotung der Grundstücke. ... (Einwender 11)

...Die immer stärker verbreitete Geflügelpest/Grippe wird dadurch verstärkt. Unser Geflügelbestand ist diesbezüglich in Gefahr. ... (Einwender 3)

2. Landwirtschaftliche Flächen (Einwender 4, 6, 8, 10, 17, 19)

...Die extensive Bewirtschaftung der Grünflächen wird in großem Umfang durchziehende Gänse anlocken und entsprechende Fraßschäden auf den benachbarten Feldern zur Folge haben. ... (Einwender 17)

...Mit der Kleientnahme hinter den Häusern wird sich die Population der Wildgänse noch einmal stark vermehren. Hierdurch werden die Fraßschäden an den umliegenden Getreideflächen zunehmen und sogar bis hin zum Totalverlust führen. Aber es sind nicht nur die Fraßschäden, sondern ebenfalls die Hinterlassenschaften der Gänse, die den Aufwuchs mit Kot verunreinigen und ungenießbar machen. Eine Verfütterung des Aufwuchses im Umkreis der geplanten Kleientnahme wird damit unmöglich. Daher ist der Verursacher das LKN und damit auch entschädigungspflichtig. ... (Einwender 8)

Vermehrung von Mücken, Lärm durch Frösche (Einwender 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 17, 19):

... 18,5 m Abstand vom Grundstück ist nicht hinnehmbar. Die Wohnqualität wird erblich gesenkt. Der Abstand zu den bestehenden Teichen ist ausreichend. In still stehenden Gewässern mit Flachwasserzonen an den Rändern ist die Vermehrung von Mücken etc.

ungebremst. Auch Frösche machen in der Laichzeit einen großen Lärm. Das zeigt die Erfahrung mit den schon vorhandenen Teichen. ... (Einwender 4)

Jagdreiz bei Hunden durch Schafbeweidung (Einwender 3, 4, 9, 17, 19):
...und die Hunde können nicht mehr ohne Leine laufen gelassen werden, da Schafe entlang der Wasserfläche weiden sollen. Dies beeinträchtigt meine Mandanten in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, die durch Art. 2 GG geschützt ist. ... (Einwender 17)

Flächenbewirtschaftung (Problemunkräuter, invasive gebietsfremde Arten):
...Die nicht von Wasser bedeckte Fläche und der Uferbereich der Teiche ist so zu bewirtschaften, dass keine Disteln oder dass Jacobskreuzkrautflächen entstehen. ... (Einwender 8)

Mietminderung/Werteverlust Häuser und Grundstücke (Einwender 3, 5, 8, 11, 17):
...Hinzu kommt die in die Abwägung einzustellende Befürchtung meiner Mandanten, dass die Grundstückswerte deutlich sinken werden, da die Grundstücke lagebedingt anders als derzeit unverkäuflich werden könnten. Dies verletzt meine Einwendungsführer in ihren Rechten auf zu gewährleistendes Eigentum, Art. 14 Abs. GG. ... (Einwender 17)

Mein Mieter (Grodan 22) hat mich vorsorglich schon einmal informiert, dass derartige Belästigungen eine Mietminderung oder sogar eine völlige Einstellung der Mietzahlung zur Folge haben werden. Auch hier ist das LKN entschädigungspflichtig. ... (Einwender 8)

Klimawandel (Einwender 4, 5, 9, 10, 11):
...Der Klimawandel lässt auch in Zukunft den Meeresspiegel steigen. Durch die Elbvertiefung der letzten Zeit wird dieser Effekt in der Elbe noch verstärkt und beschleunigt. Die Fließgeschwindigkeit hat sich dadurch deutlich erhöht, und ein erhöhtes Ablagern von Sedimenten lässt den Fluss an den Rändern schmaler werden. Der Druck auf die Deiche nimmt auch in Zukunft zu. Nachfolgende Generationen werden sich dann über die Möglichkeit freuen vor Ort Material vorzufinden, das sie, zu gegebenem Zeitpunkt, in eine erneute Deichverstärkung investieren können. ... (Einwender 4)

Kompensationen zugunsten der Anwohner (Einwender 11):
Einwender 11 regt im Erörterungstermin an, aufgrund der Einschränkung während der Bauzeit und der (strittigen) Einschränkungen nach der Bauzeit seitens des Vorhabenträgers Kompensationen zugunsten der Anreger zu prüfen: z.B. Grabenreinigung alleine durch Vorhabenträger dauerhaft, mögliche Pakete mit städtischen Unternehmen, an die die Einwohner Beiträge zahlen, Betretungsrechte der Wasser- und Grünflächen für Anwohner.

Entscheidung:

Bezug zu bisherigen Planfeststellungsverfahren:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin zutreffend, dass im Planänderungsverfahren Bodenentnahme Mühlenstraßen vom 17.03.2005 festgestellt wird, dass die entsprechende Fläche für die Entnahme des Materials in einer weiteren Deichverstärkung vorgesehen wird. Das Planänderungsverfahren Bodenentnahme Mühlenstraßen wurde notwendig, weil erst nach Erlangung des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses am 24.11.1999 für die Küstenschutzmaßnahme Neufeld und Neufelder Koog im Laufe der Baumaßnahme deutlich wurde, dass die Erschließung einer weiteren Bodenentnahmefläche zur Deckung des Kleibedarfs unabdingbar war. Im Technischen Plan der Planfeststellungsunterlagen sind die Bodenentnahmeflächen I, II und III dargestellt. Die Flächen I und II wurden zur Kleientnahme für die Maßnahme Neufeld und Neufelder Koog vorgesehen und sind entsprechend planerisch ausgestaltet dargestellt worden. Die Fläche III ist in den Plänen (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Plan Nr. 5) nur gekennzeichnet und mit dem Hinweis „für spätere Baumaßnahmen, ca. 8 ha“ versehen worden. Im erläuternden Teil des technischen Berichtes wird der Hinweis unter Ziffer 4.3.3 gegeben:

Diese Bodenentnahme III ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, soll aber, da sie sich innerhalb der Gesamtfläche befindet, mit erwähnt werden. Die Ausbeutung dieser Fläche soll im Zuge der Deichverstärkung Brunsbüttel Alter Hafen oder evtl. einer weiteren Deichverstärkung erfolgen. Hierzu wird es ein gesondertes Verfahren geben.

Aus dem Text wird deutlich, dass genau dies nun vorgesehen ist. Eine Aussage über den konkreten Verbleib des Kleis nur für Brunsbütteler Maßnahmen ist damit nicht getroffen worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Wasserhaushalt und Grundwasser, Beweissicherung:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass der vor Ort anstehende Klei insbesondere deshalb als geeignet für den Deichbau eingestuft wird, da er besonders erosionsstabil und undurchlässig ist. Die Abgrabungen geschehen nur bis in eine Tiefe von 3,50 m. In allen Bereichen ist bis mindestens 5 m Tiefe Kleiboden angetroffen worden. Der eigentliche Grundwasserleiter liegt in Tiefen unterhalb 5 m unter GOK und wird durch die Maßnahme nicht berührt. Eine direkte Wechselwirkung zwischen den GW-Ständen auf den privaten Grundstücken und den geschaffenen Oberflächengewässern ist daher nicht zu befürchten. Um jede negative Beeinflussung gänzlich auszuschließen hat der VHT zwei GW-Messstellen eingerichtet und betreibt diese um die GW-Stände zu beobachten. Die Messungen begannen im Oktober 2022, sodass Vergleichswerte aufgezeichnet werden. Im Erörterungstermin wurde vom VHT weiterhin dargelegt, dass die Bezeichnung der blauen Linie in der Abb. 1-4 (Gestaltungsplanung Kleiabbaufläche Mühlenstraßen) fehlerhaft ist. Die Linie stellt nicht den GW-Stand dar, sondern das stehende Wasser in den Bohrlöchern während der Durchführung der Bodenuntersuchungen. Zu dem angegebenen Grundwasserstand wird vom VHT ausgeführt, dass sich diese Beobachtung mit dem Brunnen 2 des Vorhabenträgers deckt. Dieser verzeichnete an dem Tag einen Grundwasserflurabstand von ca. 55 cm.

Dazu ist festzustellen, dass man bei Sondierungen zum Grundwasser zwischen dem bodenkundlichen Grundwasserflurabstand und dem hydrogeologischen Grundwasser unterscheiden muss. Während der sog. 1. Hauptgrundwasserleiter so tief liegt, dass er

auch nach der Bodenentnahme durch die dann verbleibende Kleischicht in ausreichender Mächtigkeit überdeckt wird, ist davon auszugehen, dass lokales Grund- bzw. Stauwasser, welches nach Regenereignissen dort einsickert, in den oberen Bodenschichten vorhanden ist. Es wird hierzu verwiesen auf die Ausführungen zu Ziffer 5.2.6.1 des UVP-Berichtes und LBP. Dieser nasse Boden entwässerte dann lokal in den geschaffenen Hohlraum des Sondierloches der bodenkundlichen Untersuchungen.

Die Planunterlage UVP-B4 ist inzwischen in Blauetrugung entsprechend korrigiert worden. Der Einwendung wird insoweit nachgekommen.

Der VHT sagt zu, ein Beweissicherungsverfahren an den Gebäuden, unmittelbar anliegend an der Entnahmestelle (Grodin 20 bis 26) auf seine Kosten durchzuführen. Die Beweissicherung dient der Erfassung möglicher Schädigungen an den Gebäuden sowohl infolge von Erschütterungen aus dem Baubetrieb als auch infolge etwaiger Veränderungen des Grundwassers. Die Beweissicherung erfolgt zunächst einmal vor Beginn der Bautätigkeiten, ein zweites Mal nach Abschluss der Bautätigkeiten und ein drittes Mal zum Abschluss der Grundwassermessung nach weiteren zwei Jahren, sofern aus den Messungen eine erhebliche Veränderung der GW-Stände erkennbar ist. Die Daten der GW-Messstellen werden den Einwendern zur Verfügung gestellt. Es wird auf die Auflage unter Teil A Ziffer 2.11 auf Seite 20 des Beschlusses verwiesen. Den diesbezüglichen Einwendungen wird damit abgeholfen.

Zur befürchteten Entstehung von Wellen hat der VHT Berechnungen durchgeführt und erläutert, dass im Ergebnis nicht mit einem Wellenüberlauf zu rechnen ist.

Einwender 4 weist im Erörterungstermin außerdem auf eine verstärkte, zu befürchtende Erosion der Uferböschung hin und stellt klar, dass sich die Stellungnahme nicht auf Wellenüberlauf sondern vornehmlich auf Gischt, die auf die anliegenden Grundstücke verweht wird, bezieht. Das Phänomen einer Überschwemmung mit Gischt ist aus fachtechnischer Sicht vom VHT nicht nachvollziehbar. Die beschriebenen Überschwemmungssituationen, welche im Zusammenhang mit Gischt auftreten, sind eher mangelndem Oberflächenabfluss zuzuordnen. Der VHT stellt fest, dass an der Situation der Rinne durch die Maßnahme nichts geändert wird und kein Abbruch an den herzustellenden Ufern zu befürchten ist. Sollte dies trotzdem auftreten, sagt er die Herstellung einer Ufersicherung zu. Es wird auf die Auflage unter Teil A Ziffer 2.6 auf Seite 16 des Beschlusses verwiesen und ergänzend auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Brunsbüttel im Teil A, Ziffer 2.7.11 auf Seite 107 ff des Beschlusses. Den diesbezüglichen Einwendungen wird insoweit abgeholfen.

Die Einwendung hinsichtlich der Überschwemmung mit Gischt wird zurückgewiesen.

Zeitraum der Beweissicherung:

Der VHT führt im Erörterungstermin aus, dass die Grundwassermessstellen 2 Jahre über die Maßnahme hinaus beobachtet werden sollen. Zusammen mit dem Vorlauf von einem Jahr und der baubegleitenden Auswertung von 2 Jahren ergibt dies einen Betrieb von insgesamt 5 Jahren. Die Einwender ergänzen, dass sie einen Beweissicherungszeitraum von 10 Jahren erwarten.

Aus Sicht des VHT ist aus längerem Betrieb kein Erkenntnisgewinn zu erwarten. Die Forderung auf Anordnung eines längeren Beweissicherungsverfahrens als die zugesagten 5 Jahre wird zurückgewiesen.

Reinigung Grenzgraben:

Der VHT erläutert, dass die Entwässerung über den nördlich verlaufenden Graben vorgesehen ist. Der Grenzgraben hinter den Häusern ist somit von der Maßnahme nicht betroffen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Wasserversorgung:

Der VHT verweist auf den gezeigten Plan. Darin ist der Verlauf der Trinkwasserleitung TW 100 AZ dargestellt. Die Leitung wurde in der Planung berücksichtigt. Die Übersichtskarte Mühlenstraßen, Plan Nr. 5.2 ist den Einwendern digital zusammen mit den weiteren Unterlagen des Erörterungstermins zugesandt worden. Der Einwendung wurde damit entsprochen.

Deichsicherheit:

Der VHT hat vom Landesamt für Umwelt (LfU) geotechnische Standsicherheitsberechnungen erarbeiten lassen, die den Einfluss der geplanten Bodenentnahme auf die Standsicherheit des Deichkörpers für den Lastfall Sturmflut untersuchen. Im Untersuchungsbericht des LfU vom 14.06.2023 wird dargestellt, dass der Einfluss einer geplanten Kleientnahme auf die Standsicherheit des Deichkörpers - bei gleichbleibenden Randbedingungen - mit abnehmendem Abstand zunimmt. Der geringste Abstand zwischen dem Deichkörper und der geplanten Kleientnahme liegt im südöstlichen Planungsgebiet, weshalb exemplarisch für die gesamte Kleientnahme dort der Berechnungsquerschnitt für die Standsicherheitsberechnungen gewählt wurde. Im Ergebnis wurde die Standsicherheit des Deichkörpers nachgewiesen und gezeigt, dass die geplante Kleientnahme keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Deichkörpers hat.

Zu einem befürchteten Grundbruch -vergleichbar mit dem im Jahr 1977 im Bereich von St. Margarethen – nimmt der Bericht des LfU ebenfalls Stellung. Ursächlich für den Grundbruch damals war das Auftragen von Böden im Zuge des Deichbaus auf die nicht konsolidierten anstehenden Weichschichten, was zu einem raschen Anstieg des Porenwasserdrucks und dann zu ausgeprägten Brucherscheinungen führte. Die aktuelle Planung sieht jedoch keine Lagerung von Aushubmaterial in der unmittelbaren Nähe des Deichkörpers und in der unmittelbaren Nähe der bestehenden Gebäude vor, so dass Grundbrüche wie in St. Margarethen ausgeschlossen werden können. Der Bericht des LfU ist den Einwendern zusammen mit den weiteren Unterlagen des Erörterungstermins zur Verfügung gestellt worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Regelung des Wasserstandes im Abbaugewässer wird – wie vom VHT erläutert - ein Überlauf installiert werden, welcher einen Ablauf des Überschusswassers in den Vorfluter vorsieht um unkontrolliertes Ausufer zu vermeiden. Sofern Verbandsgewässer betroffen sind, wird sich der VHT mit dem zuständigen Verband abstimmen.

Der Einwendung wird damit entsprochen.

Umweltschutz:

Das Vorhaben ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und bewertet worden. Der Ausgleich für die naturschutzrechtlichen Eingriffe wird dabei durch die ökologische Aufwertung der Abbaugewässer und der sie umgebenden Flächen erreicht. Durch die Schaffung von Wasserflächen im Vergleich zur derzeitigen Getreidenutzung wird keine Verschlechterung sondern eine Habitatverbesserung für das Rehwild gesehen. Den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes wird entsprochen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Erfordernis der Kleientnahme in Mühlenstraßen, Transportlogistik, Schutzgut Mensch: Wie der VHT erläutert, bemüht sich der LKN.SH seit vielen Jahren um geeignete Flächen für seine Küstenschutzmaßnahmen zu beschaffen. Durch den zunehmenden Druck auf die Landschaft und die Flächenverfügbarkeit stellt dies seit geraumer Zeit einen wesentlichen Hinderungsgrund für die Umsetzbarkeit von Küstenschutzmaßnahmen dar. Deshalb hat der LKN.SH verschiedene Flächeneigentümer im Bereich Friedrichskoog-Spitze angesprochen und so die Baustelleneinrichtungsfläche mieten können. Darüber hinaus wurde der Gemeinde Friedrichskoog der Flächenbedarf mitgeteilt und die Bitte geäußert sich an der Suche nach geeigneten Fläche zu beteiligen. Um Zugriff auf alle Flächenverkäufe im Bereich Friedrichskoog-Spitze zu erhalten, hat das Land Schleswig-Holstein darüber hinaus seine Vorkaufsrechts-Kulisse für diesen Bereich ausgewiesen. Mit diesen Instrumenten war es dennoch nicht möglich, geeignete Flächen zu gewinnen. Daher besteht für den LKN.SH keine geeignete Alternative zu der vorgesehenen Bodenentnahmefläche.

Auf Nachfrage eines Einwenders bestätigt der VHT, dass dem Hinweis auf ein Flächenangebot (Doseweg) nachgegangen wurde, jedoch kein Erwerb möglich war.

In der Folge ist festzustellen, dass der VHT auf die Nutzung der Entnahmefläche Mühlenstraßen angewiesen ist, um die DV Friedrichskoog-Spitze umzusetzen. Die Deichverstärkungsmaßnahme dient dem Allgemeinwohl und ist zum nachhaltigen Schutz der dort lebenden Menschen und der dort vorhandenen Sach- und Kulturwerte zwingend erforderlich.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Lärm- und Staubimmissionen:

Der VHT erläutert im Erörterungstermin, dass im Deichbau unterschiedliche Bodenarten mit unterschiedlichen technischen Anforderungen benötigt werden. Für den Stützkörper des Deiches wird sogenannter Füllboden benötigt. Dies sind meist sandige Materialien, die eine gute Verdichtungsfähigkeit aufweisen. Darüber hinaus wird Abdeckboden benötigt. Hierbei handelt es sich um bindige und besonders erosionsstabile Böden mit einer geringen Durchlässigkeit. Bei der Entnahme Mühlenstraßen geht es um die Gewinnung von Abdeckboden. Spülsandflächen sind aufgrund des zu geringen Tonanteils sowie des zu hohen Sandanteils nicht zur Gewinnung von Abdeckböden geeignet.

Die obigen Ausführungen aufgreifend ist bezüglich der Staubentwicklung darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Kleiabbau handelt. Hier ist beim Ausbau mit keinen größeren Staubemissionen zu rechnen. Im Bereich von Straßen kann es zu Staubentwicklung kommen. Dieser wird durch regelmäßige Reinigung und ggf. Bewässerung der genutzten Straßen entgegengewirkt.

Während des Kleiabbaus ist der VHT hinsichtlich der Lärmimmissionen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze verpflichtet. Diese stellen somit keine unzumutbare Belästigung dar.

Es wird auf die Auflagen in Teil A, Ziffern 2.1 und 2.2 auf Seite 15 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Algenbewuchs:

Der VHT erklärte im Erörterungstermin, dass nicht erkennbar ist, wie die Schaffung eines zusätzlichen Entnahmegewässers in diesem Bereich die Luftfeuchtigkeit signifikant beeinträchtigen sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Wasserflächen (Elbe) in unmittelbarer örtlicher Nähe.

Festzustellen ist, dass grundsätzlich von jeder Wasserfläche durch Verdunstung ein Kühlungseffekt i.V.m. einer erhöhten Luftfeuchtigkeit der Umgebung ausgeht. Aufgrund der in der Nähe der Küste/ Elbe häufigen verteilungswirksamen Winde und der Überlagerung mit den Effekten der weitaus größeren Wasserflächen der Elbe kann ein lokaler Effekt allenfalls an wenigen austauscharmen Tagen im Jahr (Nebeltage) etwas verstärkt werden. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gänsefraß- und -kotschäden, Gänselärm; Geflügelpest:

1. Anwohnergrundstücke:

Die Lärmentwicklung, als auch mögliche Fraß- oder Kotschäden, welche auf die zusätzlichen Gänse zurückzuführen sind, entsteht durch den landesweit zu beobachtenden Populationsanstieg. Hier wird verwiesen auf die Ausführungen zu Pkt. 2 Landwirtschaftliche Flächen. Eine Einschränkung der gesunden Wohnverhältnisse und der Erholungsnutzung der Gärten ist hieraus insbesondere auf Grund der ländlichen Wohnsituation und der Siedlung mit dem Charakter eines Dorfgebietes nicht ableitbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht anzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwenderin 3 äußert die Sorge, ihr Geflügel dann dauerhaft im Stall halten zu müssen. Zudem muss das Außengehege überdacht werden um Gänsekot dort zu verhindern.

Der VHT sieht keine Veränderung hinsichtlich der Gefahr von Geflügelpest durch die zusätzliche Anlage des dritten Teiches. Wie in den Ausführungen zu Pkt. 2 Landwirtschaftliche Flächen erläutert wird, gibt es keinen kausalen Zusammenhang mit der Anlage des dritten Entnahmeteiches, sondern ist die Entstehung und Ausbreitung der Geflügelpest im größeren regionalen bzw. landesweiten Zusammenhang zu betrachten. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Landwirtschaftliche Flächen:

Der VHT führt im Erörterungstermin aus, dass die Gänsepopulation in Schleswig-Holstein stetig anwächst. Eine Veränderung der Bestände kann daher nicht kausal auf die Herstellung der Abbaugewässer zurückgeführt werden. Lokale Brutbestände machen nur im Allgemeinen sowie auf Grundlage der Bestandserfassung aus dem Jahre 2020 einen kleinen Anteil der Gesamtvogelbestände aus.

Aus Sicht der Einwender kann eine Veränderung der lokalen Konzentration an dem neuen Teich erwartet werden. Es habe sich in der Vergangenheit bereits so an den vorhandenen Teichen gezeigt. Neben den Fraßschäden stelle ebenfalls die Verkotung der Flächen ein Problem dar. Es gäbe einen starken Anstieg der Gänsepopulation und damit einhergehend auch von Fraß- und Kotschäden seit 2020.

Einwender 8 erläutert, dass durch die Gänsefraß- und Kotschäden die Futtermittelversorgung seiner Tiere und damit seiner Existenz gefährdet sei. Die Einwender regten daraufhin an, den Bereich um Brunsbüttel-Mühlenstraßen in die „Gänsekulisse“ des Landes aufzunehmen. Innerhalb dieser Kulisse können Entschädigungszahlungen für Fraßschäden von Nonnengänsen sowie Verträge für Vertragsnaturschutz abgeschlossen werden. Festzustellen ist, dass die Gänsefraßschäden in einem größeren regionalen bzw. landesweiten Zusammenhang zu betrachten sind. Sie können nicht adäquat kausal auf das neu entstehende Abbaugewässer zurückgeführt werden. Somit besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem VHT. Die Einwendungen werden insoweit zurückgewiesen.

Gleichwohl bestätigt die vom VHT beim Planungsbüro JACOB | FICHTNER PartGmbH in Auftrag gegebene Auswertung der Gänserastbestände im Raum Mühlenstraßen die von den Einwendern vorgetragene deutliche Zunahme der Bestände in den letzten Jahren. Der Bericht des Planungsbüros vom 16.08.2023 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Darin heißt es auf Seite 2: In den ausgewerteten Zeiträumen erfolgte eine Zunahme der drei Gänsearten im Mittel an den Abbaugewässern um 133 % und an den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen um 158 %.

Die Situation des erhöhten Fraßdrucks auf die Flächen im Bereich Brunsbüttel - Mühlenstraßen ist mit der Abteilung Naturschutz des MEKUN erörtert worden. Die Möglichkeit einer räumlichen Erweiterung der „Gänsekulisse“ wird dort zurzeit geprüft. Die Planfeststellungsbehörde wird über das Ergebnis informiert.

Vermehrung von Mücken, Lärm durch Frösche:

Eine Vermehrung von Mücken kann aus Sicht des VHT nicht ausgeschlossen werden. Die im Rahmen der UVP erhobenen Bestandsdaten zeigen geringe Amphibienbestände. Im gesamten Untersuchungsgebiet Mühlenstraßen wurde nur ein Laichgewässer der Erdkröte erfasst.

Einwender 4 beschreibt jedoch eine größere Menge an Fröschen in den beiden bestehenden Teichen.

Der VHT erläutert, dass die Geometrie der vorgesehenen Entnahme auf den Bodenkennwerten und den daraus abzuleitenden Vor- und Nachteilen des Bodens für den Deichbau beruht. Das Bodenmanagement für Schleswig-Holstein kann eventuell zusätzlichen Boden liefern. Sollte dies so sein, kann ein größerer Abstand zu den Häusern eingehalten werden. Der VHT hat zugesagt zur Entlastung der Kleiabbaufäche Mühlenstraßen von der Stadt Brunsbüttel angebotene und auf Eignung zum Deichbau geprüfte

Böden einzusetzen. Es wird verwiesen auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Stadt Brunsbüttel im Teil C, Ziffer 2.7.11 auf Seite 107 ff sowie auf die Auflage im Teil A, Ziffer 2.9.5, Seite 19 des Beschlusses.

Eine Einschränkung der gesunden Wohnverhältnisse (Störung durch Naturgeräusche, Mücken etc.) ist hieraus insbesondere auf Grund der ländlichen Wohnsituation und der Siedlung mit dem Charakter eines Dorfgebietes nicht ableitbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht anzunehmen.

Mit den Ausführungen zum Bodenmanagement wird den Einwendungen gefolgt, im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Jagdreiz bei Hunden durch Schafbeweidung:

Die Grünlandfläche soll durch Schafhaltung extensiv genutzt werden. Wie der VHT erläutert, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Eine Nutzung als Weidefläche ist deshalb zulässig.

Der VHT weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Gewässerunterhaltung eine gemeinsame Aufgabe der Flächenanlieger ist. Der zum Schutz des Gewässers aufzustellende Weidezaun stellt dabei für Hunde kein absolutes Hindernis dar. Dies ist jedoch eine – insbesondere im ländlichen Raum – häufig anzutreffende und von jedem Hundehalter zu bewältigende Situation. Jeder Hundehalter ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Hund keine Schäden verursacht. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (Paragraph 833) ist festgehalten, dass jeder Tierhalter für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die sein Tier verursacht hat, aufzukommen hat.

Festzustellen ist, dass die Einwender die Weidetierhaltung auf den benachbarten Flächen zu dulden haben und sich der o.a. Tierhalterhaftung nicht entziehen können.

Eine Einschränkung weder der Erholungsnutzung der Gärten noch in der allgemeinen Handlungsfreiheit (Hundefreilauf) ist hieraus insbesondere auf Grund der ländlichen Wohnsituation und der Siedlung mit dem Charakter eines Dorfgebietes nicht ableitbar. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Flächenbewirtschaftung (Problemunkräuter, invasive gebietsfremde Arten):

Durch die extensive Bewirtschaftung wird von Seiten des VHT nicht befürchtet, dass diese Pflanzen sich weiträumig ausweiten werden. Der VHT sagt zu, eine Klausel im Pachtvertrag aufzunehmen, welche die Eingrenzung der genannten Pflanzen – auch einschließlich des von Einwender 8 im Erörterungstermin ergänzten Bärenklaus - auferlegt. Auf die Auflage im Teil A, Ziffer -, Seite 19 des Beschlusses wird verwiesen. Der Einwendung wird gefolgt.

Mietminderung/Werteverlust Häuser und Grundstücke:

Im Erörterungstermin weist Einwender 17 darauf hin, dass sich die befürchteten Wertverluste primär auf die Standsicherheit und Erschütterungen beziehen. Hier wird auf die obenstehenden Ausführungen zu „Wasserhaushalt und Grundwasser, Beweissicherung“ verwiesen.

Der VHT stellt im Erörterungstermin dar, dass für ein Mietminderungsrecht eines Mieters im Haus Groden 22 oder der Nachbargrundstücke keine gesetzliche Grundlage gesehen wird, da es an einem Mangel der Mietsache fehlt. Für eine Entschädigung etwaiger Nachteile sieht der VHT keine Rechtsgrundlage.

Dazu ist festzustellen, dass entsprechend § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG die Planfeststellungsbehörde dem VHT Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen hat, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dazu bestimmt der Planfeststellungsbeschluss beispielsweise unter Teil A, Ziffer 2.2., Seite 15, dass zum Schutz der Nachbarschaft die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten sind und unter Teil A, Ziffer 2.1, Seite 15, dass durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen ist, dass keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staubimmissionen entstehen.. Hierzu verweise ich auch auf die obenstehenden Ausführungen zu „Lärm- und Staubimmissionen“.

Ein Mietminderungsanspruch bzw. ein Entschädigungsanspruch für Mietausfälle während der Bauzeit ist daher nicht erkennbar.

Beeinträchtigungen aus Erschütterungen oder veränderter Grundwasserverhältnisse, die zu einem Mangel an der Mietsache und damit zu Entschädigungsansprüchen führen könnten, sind dem o.a. Beweissicherungsverfahren vorbehalten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen soweit ihr nicht durch das Beweissicherungsverfahren abgeholfen wird.

Klimawandel:

Wie durch den VHT im Erörterungstermin dargestellt wird, ist der betreffende Deichabschnitt nach dem Generalplan für Küstenschutz 2022 nicht verstärkungsbedürftig. Ein Handlungs- und somit Kleidebarf ist somit nicht absehbar für den VHT gegeben.

Dazu ist festzustellen, dass alle 10 Jahre - und zuletzt mit Fortschreibung des aktuellen Generalplans Küstenschutz 2022 - die Kronenhöhen der Landesschutzdeiche entlang der gesamten Küsten der Nord- und Ostsee sowie der Tideelbe neu bestimmt und im Rahmen einer anschließenden Sicherheitsüberprüfung analysiert werden.

Für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung der vorhandenen Deiche liegen hydrologische Messdaten (Wasserstand, Strömung und Seegang) in ausreichendem Umfang und in guter Qualität vor. Diese Naturdaten liefert das vom Land Schleswig-Holstein betriebene Pegelmessnetz mit der Ergänzung der Messstellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Hamburg Port Authority (HPA). Im Rahmen von gewässerkundlichen Untersuchungen des LKN.SH wird das Messnetz nach Möglichkeit und Erforderlichkeit weiterentwickelt. Im Ergebnis kann für die Ermittlung und Regionalisierung der dem Generalplan zugrunde gelegten Referenz- und Bemessungswasserstände dann u. a. auf lange homogene Wasserstandszeitreihen zurückgegriffen werden, die erforderlich sind, um die räumliche Heterogenität der verschiedenen Küstenabschnitte abzubilden.

Wie ebenfalls im Generalplan Küstenschutz 2022 dargestellt, haben sich für die Tideelbe die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahre 2018 darauf verständigt, einheitliche Bemessungswasserstände zu ermitteln und anzuwenden. Ziel ist ein harmonisierter Schutzstandard zur Gewährleistung von gleichwertigen Lebensverhältnissen an der Tideelbe. Mit einem hochauflösenden numerischen Modell hat die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) im Auftrag der drei Küstenländer die Referenz- und Bemessungswasserstände ermittelt (BAW 2018).

Die Deichabschnitte Neufelderkoog/West, Neufelderkoog/Ost sowie Neufeld/Brunsbüttel (Neufeld) sind im Jahr 2008 zuletzt verstärkt worden. Aus der aktuellen Sicherheitsüberprüfung hat sich kein Handlungsbedarf ergeben. Damit ist auf absehbare Zeit kein Bedarf an Kleiboden für diesen Deichabschnitt anzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Kompensationen zugunsten der Anwohner (Einwender 11):

Wie bereits unter den o.a. Ausführungen zu „Mietminderung/Werteverlust Häuser und Grundstücke“ beschrieben, hat die Planfeststellungsbehörde dem VHT Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Diese Bedingungen und Auflagen sind im Planfeststellungsbeschluss im Teil A Ziffer 2, ab Seite 15 formuliert. Neben den Bestimmungen zum Schutz gegen Baulärm und Staubimmissionen (Ziffern 2.1 und 2.2) sind dort die Belange der Anwohner der Kleiabbaufäche Mühlenstraßen betreffend ebenfalls enthalten in Ziffer 2.6 Ufersicherung Entnahmestellen, in Ziffer 2.9.5 Bodenmanagement, in Ziffer 2.9.6 Bewirtschaftung Rekultivierungsflächen und in Ziffer 2.11 Beweissicherungen.

Damit sind die Belange der Anwohner der Abbaufäche Mühlenstraßen ausreichend gewürdigt worden.

Eine Einschränkung der gesunden Wohnverhältnisse (Störung durch Naturgeräusche, Mücken etc.) und der Erholungsnutzung der Gärten (Hundefreilauf) ist aus der Maßnahme insbesondere auf Grund der ländlichen Wohnsituation und der Siedlung mit dem Charakter eines Dorfgebietes nicht ableitbar – auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen der Anwohner der Abbaufäche Mühlenstraßen wird verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Deshalb sind alle weiteren Forderungen, denen nicht mit den o.a. Bedingungen und Auflagen abgeholfen wird, zurückzuweisen. Dies gilt damit auch für die angeregten Kompensationen zugunsten der Anwohner.

2.9.2 Gebäudeschäden durch Erdbauarbeiten und Transportfahrten, Beweissicherung Anwohner Baustelle und Transportwege Friedrichskoog

Einwender 13, 15, 16, 18

Einwendungen:

Anwohner Baustelle (Einwender 13):

...Mein Grundstück befindet sich in ca. 50-60m Luftlinie zum Deich hin und liegt auf Höhe des Trischendamms, dem Ende der Baumaßnahme. Für die geplante Deicherhöhung werden umfangreiche Baumaßnahmen / Erdbewegungen erforderlich sein und ich befürchte, dass die durch diese Arbeiten entstehenden Erschütterungen Schäden an meinem Haus verursachen.

Lt. den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden in 2016 für den zu überplanenden Deichabschnitt umfangreiche Baugrunderkundungen durchgeführt. Informationen wie der Boden vom Innendeich her in Richtung der Straße Süderpiep und Großparkplatz aussieht, habe ich leider nicht. Da Friedrichskoog durch Eindeichung entstanden ist, gehe ich davon aus, dass die Bodenschichten u.a. aus Moor, Torf und ähnl. Sedimenten besteht, die Erschütterungen gut „weitertragen“. Aus Erfahrung her weiß ich — die Flusinsel Wilhelmsburg ist vor über 350 Jahren ebenfalls durch Eindeichung div. Elbinseln, ähnlich wie Friedrichskoog, entstanden - dass derartige Bodenschichten Erschütterungen auch über Entfernungen von 100 — 120m weitertragen. Aus diesem Grund habe ich die große Befürchtung, dass an meinem Haus Beschädigungen (Risse usw.) entstehen. Ich bitte bzw. bestehe daher darauf, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung an meinem Haus vorgenommen wird. Weitere Einwendungen wie z.B. durch Immissionen habe ich nicht. ...

Anwohner Transportwege (Einwender 15, 16, 18):

...Im Planfeststellungsverfahren ist eine Beweissicherung der Gebäude, die in der Nähe der zu befahrenden Wegstrecke der Baufahrzeuge liegen, nicht vorgesehen. Hiermit fordere ich Sie auf, für mein Gebäude Schulstraße-West 1 [bzw. 16, 26 und 26 a] vor Baubeginn ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchführen zu lassen. ...

Entscheidung:

Anwohner Baustelle:

Die Einwendung ist erörtert worden. Der VHT sieht im vorliegenden Fall allerdings keine Situation gegeben, die eine Beweissicherung fachlich rechtfertigen würde. Wie der Einwender selbst ausführt, treten diese weit wirkenden Erschütterungen vor allem dort auf, wo gesättigte Torflagen in entsprechender Tiefe angetroffen werden. Derartige Böden sind im örtlich bezeichneten Bereich allerdings nicht anzutreffen.

Der Geologische Dienst des LfU hat im Auftrage des VHT mit Geotechnischem Bericht vom 29.06.2018 eine Baugrundbeurteilung für die DV Friedrichskoog-Spitze vorgelegt. Zur Erkundung der in der Deichaufstandsfläche anstehenden Sedimente wurde eine Vielzahl direkter und indirekter Baugrundaufschlüsse im 2. Quartal 2016 abgeteuft. Im Ergebnis wurden an der Basis des Deichkörpers und im Deichvorland direkt ab Geländeoberfläche im gesamten Planungsgebiet vollflächig meist gewachsene mächtige verschiedenkörnige Wattsande erkundet. Im nordöstlichen Planungsgebiet steht im Liegenden der Wattsande eine Wechsellagerung aus Klei und Wattsand bis zur Endteufe der Aufschlüsse an. Im Südwesten des Planungsgebietes wurde Klei im Liegenden der Wattsande erkundet, der vermutlich von pleistozänen Sanden unterlagert wird. Damit lassen sich die erkundeten Sedimente in die vier Homogenbereiche Wattsand, Klei, Wattsand-Klei-Wechsellagerung und pleistozäner Sand einteilen.

Aufgrund dieser Erkundungsergebnisse kann ausgeschlossen werden, dass sich im betrachteten Bereich –auch binnendeichs - Bodenschichten u.a. aus Moor, Torf und ähnlichen Sedimenten befinden. Erschütterungen können daher nicht über weite Entfernungen weitergetragen werden.

Die Einwendung ist damit gegenstandslos.

Anwohner Transportwege:

Im Erörterungstermin stellt der VHT dar, dass keine Beweissicherung an den Gebäuden an den Transportstrecken vorgesehen ist. Aus Sicht des VHT wäre dies auch nicht verhältnismäßig, da vom Transport keine Erschütterungen mit einer Größenordnung ausgingen, bei der mit Schäden an Gebäuden zu rechnen wäre. Aufgrund des geringen Schadenspotenzials sieht der VHT die Voraussetzung nicht gegeben, um seinerseits die Kosten für ein Beweissicherungsverfahren aus öffentlichen Mitteln zu tragen. Der VHT verweist auf die Anmerkung und Ausführung von Herrn Sals, Bgm. Gemeinde Kronprinzenkoog.

Dazu ist festzustellen, dass im Planfeststellungsbeschluss dem VHT folgende Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die geeignet sind, Erschütterungen aus dem Transportverkehr zu vermeiden bzw. so zu vermindern, dass Gebäudeschäden nicht auftreten werden:

Die Auflage zur Benutzung der Gemeindestraßen nach Teil A, Ziffer 2.4 , Seite 16 des Beschlusses legt dem VHT eine Beweissicherung an den für Bodentransporte benutzten Gemeindestraßen auf. Das damit verfolgte Ziel, mögliche Schäden an den Straßen zu vermeiden oder zu minimieren wirkt auch in die Richtung, den Transportverkehr schonend zu gestalten.

Die Auflage zur Einrichtung einer Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden nach Teil A, Ziffer 2.5, Seite 16 des Beschlusses dient der Kontrolle der Transportverkehre durch die Öffentlichkeit. Zusätzliche verkehrsregelnde Maßnahmen wie eine Geschwindigkeitsbegrenzung, die außerhalb dieses Beschlusses durch die zuständige Verkehrsbehörde in Absprache mit dem VHT festgelegt werden, können dann – insbesondere auch nach Hinweis durch Anwohner in Fällen beobachteter Nichteinhaltung - durch die Verkehrsbehörde besonders kontrolliert werden.

Die Forderung der Anwohner auf Beweissicherung ihrer Gebäude durch den VHT wird daher als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Zugleich bleibt es den Einwendern unbenommen, privat eine Beweissicherung durch anerkannte Sachverständige durchzuführen. Schäden, die aufgrund privater Beweissicherung infolge des Vorhabens wider Erwarten fachlich fundiert glaubhaft gemacht werden können, sind gemäß des in Teil A, Ziffer 1.4.2, Seite 9 des Beschlusses formulierten Vorbehaltes zu entschädigen.

2.9.3 Entschädigung Mieteinbußen Ferienwohnungen Friedrichskoog-Spitze und Edendorf

Einwender 1, 2, 14

Einwendungen:

...Ich sehe nicht, dass potenzielle Touristen / Stammtouristen, die gerne an die Nordsee bzw. ans Wattenmeer reisen, in dieser Zeit der Krisen und Unsicherheiten, bereit sind, ihre wohlverdiente und kostbare Urlaubszeit auf einer landschaftlichen „Baustelle“ zu verbringen ... Von daher werde ich bei einer Umsetzung des Vorhabens mit keinen nennenswerten und kostendeckenden Vermietungszahlen über die gesamte Bauzeit- und ggf. darüber hinaus, rechnen. Ich bin Eigentümerin von zwei Eigentumswohnungen — Queller 4d und Koogstr.134 — und bin zur Erhaltung der Wohnungen auf die jährliche Vermietung in den Zeiten April bis Oktober, wirtschaftlich angewiesen — so sicherlich auch die meisten meiner zahlreichen Vermietungskolleginnen und -kollegen. Sollte das Planungsvorhaben tatsächlich durchgeführt werden, hätte ich allein somit voraussichtlich einen Mieteinnahmeverlust von jährlich [Höhe genannt] zu verkraften. Das wären bei der minimal gerechneten Bauzeit ca. [Höhe genannt] ! ... (Einwender 1)

...Erst einmal begrüße ich die Idee und das Vorhaben. Jedoch wird es bestimmt zu Beschwerden und Mietrückgängen kommen. Als Kapitalanleger bin ich jedoch auf die Vermietung angewiesen. Gibt es eine Entschädigung? Hiermit möchte ich sonst bitten, mich von der Zweitwohnungssteuer zu befreien für die Zeit der Baumaßnahmen. ... (Einwender 2)

...Seit 1995 gehört mir das Haus Edendorf 3 in Friedrichskoog, das ich seither erfolgreich als Ferienhaus betreibe. ... Meine Vermietungserträge durch Feriengäste belaufen sich jährlich auf ca. [Höhe genannt]. Der Werbetext „Ferienhaus direkt am Nordsee- deich, ruhig, ... etc.“ ist in den vorgesehenen zwei Jahren Bauzeit nicht anwendbar, da die LKW auf der Schulstraße West fahren, also ca. 120 Meter von meiner Grundstücksgrenze entfernt. Ich kann mir absolut keinen Feriengast vorstellen, für den der Aufenthalt in meinem Haus während der Baujahre überhaupt zumutbar wäre. Bemühen werde ich mich um die Vermietung des Hauses an Baubeteiligte. ... (Einwender 14)

Entscheidung:

Aus Sicht des VHT sind pauschale Entschädigungen nicht umsetzbar. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf den vorhandenen Lagevorteil, welcher durch die Nutzung des Landesschutzdeiches als Bade- und Erholungsbereich entsteht. Vielmehr ist die langfristige Wahrung der Schutzwirkung des Landesschutzdeiches von übergeordnetem öffentlichen Interesse.

Dazu ist festzustellen, dass entsprechend § 141 Abs. 2 Satz 2 LVwG die Planfeststellungsbehörde dem VHT Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen hat, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dazu bestimmt der Planfeststellungsbeschluss beispielsweise unter Teil A, Ziffer 2.2., Seite 15, dass zum Schutz der Nachbarschaft die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten sind und unter Teil A, Ziffer 2.1, Seite 15, dass durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen ist, dass keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staubimmissionen entstehen. Entschädigungen entsprechend § 141 Abs. 2 Satz 3

LVwG für nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer sind anzuordnen, wenn sie das Maß des Zumutbaren übersteigen. Sind Grenzwerte für bestimmte Immissionen normativ festgesetzt, wie hier durch die Bestimmungen der AVV Baulärm, richtet sich die Grenze der Zumutbarkeit nach diesen Grenzwerten. Bleiben die Auswirkungen voraussichtlich unterhalb dieser Werte, besteht keine Ausgleichspflicht. In den vorliegenden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass an den Ferienobjekten die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden.

Hinsichtlich der Bodentransporte wurden Transportwege abseits der Hauptstraßen – wie Koogstraße – gewählt, um das touristische Zentrum in Friedrichskoog-Spitze zu entlasten. Die Ferienobjekte der Einwender 1 und 2 sind somit nicht betroffen. Für die Transportwege in Edendorf werden in Absprache mit dem VHT verkehrsregelnde Maßnahmen – wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen – durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet werden, die der Minimierung zusätzlicher Belastungen dienen. Auf die Auflage zur Einrichtung einer Ansprechstelle für Anwohnerbeschwerden nach Teil A, Ziffer 2.5, Seite 16 des Beschlusses wird verwiesen.

Es trifft zu, dass der Badestrand aufgrund der Deichverstärkung während zweier Badesaisons nicht wie üblich nutzbar ist. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich der Badestrand jedoch in neuer und deutlich aufgewerteter Qualität für die Bewohner und Touristen präsentieren. Dieser temporäre Lagenachteil ist ebenso wie ein Lagevorteil Ausfluss der Situationsgebundenheit des Eigentums. Mögliche mit dem zeitweiligen Lagenachteil verbundenen Mieteinbußen treten in der Abwägung jedoch hinter den zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück und sind als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG hinzunehmen.

Ein Entschädigungsanspruch für Mietausfälle während der Bauzeit ist daher in allen vorgetragenen Fällen nicht erkennbar. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Unabhängig davon wird zur Zweitwohnungssteuer angemerkt: Diese Steuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Sie wird von der Gemeinde erhoben. Inwieweit sich Ermäßigungen bei Bemessung und Festsetzung dieser Steuer aufgrund der Baumaßnahme ergeben könnten, wäre durch die zuständige Kommune selbst zu prüfen.

2.9.4 Anregung zu den Transportwegen Friedrichskoog-Spitze

Einwender 7, 16

Einwendungen:

Zuwegungswechsel:

...Mit Blick auf die skizzierten 2 Bauabschnitte der 2 Baujahre wird angeregt, jeweils 1 Bereich touristisch zugänglich zu erhalten. Dies kann gelingen, wenn der Baustellenverkehr in einem Baujahr über die Wegeführung 4 und im zweiten Baujahr über die Wegeführung 5 erfolgt. Durch Wendeflächen oder ein Anfahren teilweise rückwärts wäre dies im Verhältnis angemessen leistbar und birgt die Chance, Baumaßnahme und Tourismus parallel gewährleisten zu können. Die Wegeführung IV mag für den Baustellenverkehr die komfortabelste, für den Tourismus aber die nachteiligste und im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen sein. Ich bitte Sie das vorgenannte Vorgehen in die Detailplanung einfließen zu lassen. ... (Einwender 7)

Einbahnstraßenregelung:

...Bezüglich der Materialtransporte in der Schulstraße West habe ich noch folgende Anmerkung: Gemäß Planfeststellung fahren die Fahrzeuge voll beladen von der Koogstraße kommend in Richtung Edendorf. Wenn Gegenverkehr kommt, müssen diese voll beladenen Fahrzeuge auf die Bankette ausweichen, da dies nur auf dieser Seite möglich ist. Wenn die Baufahrzeuge auf dem Rückweg leer von Edendorf kommend Richtung Koogstraße fahren, müsste der Gegenverkehr (vorwiegend PKW) auf die Bankette ausweichen. ... (Einwender 16)

Entscheidung:

Zuwegungswechsel:

Die Einwendung ist mit dem Einwender nicht erörtert worden. Für den VHT bleibt ungeklärt, woraus sich die Betroffenheit in diesem konkreten Punkt ergibt.

Dessen ungeachtet gibt der VHT folgende Bewertung des Vorschlages: Sowohl die Wegeführung 4, als auch die Wegeführung 5 sehen die Zufahrt in die Baustelle am nordwestlich gelegenen Endpunkt vor und unterscheiden sich somit nicht hinsichtlich der möglichen touristischen Nutzung einzelner Bereiche des Baufeldes. Davon ausgehend, dass der Einwender eine nördliche und eine südliche Zufahrt im Wechsel meint, ist darauf hinzuweisen, dass dem VHT nur im nördlichen Bereich eine Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung steht. Bei südlicher Zufahrt müssten Anlieferungen demnach durch beide Deichabschnitte zur Einrichtungsfläche gefahren und anschließend zum jeweiligen Einbauort verbracht werden. Hierdurch ist aus Sicht des VHT kein Vorteil für die touristische Nutzung zu erzielen. Klei- und Füllbodentransportrouten sind mit der Gemeinde Friedrichskoog mit Fokus auf die geringste Beeinträchtigung von Anwohnern und Tourismus im Detail abgestimmt.

Es ist festzustellen, dass die Baustelleneinrichtungsfläche im Norden der Maßnahme die Gestaltung der Fahrtrouten und die gewählte Baurichtung maßgeblich bestimmt. Aus dem vorgeschlagenen Zuwegungswechsel ergibt sich somit nicht der erhoffte Vorteil für die touristische Nutzung.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Einbahnstraßenregelung:

Wie der VHT im Erörterungstermin erläutert, würde durch die vorgeschlagene Änderung der Wegeführung die Länge des Transportweges außerhalb der klassifizierten Landesstraßen für die Vollfahrten massiv zunehmen. Das damit verbundene Schadenspotenzial an unklassifizierten Straßen ist ungleich höher als das an der angesprochenen Bankette. Sofern Schäden an den Banketten entstehen, wird der VHT diese im Zuge der Maßnahmenumsetzung beseitigen. Der VHT wird in Absprache mit der unteren Verkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbegrenzung besprechen. Diese Absprache wird sich auch auf die im EÖT vom Einwender angesprochenen Einbahnstraßenregelung beziehen. Diese sollte seiner Meinung nach allerdings nicht bevorzugt werden, da sie erhebliche Umwege mit sich bringt.

Es ist festzustellen, dass verkehrsregelnde Maßnahmen außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses durch die zuständige Verkehrsbehörde in Absprache mit dem VHT

festgelegt werden. Die Verkehrsbehörde trifft die Entscheidung, welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Forderung wird insoweit nur entsprochen, als dass vom VHT zugesagt werden kann, die Anregung der Einbahnstraßenregelung in die Abstimmung mit der Verkehrsbehörde einzubringen, wenngleich sie aufgrund der o.a. Nachteile vom VHT nicht favorisiert wird. Die Forderung ist im Übrigen zurückzuweisen, da die Festsetzung verkehrsregelnder Maßnahmen über die der Planfeststellungsbehörde hier zustehende Regelungsbefugnis hinausgeht.

2.10 Planabwägung

Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Maßnahmeträger und den durch den Plan Betroffenen. Die verschiedenen öffentlichen Belange und Interessen der einzelnen Personen sind nach sachlichen Gesichtspunkten abzuwägen.

Gründe, die den Plan rechtfertigen, sind in Teil C, Ziffer 2.1, Seite 51 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt. Die Maßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit. Zum Schutz von Leib und Leben der in Friedrichskoog-Spitze lebenden Menschen sowie der dort vorhandenen Sachwerte ist die Verstärkung des Landesschutzdeiches zwingend erforderlich. Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist hier deutlich vorrangig.

Nach Abwägung der öffentlichen Belange war der Plan unter Berücksichtigung der unter Teil A, Ziffer 1.4, Seite 8ff. aufgeführten Vorbehalte sowie der unter Teil A, Ziffer 2, Seite 15ff. aufgeführten Auflagen und Bedingungen zuzulassen.

Die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze trägt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen sowohl den Belangen des Sturmflut- und Küstenhochwasserschutzes als auch denen des Naturschutzes, der Gemeinden und Anwohner, benachbarter Grundeigentümer sowie einer wirtschaftlichen Bauausführung Rechnung. Der Entscheidung des Vorhabenträgers für die beantragte Ausführungsvariante ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2, Seite 52 des Beschlusses verwiesen.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 84 LWG.

Sofern das Eigentum Dritter betroffen ist, sind vom Vorhabenträger mit den Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden bzw. die Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen.

Beeinträchtigungen von Rechten Dritter werden durch die Auflagen und Bedingungen vermieden. Für den Fall, dass wider Erwarten doch Auswirkungen auf Rechte Dritter eintreten sollten, ist in Teil A, Ziffer 1.4.2, Seite 9 des Beschlusses ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen worden, der die Rechte Dritter wahrt.

Das Vorhaben erfüllt die für eine Zulassung erforderlichen naturschutzrechtlichen Voraussetzungen.

Dazu wird auf die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Teil C, Ziffer 2.4, Seite 55 verwiesen.

Versagensgründe nach § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 LNatSchG bestehen nicht.

Die Befreiung und die Ausnahme von den Verboten nach § 30 BNatSchG („gesetzlich geschützte Biotope“ war nach § 67 Abs. 1 BNatSchG) bzw. § 21 Abs. 3 LNatSchG zu erteilen.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen zum Ausgleich und Ersatz (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG) erteilt und das Benehmen nach dieser Rechtsvorschrift zu den sonstigen Entscheidungen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hergestellt.

Im Übrigen gehen im Rahmen der Abwägung die Belange des Hochwasserschutzes zum Schutz von Leib und Leben der in Friedrichskoog-Spitze lebenden Menschen sowie der dort vorhandenen Sachwerte den Belangen des Naturschutzes im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Andere Vorschriften des Naturschutzrechts stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 9 Abs. 2 LNatSchG).

Die Deichverstärkung führt bei keinem der vier zu betrachtenden Natura 2000 Gebieten zu einer erheblichen Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Dazu wird auf die Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 2.4.3, Seite 61 sowie die Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG unter Ziffer 2.4.4, Seite 72 des Beschlusses verwiesen. Die Oberste Naturschutzbehörde hat hierzu ihr Benehmen gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG hergestellt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dazu wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung unter Teil C, Ziffer 2.4.5, Seite 72 des Beschlusses verwiesen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat ihr Benehmen auch zu den sonstigen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde nach dem Naturschutzrecht hergestellt.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 68 WHG. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes für Friedrichskoog-Spitze dient dem Wohl der Allgemeinheit in besonderem Maße. Beeinträchtigungen Dritter werden durch den Beschluss vermieden. Andere öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Nach eingehender Prüfung aller zu berücksichtigenden Belange und unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung ge-

langt, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen notwendig und im richtigen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht und zu keinen stärkeren Eingriffen führt, als der Zweck es erfordert.

Teil D – Rechtsbehelf (Planfeststellungsbeschluss)

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein – Oberste Küstenschutzbehörde -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Teil E – Anordnung der sofortigen Vollziehung

1 Antrag

Der Maßnahmeträger hat mit Datum vom 22.11.2023 den Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Verstärkung des Landesschutzdeiches Friedrichskoog-Spitze bei der Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, gestellt.

2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird entsprechend o.a. Antrag gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3 Begründung

Die sofortige Vollziehung kann nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist, von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, angeordnet werden.

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes für Friedrichskoog-Spitze ist ein maßgebender Teil der gesetzlichen Aufgabe des Küstenschutzes und ein wichtiger Beitrag zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der Sicherung der Küste und des Hochwasserschutzes und begründet damit eindeutig das überwiegende Interesse im Sinne des Wohls der Allgemeinheit. Der vorhandene Landesschutzdeich Friedrichskoog-Spitze entspricht nicht mehr den an Landesschutzdeiche nach § 65 LWG zu stellenden Sicherheitsanforderungen. Dazu wird auf die Ausführungen zur Vorhabensbegründung unter Teil C, Ziffer 2.1, Seite 51 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Die Dringlichkeit für die Verstärkung ergibt sich auch aus dem Generalplan Küstenschutz 2022 des Landes Schleswig-Holstein. Im Generalplan ist der Landesschutzdeich Friedrichskoog-Spitze als prioritär zu verstärken dargestellt. Zur Herstellung einer ausreichenden und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Hochwassersicherheit für das zu schützende Niederungsgebiet, insbesondere dem Schutz der dort lebenden Menschen und der vorhandenen Sachwerte, duldet die Maßnahme keinen Aufschub.

Aufgrund der im Winter zu gewährleistenden Deichsicherheit beschränkt sich die Bauzeit auf das Sommerhalbjahr. Sofern nicht unverzüglich mit der Ausschreibung und dem Bau begonnen werden kann, verzögert sich die Baumaßnahme mindestens um ein Jahr. Die direkt hinter dem Deichabschnitt befindliche Ortslage und die dort lebenden Menschen wären dann entsprechend länger einem erhöhten Sturmflutrisiko ausgesetzt. Ein sofortiger Baubeginn zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist daher zwingend im öffentlichen Interesse erforderlich.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren Betroffenheiten. Die erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Maßnahmeträgers oder deren Verfügbarkeit ist durch privatrechtliche Vereinbarungen sichergestellt bzw. erfolgt im Einvernehmen mit den Betroffenen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt sicher, dass in die Rechte Dritter nicht eingegriffen wird.

Die Interessen der Träger öffentlicher Belange werden durch den Planfeststellungsbeschluss gewahrt.

Die schnellstmögliche Verbesserung der Hochwassersicherheit für die Eiderniederung zum Schutz der dort lebenden Menschen und der Sachwerte liegt im öffentlichen Interesse.

In der Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit den Interessen der Träger öffentlicher Belange sowie den Belangen Dritter, die im Übrigen durch den Planfeststellungsbeschluss gewahrt bleiben, war der Wiederherstellung der Deichsicherheit und der Verbesserung des Hochwasserschutzes der Vorzug einzuräumen.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses war anzuordnen.

4 Rechtsbehelf (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden - auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage.

Kiel, den 13. Dezember 2023

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein



Karsta Jung